J. publ. g.
897a.
Zachariae

<36607889570010

<36607889570010

Bayer. Staatsbibliothek

Geist der Deutschen Territorial-Verfassung.

Von

Karl Salomo Zachariä,
Professor des Lehnrechts auf der Universität Wittenberg.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer dem Jüngern,
1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geist
der Deutschen
Territorial-Verfassung.

Sine ira et studio, quorum causas procul habeo.
Tac.

Einleitung.

Das Prinzip einer Staatsverfassung ist wohl von dem Prinzipe einer Regierung zu unterscheiden. Jenes ist der Grund, warum die Verfassung diese und keine andere ist; dieses der Grund, warum die Staatsgewalt so und nicht anders verwaltet wird.

Der Verfasser will es in dieser Abhandlung versuchen, das Prinzip oder die Prinzipien der Deutschen Territorial-Verfassung aufzustellen — denn das heißt in den Geist derselben eindringen. Den Charakter der Deutschen Regierungen zu schildern, liegt hier ausser seinem Plane.

Jedoch muß der Geist der Verfassung nothwendig mehr oder weniger den Geist der Regierung bestimmen.

Es können aber die Prinzipien einer Verfassung entweder aus der Offenbarung oder aus der Vernunft, und im leztern Falle wieder entweder aus der Erfahrung, oder aus reinen Vernunft-Erkenntnissen entlehnt werden. Hierdurch wird im Allgemeinen der Plan vorgezeichnet, der in dieser Abhandlung zu befolgen ist. Denn alle diese verschiedenen Prinzipien, können zur Erklärung einer und ebenderselben Staatsverfassung, und mithin auch der Deutschen versucht werden. Uebrigens kommen sie insgesammt theils darinne mit einander überein, daß ihre Anwendbarkeit auf eine bestimmte Verfassung nur mit Hülfe der Erfahrung und der Geschichte bestimmt werden kann,

theils darinne, daß sie, weit entfernt, dem Interesse und dem eigenthümlichen Charakter der Geschichte Abbruch zu thun, diese vielmehr zu neuen Untersuchungen, durch die Aufgaben, die sie ihr vorlegen, veranlassen.

So wenig interessant auch immer dem Verfasser der Beweis geschienen hat, den ein Schriftsteller für das Interesse seiner Untersuchungen führte, so sei es ihm doch erlaubt, auf das Zeitinteresse der seinigen in der Kürze aufmerksam zu machen. —

Wir leben in einer Zeit, in welcher die Frage über die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der bestehenden Verfassungen lauter, als jemals, zur Sprache gekommen ist. Der Krieg, in welchen noch immer ein sehr großer Theil von Europa verwickelt ist, sollte, wenigstens nach seinem ursprünglichen End-

zwecke, jene große Aufgabe durch die Gewalt der Waffen entscheiden. Er ist ein Krieg über Meinungen, und zwar nicht der Gattung, aber der Art nach, ohne Beispiel in der Geschichte. Jahrhunderte hindurch haben Kriege, durch religiöse Meinungen veranlaßt, Europa zerrüttet. Aber ein Krieg, durch die Verschiedenheit politischer Prinzipien angefacht, ist wenigstens in dieser Allgemeinheit ohne Vorgang in den Jahrbüchern der Völker. Woher so spät diese Erscheinung? Hat sich die Menschheit zu einer höhern Stufe der Kultur emporgearbeitet, als sie noch jemals erreicht hatte? Wird einmal eine Zeit kommen, wo die Nachwelt mit denselben Empfindungen auf unser Zeitalter zurückblicken wird, mit welchen wir jetzt die Geschichte der Religionskriege lesen? —

Unter allen Kriegen sind Kriege über Meinungen die fürchterlichsten. Der Krieger streitet dann nicht für eine fremde, sondern für seine eigene Sache; der Feind des Staats ist auch sein persönlicher Feind; Bekehrungssucht verstärkt die Triebfeder des Ehrgeizes. Die Meinungen, die er vertheidigt, werden seinen Geist bis zum Enthusiasmus erheben; der unter diesen Umständen ein zerstörendes Feuer wird. Ein jeder solcher Krieg muß seiner Natur nach ein Vertilgungskrieg sein. Denn nur die Todten können ihre Meinung nicht mehr verändern. Wenn der letzte Krieg, der die Folge von der französischen Staatsveränderung war, diesem Bilde nicht immer entspricht, so kam es daher, daß er nicht die Natur eines Meinungs-Krieges hatte, oder daß politische Ideen nicht in dem-

demselben Grade, wie religiöse, das Gemüth des Menschen begeistern können.

Nur das Interesse, das ein solcher Krieg in kosmopolitischer Rücksicht hat, übertrifft noch die Schrecknisse, die ihn begleiten. Es ist eine große Frage, ob Kriege dieser Art die Menschheit mehr ehren oder mehr schänden. Es ist ein großer Zug in dem Charakter des Menschen, daß ihn moralische Ideen zu einem Enthusiasmus hinreißen können, in welchem er sich selbst und seine liebsten Güter vergißt. Aber traurig ist es, daß ihn Eitelkeit den einzig rechtmäßigen Weg verkennen läßt, auf welchem er der Wahrheit Freunde gewinnen soll. — Ein jeder Krieg über Meinungen, ist ein Mittel, den Geist nicht blos einzelner Menschen, sondern ganzer Nationen aus seiner Schlafsucht zu wecken, und

ihn

ihn auf die Untersuchung der Fragen hinzulenken, deren praktische Wichtigkeit ihnen erst durch die Praxis selbst gezeigt werden mußte. Mehr, als ein jeder andere Krieg, hat er, im Ganzen genommen, einen wohlthätigen Einfluß auf den Charakter der Menschen; schon indem er das Herz für ein allgemeineres Interesse erweitert. Es ist unmöglich, auch nur Zuschauer von einem Streite zu sein, ohne sich für den einen oder für den andern Theil zu interessiren. Aber in diesem Falle wird das Interesse an den streitenden Partheien zu einem Interesse an der Sache des Rechts und der Wahrheit. Er enthält durch diesen Zusatz ein neues Feuer, das an Enthusiasmus grenzen kann. Man bekenne sich zu einer Parthei, zu welcher man will, so gilt es der Herrschaft der Vernunft, und

nicht blos der Entscheidung der Frage, ob einige Tausend mehr oder weniger dieser oder jener Regierung gehorchen sollen.

Daher kam es denn, daß die Begebenheiten des noch fortwährenden Krieges fast in ganz Europa eine Theilnahme erweckten, die nicht selten die Grenzen der Mäßigung zu überschreiten schien. Der Krieg, den die Europäischen Staaten mit zahlreichen Heeren führten, wurde fast in jeder gesellschaftlichen Unterhaltung durch den Streit über politische Meinungen im Kleinen wiederholt. Von jeher standen die politischen Gespräche, die ein Volk führte, das größere oder geringere Interesse, das es daran sowohl überhaupt, als an diesem oder jenem Gegenstande insbesondere nahm — in der genauesten Beziehung auf die Sicher-

heit

heit und auf die Stärke des Staates. Von jeher waren sie für die Regierungen und für den denkenden Beobachter ein Gegenstand, den sie ihrer ganzen Aufmerksamkeit werth hielten. Aber jetzt wurde durch den Lauf der Weltbegebenheiten die Untersuchung über die Mängel oder über die Vollkommenheiten der Staatsverfassungen geradezu zum Gespräche des Tages gemacht. Das Alter einer Verfassung konnte sie nicht weiter vor einer solchen Prüfung schützen. Man machte die Sache vor einem ganz neuen Richterstuhle anhängig. Man sprach vom Rechte, wo man sonst nur auf politische Gründe sich beruft hatte.

Der Verfasser wird in dieser Schrift einen Gegenstand aus einander setzen, mit welchem man nothwendig bekannt sein muß, wenn man bei diesem Streit,

in Beziehung auf die Verfassung unseres Vaterlandes eine Stimme haben will. Zwar ist es in dem Geiste des Zeitalters, über politische Aufgaben abzusprechen, ohne auf die Belehrungen der Erfahrung zu hören. Aber der Geist des Zeitalters war nie der Geist des Philosophen.

Erster

Erster Abschnitt.

Ableitung der Deutschen Territorial-Verfassung aus Grundsätzen der Offenbarung.

Schon die Idee, eine gewisse Staatsverfassung aus Grundsätzen der Offenbarung ableiten zu wollen, dürfte Vielen sonderbar scheinen, da sogar die Möglichkeit einer solchen Ableitung nicht sofort am Tage liegt. Denn es versteht sich von selbst, daß hier nicht von dem Falle die Rede sein kann, wenn Gott selbst der Stifter und Gesetzgeber eines Staates (wie z. B. des Israelitischen) war, da in diesem Falle die göttliche Offenbarung nicht

nicht das Prinzip, sonder die Quelle und Urkunde der Konstitution selbst ist.

Aber ein ganz anderes Ansehn gewinnt die Sache, so bald man — um sogleich zu einem bestimmten und ganz allein hieher gehörigen Falle überzugehn — auf die Verfassung der katholischen Kirche, auf das System der Hierarchie, und auf den möglichen Zusammenhang desselben mit der Staatsverfassung Rücksicht nimmt. Die katholische Kirche ist ihrer Organisation und der Gewalt nach, die sie über ihre Mitglieder ausübt, ein wahrer Staat. Sie leitet ihre Verfassung, gleichviel für uns, ob mit Recht oder mit Unrecht, von einer göttlichen Stiftung ab. Sollte also ein eigentlicher Staat die Verfassung derselben mehr oder weniger angenommen haben, wie dieses allerdings möglich war, da die Kirche und der Staat in dem Merk-

male der Herrschaft mit einander übereinkamen, so würde diese Verfassung in so fern aus Grundsätzen der Offenbarung, (aus den Prinzipien der Hierarchie der katholischen Kirche) abgeleitet werden können.

Eine solche Uebertragung der katholischen Kirchenverfassung auf die Staatsverfassung läßt sich, so bald die Mitglieder des Staats auch Mitglieder jener Kirche waren, aus mehr als einem Grunde, schon in Voraus vermuthen. Nicht zu gedenken, des Hanges, den der Mensch hat, die Grundsätze, die er in einer Rücksicht befolgt, auch in einer jeden andern anzuwenden, — so war es ja ein Grundsatz der katholischen Kirche, daß der Staat der Kirche untergeordnet, und die Staatsgewalt von der Kirchengewalt abgeleitet sei. Zu Folge dieses Grundsatzes, mußte

theils

theils die Hierarchie dabei interessirt sein, die Organisation des Kirchenstaates auf den politischen überzutragen, theils mußte dieser die Kirche als das Muster zu betrachten geneigt werden, welches er bei seiner Verfassung zu befolgen hätte. Dieser letztere Gesichtspunkt, aus welchem der Staat die Kirche ansehn konnte, war um so natürlicher, da in der That die Organisation der christkatholischen Hierarchie zu einem sehr hohen Grade von politischer Vollkommenheit schon in Zeiten sich ausgebildet hatte, wo die Staatsklugheit in Europa noch in ihrer Kindheit war.

Doch, was schon durch allgemeine Gründe wahrscheinlich gemacht wird, bestätigt sich noch mehr durch die Geschichte und durch die Verfassung der meisten Europäischen Staaten. Nur der Deutschen

Reichsverfassung hier zu gedenken, so trägt sie noch jetzt unverkennbare Spuren von dem Einflusse an sich, den die katholischen Kirchenverfassung auf die Ausbildung derselben hatte. — Einige Bemerkungen sollen hier diese Behauptung bestätigen.

Schon die Erhaltung der monarchischen Beherrschungsform des Deutschen Reichs, und der Einheit desselben im Mittelalter dürfte znm Theil dem Einflusse der Hierarchie zugeschrieben werden müssen, welche den Deutschen König zum Oberhaupte der Christenheit erhoben, und mithin die politische Einheit der Christenheit von dem Dasein eines Deutschen Kaisers abhängig gemacht hatte. Einen noch entschiederen Antheil hatte sie an der Entstehung und Ausbildung der Deutschen Reichsverfassung. Denn ohne auch der

Meinung eines neuern Schriftstellers hier beizutreten, daß unsere Reichstage aus den ehemaligen so genannten gemischten Kirchenversammlungen entstanden sind, so hatte doch die Verbindung der Koncilien mit den Reichsversammlungen unverkennbar die Folge, daß die Beschlüsse immer mehr und mehr nur von den Vornehmern der Nation gefaßt, und die Art der Verhandlung bestimmter wurde. Selbst die Sage, daß das Kollegium der Kurfürsten von dem Papste gestiftet worden sei, scheint in so fern etwas Wahres für sich zu haben, als die Art, wie der Papst von den Kardinälen gewählt wurde, einigen Einfluß auf die Kaiserwahl gehabt haben dürfte. Und eben so entdeckt man in dem Verhältnisse, worinne der Kaiser und der Reichstag zu einander stehn, eine Aehnlichkeit mit dem Verhältnisse, worinne der Papst

zu einer allgemeinen, oder der Erzbischof zu einer Kirchenversammlung seines Sprengels steht. Endlich ist auch die Vertheilung der höchsten Gewalt im Deutschen Reiche unter mehrere, über einzelne Distrikte gesetzte, Fürsten, und wenigstens die ehemalige Unterredung derselben unter einander, mit der Organisation der katholischen Kirche, und mit der Eintheilung derselben in Erzbisthümer und Bisthümer, vollkommen analog. Man kann diese Analogie sehr weit verfolgen, und es läßt sich selbst historisch erweisen, daß sie nicht etwa bloß auf dem Zufalle beruht.

Es fragt sich nun, ob die Deutsche Territorial-Verfassung eben sowohl ganz oder zum Theil aus diesem Prinzipe erklärbar sei? und in der That ist der Einfluß desselben auf die Entwickelung dieser Verfassung unverkennbar.

Es soll hier nicht, um diesen Satz zu erweisen, von den sogenannten geistlichen Ländern in Deutschland die Rede seyn. Daß auf die Verfassung derselben die Organisation der katholischen Kirche den bedeutendsten Einfluß hatte, versteht sich von selbst. Aber auch in den weltlichen Deutschen Ländern ist dieser Einfluß in einem hohen Grade sichtbar.

Ohne noch hier auf die gegenwärtige Religionsverschiedenheit dieser Länder Rücksicht zu nehmen, muß schon der Ursprung dieser Länder selbst, als besonderer Staaten, und die Ausbildung der Landeshoheit dem Zusammenhange zum Theil beigelegt werden, worin die Kirche mit dem Staate stand. Die Organisation der katholischen Kirche enthielt, wie oben bemerkt wurde, gleichsam ein Vorbild zu einer solchen Eintheilung des Deutschen Staates.

Dieses

Dieses Vorbild mußte schon an sich zur Nachahmung reizen. Aber als mehrere Deutsche Stifter beträchtliche und zusammenhängende Ländereien erwarben, und, welches nach der damaligen Lage der Dinge fast unvermeidlich war, auch die Hoheitsrechte über diese Besitzungen an sich zu bringen wußten, so war die Entstehung der Landeshoheit auch in den Amtsdistrikten der weltlichen Fürsten eine nothwendige Folge von jenem früheren Ereignisse. Die Deutsche Hierarchie war durch diese Begebenheit zugleich eine politische Herrschaft geworden; und die weltlichen Fürsten folgten, in Beziehung auf ihre politische Gewalt, dem Beispiele der geistlichen.

Auch die Deutsche Landtagsverfassung scheint nicht undeutliche Spuren von der Einwirkung der Hierarchie auf die Entwickelung der Deutschen Territorial-Ver-

fassung zu verrathen. Man könnte eine solche Einwirkung schon dadurch erweisen, daß sich die Landtage und Landstände nach dem Vorbilde der Reichstage und Reichsstände in Deutschland bildeten. Allein deutlicher geht dieser Einfluß daraus hervor, daß ganz besonders der geistliche Stand, das Ansehen, die Freiheiten und die ausgebreiteten Besitzungen desselben zur Entstehung und Befestigung der landständischen Rechte beitrugen, wovon die ältern Deutschen Landtagsverhandlungen Beweise genug an die Hand geben.

Endlich erinnert noch die Regierungsform der Deutschen Territorien auch in so fern an die Organisation der katholischen Kirche, als sich fast ein jedes Deutsche Land wiederum gleichsam in mehrere kleinere Territorien und Gerichtsbezirke theilt. Indessen dürfte es doch schwer halten, die

Ab-

Abstammung dieser Einrichtung von der Organisation der katholischen Kirche historisch zu erweisen, besonders in wie fern sie durch die Patrimonialgerichtsbarkeit ihren eigenthümlichen und Deutschen Charakter erhält.

Sonderbar ist es, dem ersten Anscheine nach, daß die Verfassung der Deutschen Protestantischen Länder gewissermaßen noch in mehreren Stücken aus dem oben aufgestellten Prinzipe erklärbar ist, als die Regierungsform der katholischen Länder. In der That muß es dem ehemals in Deutschland allgemein herrschenden Systeme der Hierarchie zügeschrieben werden, daß die protestantischen Landesherren auch auf eine Gewalt in Glaubenssachen nach der Reformation Anspruch machten, und daß die Reichsgesetze diesen Anspruch in ein Recht verwandelten. Freilich stand

der ursprüngliche Geist des Protestantismus, der schlechterdings eine jede Gewalt in Glaubenssachen verwarf, und die lange verlohrne christliche Freiheit wieder herstellen sollte, mit einer solchen Behauptung geradezu im Widerspruche. Allein nicht blos politische Ereignisse und Umstände, sondern auch der natürliche Gang des menschlichen Geistes und der menschlichen Kultur, die nur allmälig in einen andern Zustand übergeht, (In mundo non datur saltus.) mußten sehr bald diesen ursprünglichen Endzweck der Reformation aus den Augen rücken. An die Stelle der Kirchengewalt, trat die politische in Glaubenssachen; wobei freilich die Protestanten von der entgegengesetzten Parthei den Vorwurf hören mußten, daß sie sich eigentlich dem Wesen der Sache nach nicht von ihr entfernt hätten. Jedoch konnten sich diese

mit Grunde darauf berufen, daß eine positive Religion ohne eine äußere Gewalt, wodurch sie unterstützt wird, schlechterdings nicht auf die Dauer bestehen kann. —

Auch, im Einzelnen betrachtet, ist die Verfassung der protestantischen Länder, besonders was die protestantische Kirchenverfassung betrifft, die als ein Theil der Regierungsform betrachtet werden kann und muß, — aus der Organisation der katholischen Kirche erklärbar. Diese war das Muster, nach welcher die protestantischen Landesherren die Regierung ihrer Kirche, aus Noth oder absichtlich bildeten — eine Bemerkung, die längst von Andern gemacht und erwiesen worden ist. In den katholischen Ländern beruhen zwar alle diese Einrichtungen unmittelbar auf den Gesetzen der katholischen Kirche. Nur können

können sie in diesen nicht, als ein Theil der Staatsverfassung betrachtet werden.

Der Einfluß, den das System der Hierarchie auf die Deutschen Staaten hatte und noch hat, läßt sich noch viel weiter, und insbesondere bei der Verwaltung des Staates, verfolgen. Nur einige von diesen Folgen, die jenes System in dieser Hinsicht veranlaßte, sollen hier ausgehoben werden. Andere hat der Verfasser an einem andern Orte angedeutet.

Zuvörderst hat man den Deutschen Regierungen vorgeworfen, daß sie überhaupt, und insbesondere in Glaubenssachen, selbst die protestantischen Regierungen nicht ausgenommen, nicht selten im Geiste der Hierarchie zu handeln pflegen. Die Untersuchung, auf welche dieser Vorwurf hinausläuft, ist keine andere, als die: ob die Regierungsart mit der Ver-

fassung des Staates nothwendig in Uebereinstimmung stehen muß, oder ob sie davon abweichen kann, — ja vielleicht in gewissen Fällen davon abweichen soll? — Eine Untersuchung, die gar sehr zu den verfänglichen gerechnet werden kann.

Ferner enthalten unsere positiven — privat und peinlichen — Gesetze sehr viele Stellen, welche allein aus jenem Systeme der Hierarchie erklärt werden können. Zwar in katholischen Ländern muß dieses deswegen nothwendig der Fall seyn, weil die katholische Kirche ihre Gesetzgebung auch auf Gegenstände des eigentlich weltlichen Rechts ausdehnen zu können glaubt. Allein, daß auch protestantische Fürsten, z. B. in Ehesachen, bei denselben Grundsätzen bleiben konnten, kann schon eher befremden. Indessen wird derjenige billi-

ger urtheilen, der einen tiefern Blick in die Consequenz unserer Landes-Verfassungen that.

Auffallend ist insbesondere der Einfluß, den das System der Hierarchie auf unsere öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-anstalten hatte; und man kann nicht genug die Aufmerksamkeit der Regierungen auf diesen Gegenstand lenken. In katholischen Ländern mußte freilich die Kirche auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend einen ausschließenden Anspruch machen, und diesen Unterricht nach ihren subjektiven Zwecken einzurichten suchen. Dieser Anspruch lag unmittelbar in dem Geiste ihres Systems, und das Gelingen desselben war nicht blos von der größern und ehemals fast alleinigen Kultur des geistlichen Standes, sondern von dem Empor-

kom-

kommen jenes Systemes selbst eine fast unzertrennliche Folge. Aber auch in den protestantischen Deutschen Ländern spricht aus den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten großentheils noch derselbe Geist. Denn daher muß man es z. B. erklären, daß der Religionsunterricht noch immer der frühste und zuweilen gar der alleinige Unterricht ist, den die Jugend erhält; — daß die lateinische Sprache nicht selten Kindern gelehrt wird, die davon für ihre künftige Bestimmung wenig oder gar keinen Nutzen ziehen können, wobei freilich die römisch-katholische Kirche, deren Gottesdienst in dieser Sprache gehalten wurde, ihre ganz guten Absichten hatte; — daß überhaupt in den Erziehungsanstalten ältern Ursprungs, ein gewisser Geist des Despotismus zum Theil bis auf diesen Augenblick herrscht, der

wohl den Absichten der Hierarchie, in keinem Falle aber dem eigentlich menschlichen Endzwecke der Erziehung angemessen sein kann — daß die Bildung der Jugend in der Regel dem geistlichen Stande überlassen ist, u. s. w. Man kann zwar für diese Einrichtungen und Maximen auch politische Gründe (rationes secundarias) anführen, die aus der Natur der Verfassung protestantischer Länder entlehnt sind. Allein nie wird man sie ganz von dem Vorwurfe befreien können, daß bei sehr vielen dieser Anstalten auf die Entwickelung des Menschen, und auf die Bildung des Bürgers zu wenig Rücksicht genommen wird. Erst in den neuesten Zeiten ist man hierinne einen Schritt weiter gegangen.

Bei allen diesen Gründen aber, wodurch der Einfluß der Hierarchie auf die Deutsche Territorial-Verfassung erwiesen wird, würde man sich dennoch gar sehr irren, wenn man dieses Prinzip ausschließend, oder auch nur hauptsächlich zu der Erklärung insbesondere von der Staatsverfassung dieser Länder gebrauchen wollte. Schon aus der obigen Ausführung ergiebt sich, daß jenes Prinzip einen beiweiten größern Einfluß auf die Bildung der Deutschen Reichsverfassung, als auf die Entwickelung der Staatsformen der einzelnen Deutschen Länder hatte; und doch wurden dort einige Umstände in Anschlag gebracht, wo nur ein entfernterer oder mittelbarer Zusammenhang der katholischen Kirchenverfassung mit der Deutschen Territorial-Verfassung bemerkbar war. — Gerade der wichtigste Umstand,

die Bildung der Deutschen Landeshoheit, ist, wie unten gezeigt werden soll, von dieser Art. Und man dürfte daher die Gültigkeit dieses Erklärungsprinzips wohl am richtigsten dahin bestimmen, daß es, in wie fern die Deutschen Länder als Theile des Deutschen Reichs existiren, und als eine Modifikation ihrer anderweitigen Prinzipien, von Einflusse war.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Ableitung der Deutschen Territorial-Verfassung aus allgemeinen Erfahrungs-Gesetzen.

Die Verfassung eines gewissen Staates kann, so wie ein anderer Gegenstand der Erfahrung, aus den allgemeinen Gesetzen derselben abgeleitet werden. Und da dieser Gegenstand eine von den Menschen getroffene Anstalt ist, so wird er, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, aus den empirischen Gesetzen, unter welchen die Handlungen der Menschen stehn, und mithin aus dem Charakter des Volkes, welches diese Verfassung erwählte, abzuleiten sein.

Die

Die Ursachen aber, welche dem Charakter eines Volkes seine Bestimmung gegeben, können entweder äußere oder innere Ursachen sein. Zu den erstern gehört theils das Klima und die physische Beschaffenheit des Landes, worinne das Volk lebt, theils sein Verhältniß zu anderen Völkern; zu den letztern muß theils seine Lebensart, theils die öffentliche Meinung, die in demselben herrscht, gerechnet werden.

Montesquieu hat in seinem unsterblichen Werke: über den Geist der Gesetze, den Einfluß durch mehrere Beispiele gezeigt, den alle diese Ursachen zugleich auf die Staatsverfassung, auf die Gesetze eines Volkes, auf die Art, wie die Regierung desselben verwaltet wird, haben. Und es wird also hier von dem Antheile die Rede sein müssen, den sie an der Entwickelung der Deutschen Territorial-Verfassung

fassung hatten. Immer lassen sich jedoch auf diesem Wege nur sehr allgemeine Resultate erwarten, wenn er sich nicht in das Gebiet der Geschichte verlieren soll.

I.

Von dem Einflusse des Klimas und der physischen Beschaffenheit des Erdbodens auf die Bildung der Deutschen Territorial-Verfassung.

Es ist eben nicht der erhabenste Gesichtspunkt, wenn man die Handlungen der Menschen, als ein Produkt des Klimas, unter welchem sie leben, d. h. wenn man den Menschen als eine Pflanze betrachtet, die sich nur dadurch von andern unterscheidet, daß sie in einem jeden Himmelsstriche gedeiht. Daher kann man auch zu der Würde der Menschheit das Zutrauen

haben, daß Schlüsse, die für die Nothwendigkeit gewisser Ereignisse aus dieser Quelle entlehnt werden, mehr als alle andere trüglich sein werden.

Das Klima kann hauptsächlich in so fern auf den Charakter und auf die Staatsverfassung eines Volkes Einfluß haben, als es mit den Leidenschaften desselben im Zusammenhange steht. Je mehr sich die Beschaffenheit desselben dem äußersten Grade der Kälte oder der Wärme nähert, desto entschiedener wird dieser Einfluß sein; je mehr sie das Mittel zwischen beiden hält, desto unmerklicher. So kann man z. B. vermuthen — eine Vermuthung, die auch durch die Erfahrung bestätigt wird — daß unter dem heißen Himmelsstriche, wo die Leidenschaften heftiger sind, die unbedingte Herrschaft eines Einzigen einheimisch sein werde, weil sie die einzige Art

sein

sein mußte, wie die Menschen, ohne einander, von ihrer Hitze hingerissen, aufzureiben, neben einander bestehen konnten. Unter einem kalten Himmelsstriche könnte man eher die Heimath der politischen Freiheit suchen, da hier der natürliche Hang des Menschen zur Freiheit nicht mit jenen Hindernissen zu kämpfen hatte, wenn nicht die Trägheit der Menschen unter einem solchen Klima einen Grund für die entgegengesetzte Vermuthung enthielte. Endlich läßt sich in der gemäßigten Zone die größte Mannigfaltigkeit der Staatsformen, so wie die größte Veränderlichkeit derselben, erwarten.

Deutschland scheint in seiner ältesten Verfassung jene Vermuthung zu bestätigen. Damals noch ein kaltes und rauhes Land, hatten seine Bewohner größtentheils eine mehr oder weniger demokratische Ver-

fassung. Späterhin milderte sich mit der mehrern Kultur die Beschaffenheit seines Klimas; aber man würde wohl Vorurtheil für eine Lieblingshypothese verrathen, wenn man darinne den Grund suchte, warum in neuern Zeiten die Deutsche Freiheit nur noch in der Sprache der Diplomatik vorkommen soll. Höchstens kann man der Natur unsers Klimas einen negativen Einfluß auf unsere Verfassung einräumen, in wie fern es durch seine Milde der eignen Ausbildung des Volkes keine Schranken setzte, oder es nicht zu raschen Veränderungen reizte.

Von dem Einflusse der physischen Beschaffenheit des Deutschen Bodens auf die Entwickelung unserer Territorial-Verfassung dürfte wohl das nehmliche Urtheil gelten. Es kann diese Beschaffenheit überhaupt bei der Erklärung einer Verfassung nur in so

fern

fern in Anschlag gebracht werden, als sie auf die Lebensart, auf die Industrie, und — (in wie fern die Existenz eines Volks durch die Erzeugnisse seines Bodens von andern unabhängig gemacht wird, oder nicht;) — auf die Verhältnisse eines Volkes zu andern Einfluß hat. Allein theils fällt dieses Erklärungsprinzip mit den andern zusammen, die in der Folge aufgestellt werden sollen, theils würde es in Beziehung auf die Deutsche Territorial-Verfassung schlechterdings keine entscheidenden Resultate liefern.

II.

Von dem Einflusse auswärtiger Verhältnisse auf die Bildung der Deutschen Territorial-Verfassung.

Erst durch die Ausbreitung der christlichen Religion traten die verschiedenen

Europäischen Staaten in eine gewisse gegenseitige politische Verbindung. Europa wurde seit dieser Zeit der Mittelpunkt oder der Schauplatz der großen politischen Welthändel, der vorher entweder gar nicht, oder, jedoch nicht in dem Umfange, in Griechenland und in dem römischen Reiche existirt hatte.

Seit dieser Epoche sind zwei Systeme nach einander erfunden und befolgt worden, deren Endzweck kein geringerer, als der war, unter den verschiedenen Europäischen Nationen (worunter erst in diesem Jahrhunderte auch Rußland gerechnet worden ist;) einen fortdauernden Frieden zu stiften.

Das erste System war das System der Hierarchie, in wie fern nach demselben die sämmtlichen christlichen (katholischen) Staaten einen einzigen Staat

eben

eben so ausmachen sollten, wie die katholische Kirche ein einziges Ganze bildete. Das Oberhaupt der Christenheit, in politischer Rücksicht, sollte der Kaiser, in geistlichen Dingen, der Papst sein. Und ob wohl die Organisation dieses Völkerstaates nicht die vollkommenste war, so konnte doch das Ansehn des Papstes, wenn Streitigkeiten unter den Völkern entstanden, diesem Mangel abhelfen. — Demohngeachtet erlangte dieses System nie vollkommen den Zweck, den es erreichen sollte. Zwar könnte man es wohl gegen den Vorwurf vertheidigen, daß dieser christliche Völkerstaat, wie es sich bei den Kreuzzügen hinlänglich bewährte, zu offensiven Unternehmungen schlechterdings untauglich war. Aber auch der Friedenszustand unter den christlichen Staaten selbst wurde nicht selten, ungeachtet jenes Systemes, erschüttert. Die geistlichen

lichen Waffen der Kirche brachten nur unter der Bedingung ihre Wirkung hervor, daß die, gegen welche sie gerichtet wurden, selbst geistlich gesinnt waren. Um die ungehorsamen Söhne zu bekehren, mußte sie selbst den Friedenszustand unter den Völkern aufheben. Und in der Kirche gab es, sogar über den wichtigsten Punkt ihrer Verfassung, über das Subjekt der Kirchengewalt, Streitigkeiten, die auf das ganze System den bedenklichsten Einfluß haben mußten.

Aber so wie gar die Einheit der Christenheit durch die Reformation aufgehoben wurde, so fiel von selbst die Möglichkeit weg, durch die Einheit des Glaubens die Einigkeit des Europäischen Völkerstaates zu erhalten. Izt folgten eine lange Reihe politischer Erschütterungen, aus welchen endlich das System des politischen

Gleichgewichts, als ein neues Mittel, hervorgieng, durch welches der Friedenszustand unter den Europäischen Nationen gesichert werden sollte. Dieses System ist unter gewissen Bedingungen das einzig mögliche zu diesem Endzwecke. Sobald nehmlich mehrere Staaten im Stande der Natur neben einander existiren, so kann nur die Furcht eine hinlänglich wirksame Triebfeder sein, einen Jeden von der Störung der Sicherheit des Andern abzuhalten. Diese Furcht nun, und mithin das Interesse an den Frieden einem jeden Staate in gleicher Stärke mitzutheilen, ist der eigentliche Endzweck des Systems des politischen Gleichgewichts.

Wie viel von diesem Systeme für die Erhaltung des Friedens zu erwarten sei, lehrt die neuere Geschichte deutlich genug. So wie eine jede politisch falsche

Maaß-

Maaßregel sich eben dadurch in ihrem wahren Lichte zeigt, daß sie gerade das Gegentheil von dem Erfolge hervorbringt, der dadurch beabsichtiget wurde; so hat dieses System, weit entfernt den Frieden in Europa zu sichern, vielmehr die Veranlassung zu sehr vielen, vielleicht zu den meisten, Kriegen der neuern Zeit in Europa gegeben. Durch die Französische Revolution, und durch den Krieg, der dadurch den Französischen Machthabern zum Bedürfnisse wurde, hat dieses System leicht einen tödtlichen Stoß erlitten; und es ist daher eine Aufgabe, die, beiläufig zu erinnern, von der größten Wichtigkeit ist, auf welche Basis der Friedenszustand unter den Europäischen Nationen in Zukunft gegründet werden könnte? Nur dürfte diese Frage so lange schwer zu beantworten

sein, als noch das Waffenglück die Existenz so vieler Staaten und ihrer Verfassungen zweifelhaft macht.

In beiden von den bisher befolgten Systemen, auf welche man die Ruhe von Europa gründete, hat Deutschland eine sehr bedeutende Rolle gespielt; eine Rolle, die auch auf die Entwickelung seiner Territorial-Verfassung einen nicht geringen Einfluß hatte.

Nach dem Systeme des Völkerrechts, welches aus den Grundsätzen der Hierarchie hervorging, war das Deutsche Reich der Mittelpunkt des Europäischen Völkerstaates, der Deutsche Kaiser das Oberhaupt desselben. Nun sollte man zwar glauben, daß es das Interesse der Hierarchie selbst erfordert hätte, die politische Macht dieses Oberhauptes auf alle Art und Weise zu befördern, und sich daher

den Anmaaßungen der Deutschen Stände, die königliche Gewalt zu beschränken, aus allen Kräften entgegenzusetzen. Allein es stand hier das subjektive Interesse der Herrschenden, (des Papstes) mit dem objektiven Interesse der Kirche im Widerspruche, und in einem solchen Falle ist es niemals zweifelhaft, welches Interesse den Ausschlag giebt. Die Deutschen Stände hatten daher keine kräftigere Stütze bei den Versuchen, ihre Macht zu erweitern, als die Hierarchie, und Deutschland würde leicht ohne diese Unterstützung gerade dieselbe Verfassung erhalten haben, wie die ehemalige Französische war.

Auch in dem Systeme des politischen Gleichgewichts von Europa, war das Deutsche Reich gleichsam der Punkt, auf welchem das Ganze ruhte. So wie eine Waage einen festen Punkt haben muß, an

welchem

welchem ihr Balken schwebt, eben so unentbehrlich ist ein solcher Punkt zu einem politischen Gleichgewichte. Deutschland nahm diesen Platz in diesem Systeme ein — theils, weil es fast in dem Mittelpunkte von Europa lag, eine Lage, die ihm auch nach dem erstern Systeme zu dem nicht eben beneidenswerthen Range mit verholfen hatte, den es nach demselben behauptete, theils, weil dieses Reich, seiner innern Verfassung nach, eine festere Politik, ein größeres Interesse an der Fortdauer des Friedens, und, mit einem Worte, diejenige vis inertiae hatte, welche es zu einem Ruhepunkte des Europäischen Gleichgewichts vorzüglich geschickt machte. Hierdurch wurden aber auch zugleich alle andere Europäische Staaten für die Fortdauer seiner Verfassung, und insbesondere für die Erhaltung der Reichsständischen

schen und Landesherrlichen Rechte in Deutschland auf das lebhafteste interessirt. Wenn das obenaufgestellte Völkerrechtssystem der Hierarchie ein Hauptgrund zum Entstehn der Deutschen Länder war, so war das System des politischen Gleichgewichts in Europa ein Hauptgrund ihres Bestehns, vorzüglich im 16ten und 17ten Jahrhunderte, wo die Deutschen Reichsstände und Landesherren dem Untergange ihrer Macht so nahe waren. Der Westphälische Friede war eine Folge dieses Systems, so wie die Basis desselben in den folgenden Zeiten.

Jedoch bis hieher ist das System des politischen Gleichgewichts von Europa nur in so fern betrachtet worden, als es auf das Dasein einer Deutschen Territorial-Verfassung von entschiedenem Einflusse war. Aber auch in dem Inneren

dieser Verfassung sind seine Folgen unverkennbar.

Durch dieses System wird eine jede Macht zu der aufmerksamsten Beobachtung nicht etwa blos der auswärtigen Politik aufgefordert, die eine andere befolgt, sondern auch der Veränderungen, die sie in der innern Regierung ihres Landes vornimmt. In so fern diese Veränderungen zur Vergrößerung ihrer innern Stärke beitragen, in so fern sind alle andere genöthiget, sie entweder nachzuahmen, oder durch eine andere Verbesserung zu ersetzen, oder — sie zu verhindern. Denn sonst würde durch eine einseitige Verstärkung das bisherige Gleichgewicht aufgehoben werden, wovon die eine Basis, die Gleichheit in der innern Landesverwaltung nothwendig sein muß.

In der That enthält auch die Europäische Staatengeschichte der neuern Zeit unzählige Beweise von diesem Geiste der Nachahmung, (zuweilen auch der Unterdrückung) der sich zugleich mit dem Systeme des politischen Gleichgewichts über die Europäischen Mächte verbreitete. Die Veränderungen, die die eine in der innern Staatsverwaltung vornimmt, findet man bald allgemein verbreitet; oder es verliert der Staat, der diesen Geist der Zeit nicht ahndet, den Rang, den er bisher unter den Europäischen Mächten eingenommen hatte. Bald diese, bald jene Krone ist das Muster, das die übrigen nachahmen; und der Grad, in welchem die eine oder die andere mit diesen Verbesserungen den Uebrigen vorgeht, ist gewöhnlich auch der Maaßstab ihrer politischen Macht. Dieser Geist der Nachahmung ging freilich zuweilen

zuweilen ins Kleinliche, oder wohl gar ins Lächerliche über; aber immer war er ein herrliches Mittel, die Europäische Kultur zu befördern, zu beschleunigen und allgemeiner zu machen; immer bleibt er, als eine Folge von dem Systeme des politischen Gleichgewichts, eine der vortheilhaftesten Seiten, von welcher dieses System betrachtet werden kann. Der Blick übrigens, der sich aus diesem Gesichtspunkte auf die neuesten Weltbegebenheiten thun läßt, braucht kaum dem aufmerksamen Leser angedeutet zu werden.

Auch auf die Deutsche Territorial-Verfassung hatte jenes System in dieser Rücksicht die wichtigsten Folgen. Als die Deutschen Höfe in die Reihe der Europäischen Mächte getreten waren oder — zu treten versucht hatten, litt das Verhältniß, worinne sie bisher zu ihren Unter-

thanen, und insbesondere zu den Deutschen Landständen gestanden hatten, sehr bald merkliche Veränderungen. Zwar die neue Gestalt, die der Hofstaat des Fürsten und das Hofceremoniel erhielt, wäre an sich für die Landesverfassung von keiner Bedeutung gewesen. Aber dennoch war ein größerer Abstand des Fürsten von seinen Unterthanen, und eine demüthigere Sprache — und, was davon gewöhnlich unzertrennlich ist, ein furchtsameres Betragen der letztern, die Folge davon. Außerdem konnten auch die Landständischen Rechte dem Landesherrn bei den Unternehmungen, in die ihn sein Antheil an den Angelegenheiten von Europa verwikkelte, nichts weniger, als angenehm, seyn; und man müßte mit der Deutschen Territorial-Verfassung schlecht bekannt seyn, wenn man nicht den Ausgang, den dieser

Kampf zwischen den Deutschen Landesherren und ihren Ständen in den meisten Fällen nehmen mußte, voraussehn wollte. — Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung erlitten, durch diesen Zusammenhang zwischen der äußern und innern Regierung des Staates, eben sowohl die bedeutendsten Veränderungen. Da die Geld- und Kriegsmacht die Hauptbedingungen sind, unter welchen ein Staat auf dem politischen Theater eine Rolle spielen kann; so war es ganz natürlich, daß die Deutschen Fürsten, nachdem sie aus Noth, zuweilen auch aus Eitelkeit, diesen Schauplatz betreten hatten, auf diese Zweige der Staatsverwaltung die vorzüglichste Aufmerksamkeit verwendeten. Die Entdeckungen auswärtiger Höfe dienten ihnen zum Muster. Stehende Armeen wurden errichtet; ein sehr zusam-

mengesetztes Finanzsystem eingeführt; und die Staatsverwaltung immer verwickelter. Freilich verstießen diese neuen Einrichtungen nicht selten gegen hergebrachte Rechte und Freiheiten. Freilich würde ein Deutscher Ritter auch nur aus dem 16ten Jahrhunderte, wenn er wieder unter uns aufstehn könnte, durch die Verfassung unserer Tage nicht wenig in Verwunderung gesetzt werden. Aber man würde ihn belehren, daß die Nothwendigkeit kein Gesetz kenne, und — er würde sich wieder zu seinen Vätern versammeln wollen. —

III.

Von dem Einflusse, den die Lebensart der Deutschen auf die Bildung ihrer Territorial-Verfassung hatte.

Die Verbindung, worinne die Lebensart eines Volkes mit der Staatsverfassung dessel-

desselben steht, beruht auf mehr als einem Grunde. Nur einiger von diesen Gründen zu gedenken, so stehn ja beide, die Lebensart und die Staatsverfassung eines Volkes, in demselben Verhältnisse zu einander, wie ein Zweck und die Mittel, die zur Erreichung desselben führen. Denn ist nicht der Zweck des Staates dieser, daß er dem Volke Sicherheit bei der Betreibung seines Gewerbes gewähren soll? Außerdem aber ist die politische Verschiedenheit der Stände gewöhnlich eine Folge von der natürlichen Verschiedenheit derselben, d. h. von derjenigen Verschiedenheit, die sich auf die Lebensart und auf das Gewerbe des einen und des andern Standes gründet. Dadurch ist ihre verschiedene politische Wichtigkeit bestimmt, die späterhin durch das Gesetz in ein Recht verwandelt wird.

Offenbar hat auch auf die Verfassung der Deutschen Länder die Lebensart ihrer Bewohner den bedeutendsten Einfluß gehabt. So wie die Stärke des Staates vorzüglich auf seiner Kriegs- und Geldmacht beruht, so haben auch diejenigen Stände, auf welchen wiederum mittelbar die eine und die andere Macht in den Deutschen Ländern wenigstens ehemals beruhte, einen sehr wichtigen Antheil an der Staatsverwaltung erhalten.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde ist schon die rechtliche Bedingung, unter welcher einer allein auf das Staatsbürgerrecht Anspruch machen kann. Allein außerdem muß auch der Krieger in einer jedem möglichen Verfassung ein entschiedenes politisches Uebergewicht über alle andere Stände haben. Als daher im Mittelalter der

Ritterstand das Kriegshandwerk fast ausschließend betrieb, so war es eine nothwendige Folge davon, daß er sowohl in Beziehung auf seine Besitzungen, als in der Staatsverwaltung im Ganzen, als Landstand, besondere Vorrechte erhielt. Freilich veränderte sich in der Folge dieses Kriegssystem des Mittelalters; — aber der Satz, daß die Folge aufgehoben werde, sobald der Grund wegfalle, ist nirgends so wenig anwendbar, als in der Rechtswissenschaft.

Späterhin erhob sich ein anderer Stand aus der Verachtung, die ihn bisher gedrückt hatte — der Bürgerstand in der engern Bedeutung des Worts. Kein Ereigniß, selbst die Reformation vielleicht nicht ausgenommen, hat wohl in Deutschland eine so große Revolution hervorgebracht, und so vielen Einfluß auf die

Entwickelung seiner Verfassung gehabt, als der Wachsthum des Handels und das damit verbundene Aufblühn der städtischen Gewerbe. Die Allgewalt des Geldes an sich wurde noch dadurch in Deutschland erhöht, daß die Deutschen ziemlich schnell mit seinem Einflusse bekannt wurden, und daß die Folgen, die es hervorbrachte, mit dem Geiste der ehemaligen Verfassung häufig im Widerspruche standen. Im Reiche bildeten sich dadurch sogar besondere Staaten, (die Reichsstädte) die eine lange Zeit hindurch die Stütze des kaiserlichen Ansehns gegen die Uebermacht der Fürsten waren. In den Deutschen Ländern schwang sich der Bürgerstand durch das politische Gewicht, das ihm seine Reichthümer gaben, zu einem Ansehn, daß ihm theils eine gewissermaaßen unabhängige Verwaltung der städtischen Gemeinheiten, theils

theils selbst einen Antheil an der Regierung auf Landtagen erringen half. — Zugleich that Deutschland mit dem Wachsthume seines Handels und mit dem Emporkommen der städtischen Gewerbe einen sehr großen Fortschritt in der Kultur überhaupt, der wiederum auf die Deutsche Reichs- und Territorial-Verfassung mittelbar einen sehr bedeutenden Einfluß hatte und haben mußte. Denn so wurde es dadurch fast allein möglich, daß zu Ende des 15ten und zu Anfange des 16ten Jahrhunderts, die Verwirrung des Mittelalters durch Ordnung und innere Ruhe, Gewalt durch Recht verdrängt wurde. So konnten nur dadurch die Deutschen Staaten in der Verbesserung und Bevestigung ihrer Verfassung mit auswärtigen gleichen Schritt halten — Das Loos des Landbauers wurde zwar ebenfalls durch

den größern Wohlstand, der sich nach und nach auch über diesen Stand verbreitete, durch die Wichtigkeit, die er bei dem veränderten Steuer- und Kriegssysteme für den Staat erhielt, durch die Verbannung des Faustrechts, so wie durch andere Umstände gemildert. Jedoch konnte er fast nirgends zu derjenigen Selbstständigkeit gelangen, die zur Theilnahme an der Staatsverwaltung erfordert wird, und von welcher er in frühern Zeiten durch das Uebergewicht des Wehrstandes ausgeschlossen worden war.

Es ist eine sehr bekannte Bemerkung, daß unsere Reichs- und Territorial-Verfassung aus sehr heterogenen Theilen zusammengesetzt ist. Was die letztere betrifft, so haben die meisten Deutschen Landesverfassungen, gerade so wie der Englische Staat, ihren monarchischen aristokra-

tischen, (die Ritterschaft) und demokratischen (die Städte) Bestandtheil. Diese Zusammensetzung charakterisirt ganz besonders die Deutschen Verfassungen, so wie sie für einen Hauptgrund ihrer Festigkeit gehalten wird. Der überwiegende Theil ist wohl beiweiten der erstere. Der Ritter- (und geistliche) Stand wird theils durch den unaufhörlichen Kampf, in den er mit dem dritten verwickelt ist, theils durch andere Gründe, in das Interesse des Landesherrn gezogen. So wie dieser wiederum fast aus denselben Ursachen, die durch die neusten Weltbegebenheiten eher verstärkt als geschwächt worden sind, an der Erhaltung der Rechte der Ritterschaft Antheil nimmt. Die Städte, als der demokratische Theil der Konstitution, könnten, wie es scheint, besonders unter den gegenwärtigen Umständen, am leichtesten

der Fortdauer der Verfassung gefährlich werden. Allein es ist bemerkenswerth, daß ihr möglicher Einfluß durch mehr, als eine Ursache, sehr unschuldig gemacht wird. Das Interesse der Städte ist keinesweges das Interesse des Bürgerstandes überhaupt, sondern nur das Interesse des Städters im Gegensatze des Landbewohners. Die Art, wie die Städte auf Landtagen repräsentirt werden, ist keinesweges im Geiste einer demokratischen Verfassung bestimmt. Die Städtischen Landtagsdeputirten werden gewöhnlich nicht von den Bürgern der Stadt, sondern von dem Stadtmagistrate, der durch mehr als einen Grund von der Bürgerschaft getrennt ist, erwählt. Sollten endlich die Deputirten der Städte, durch ihr zufälliges Interesse oder durch den Geist der Zeit verleitet, als Repräsentanten des Bürgerstandes

standes überhaupt sprechen wollen, so würden sie schon in dem Ritterstande, der gewöhnlich nur aus Adlichen zusammengesetzt ist, ein hinlängliches Gegengewicht finden. Diese Organisation des Ritterstandes, kann von dieser Seite betrachtet, wenigstens aus politischen Gründen vertheidiget werden; und man kann nicht läugnen, daß durch diese Gründe die Ausschließung der bürgerlichen Rittergutsbesitzer von der ritterschaftlichen Kurie zum Theil wirklich veranlaßt wurde.

Daß nun die Deutschen Länder eine gemischte Staatsverfassung haben, daß die landesherrliche Gewalt in den Rechten der Stände, die Ritterschaft in dem politischen Einflusse der Städte, und diese in dem Ansehn der Ritterschaft ein Gegengewicht finden — kann, zu einem großen Theile aus dem Prinzipe abgeleitet werden, das

hier zur Erklärung der Deutschen Territorial-Verfassung gebraucht worden ist; da auf demselben die Entstehung dieser Stände selbst beruhte. Die Rechte dieser Stände, sowohl im Verhältnisse zu dem Landesherrn, als zu einander selbst, standen daher auch, zu Folge der Geschichte, von jeher in der genauesten Verbindung mit der politischen Wichtigkeit, die sie als Stützen der Kriegs- oder der Geldmacht des Staates hatten. Und wenn der Politiker Regeln für die Gegenwart, oder Vermuthung für die Zukunft in Beziehung auf die Landstände aufstellen will, so muß er hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte ausgehn. —

IV.

Von dem Einflusse der öffentlichen Meinung auf die Bildung der Deutschen Territorial-Verfassung.

Mehr, als jemals, hat man in unsern Tagen den Einfluß bemerkt und in Anschlag gebracht, den die Meinung auf die Stärke und Schwäche eines Staates haben kann. Selbst in der Kriegskunst ist man wieder auf die durch die ehemalige Taktik verdrängte Ueberzeugung zurückgekommen, daß der Ausschlag eines Krieges am Ende hauptsächlich auf dem Geiste der Armee und auf der persönlichen Tapferkeit der Einzelnen beruhe. Vorzüglich sind es religiöse und politische Ideen, die die Masse des Volks in Bewegung setzen, oder auf die Maaßregeln der Regierung Einfluß haben können. Vorzüglich sind es

diese,

diese, die bei der Bestimmung der Verfassung selbst, mehr oder weniger wirksam sind.

Von dem Einflusse, den religiöse Meinungen auf die Bildung der Deutschen Territorial-Verfassung hatten, ist zum Theil, obwohl aus einem andern Gesichtspunkte, oben gehandelt worden. Die Folgen, die das hierarchische System in Beziehung auf diese Verfassung hervorbrachte, wurden nur dadurch möglich, daß jenes System zu der Volksreligion der Deutschen gehörte. Aber außerdem hatte die Religion noch in vielen anderen Rücksichten wenigstens einen mittelbaren oder negativen Antheil an der Entwickelung der Deutschen Landesverfassungen. Sie neutralisirte wenigstens den Geist der Widersetzlichkeit, mit welchem eine jede mögliche Staatsverfassung zu kämpfen hat, indem

sie

sie Gehorsam gegen die Obrigkeit, als eine Religionspflicht, predigte, und die Gemüther der Menschen, durch Unterwürfigkeit, die die Kirche selbst von ihnen forderte, dazu vorbereitete. Sie hatte vielleicht einen nicht geringern Antheil an der Kultur der Deutschen überhaupt, als die Handlung; und konnte mithin, so wie diese, auf die genauere Bestimmung und auf den regelmäßigen Gang der Deutschen Territorial-Verfassung überhaupt nicht ohne Einfluß sein. Insbesondere bewährt die Reformation mit allen den wichtigen Folgen, die sie für Deutschland hatte, die Einwirkung religiöser Ideen auf die Entwickelung der Deutschen Landesverfassungen. Diese Ideen sind schon an sich mit politischen Grundsätzen sehr nahe verbunden. Aber noch mehr mußten sie es in einem Lande sein, wo die Kirche, als

ein Staat, und der Staat als eine kirchliche Verbindung — aus dem erstern Gesichtspunkte von den Katholiken, aus dem leztern von den Protestanten — betrachtet wurde.

Daß auch politische Ideen Einfluß auf die Bildung der Deutschen Territorial-Verfassung gehabt haben sollten, könnte man wohl eher bezweifeln. In der That gehört schon ein gewisser Grad von allgemein verbreiteter Kultur dazu, wenn ein Volk in einer nicht demokratischen Verfassung, wie die Verfassung der meisten Deutschen Länder ist, an den innern Angelegenheiten des Staats Antheil nehmen, und, durch diesen Antheil geweckt, die innere Politik zu einem Gegenstande seines Interesses, seines Nachdenkens und Gesprächs erwählen soll. Es ist sonderbar, daß sich ein solches Volk sogar früher für

die äußere Politik, als für die Landesverfassung selbst, interessirt; eine Sonderbarkeit, die wohl aus dem lebhaftern Eindrucke, den Weltbegebenheiten auf den Menschen machen, oder aus seinem Hange, das Nähere über das Entferntere zu vergessen, oder wohl gar aus den Maximen solcher Regierungen zu erklären sein dürfte.

In Deutschland ist es nicht lange her, daß die innern Angelegenheiten der Länder und die Verfassung derselben der Gegenstand eines allgemeinern und lebhaftern Interesses geworden sind. Die Französische Revolution hat auch in dieser Rücksicht Epoche gemacht. Allein die Folgen, die dieses Interesse, so wie die Masse von politischen Ideen, die durch jene Begebenheit verbreitet worden sind, auf die Deutsche Territorial-Verfassung unausbleiblich haben muß, liegen noch in der Zu-

kunft verborgen, und gehören daher nicht für diesen Versuch, der sich nur mit der Erklärung der Gegenwart beschäftigen soll.

Dennoch würde man sich sehr irren, wenn man politischen Ideen allen Einfluß auf die Bildung der Deutschen Territorial-Verfassung, bis auf unsere Zeiten absprechen wollte. Durch die Geschichte der meisten Staaten der ältern und der neuern Zeit wird man die Behauptung bestätiget finden, daß die Regierungen immer ein allgemeines politisches, oder staatsrechtliches, System zur Befestigung oder Erweiterung ihrer Gewalt über das Volk, beobachteten, wenn sie auch die Grundsätze desselben oft mehr ahndeten, als deutlich erkannten. Ein solches allgemeines System hätte zwar freilich in der Konstitution keine Veränderungen hervorbringen sollen; aber, wenn auch die Resultate desselben nicht

mit

mit Gewalt realisirt wurden, so mußte doch schon sein unmerklicher Einfluß von Bedeutung sein.

Die Politik der Deutschen Landesherren hatte anfänglich nur die Beschränkung oder Vernichtung der kaiserlichen Gewalt über ihre Länder zum Gegenstande. So lange dieser Kampf dauerte, mußten sie sogar die Rechte und Freiheiten ihrer Unterthanen eher zu vergrößern, als zu unterdrücken suchen. Aber als dieser Kampf schon zu Ende des 15ten Jahrhunderts zum Vortheile der Landesherren so ziemlich entschieden war, so wurde nunmehr die Befestigung und Vermehrung ihrer Gewalt im Verhältnisse zu ihren Ständen und Unterthanen die höchste Maxime ihrer Politik. Außer andern Umständen, deren Anführung nicht hieher gehört, kam ihnen vorzüglich das staatsrechtliche System

der Deutschen Rechtsgelehrten zu statten, die freilich in ihrem Rechte, der damaligen, beinahe einzigen Quelle ihrer Entscheidungen, nichts von Landständischen Rechten und Freiheiten, sondern nur von der unumschränkten Gewalt des römischen Kaisers fanden, die mit der Landeshoheit auf die Deutschen Landesherren übergegangen war. Die Fürsten, gebildet in dieser Schule, stellten ehemals unbekannte Behauptungen gegen ihre Stände auf, und diese, unterrichtet von denselben Lehrern, wußten nicht wie sie ihre Freiheiten mit Grundsätzen vereinigen sollten, die ihnen selbst als unbezweifelte Wahrheiten gelehrt worden waren.

Der Einfluß, den dieses neue System auf die Vergrößerung der landesherrlichen Gewalt hatte, mußte um so größer sein; je weniger innere und äußere Hülfsmittel

die Landstände ihm entgegenzusetzen hatten. Ohnehin muß, wenn alle andere Umstände gleich sind, der Einzelne über die Mehreren bei einer jeden politischen Unterhandlung am Ende das Uebergewicht haben. Aber außerdem waren die Stände selbst unter sich zu sehr getheilt, ihr System, wenn sie anders eins hatten, mit den Grundsätzen einer anerkannt monarchischen Verfassung zu unvereinbar, und ihr Verhältniß zu dem Fürsten durch einen allgemeinen für alle Zeiten aufgerichteten Vertrag zu selten bestimmt, als daß sie diesen Streit, wenn auch nicht noch andere Umstände die Landesherren begünstiget hätten, mit Glück auf die Dauer hätten bestehen können.

Die Landtagsakten, besonders des 16ten und 17ten Jahrhunderts, enthalten Beispiele und Beweise in Menge, von

diesem Einflusse jenes staatsrechtlichen Systems der ältern Deutschen Juristen auf die Entwickelung der Deutschen Landschaftsverfassung. Späterhin stellte man zwar richtigere Grundsätze über dieselben Gegenstände auf. Aber schon waren jene Irrthümer durch Vertrag und Herkommen in Gesetze verwandelt worden.

Dritter Abschnitt.

Ableitung der Deutschen Territorial-Verfassung aus Vernunft-Prinzipien.

Wenn es anders möglich sein soll, die Verfassung eines Staates aus Prinzipien a priori abzuleiten, so können es nur Rechtsprinzipien sein, mit welchen sich ein Versuch dieser Art unternehmen läßt. Denn da der Grund, worauf die Existenz des Staates beruht, ganz allein für das Gebiet der Rechtswissenschaft gehört, so muß die Verfassung desselben, entweder ebenfalls durch Rechtsgrundsätze bestimmt sein, oder sie bleibt der Willkühr der Menschen überlassen.

Das

Das Rechtsprinzip aber, worauf der Staat, d. h. der Grund der Staatsgewalt beruht, kann entweder ein objektives oder ein subjektives Rechtsprinzip sein. Im erstern Falle beruht der Staat auf einer Rechtspflicht; im zweiten auf einem erworbenen Befugnisse des Souverains; und es kann daher wiederum der Rechtsgrund der Staatsgewalt unter dieser letztern Voraussetzung eben so verschieden sein, als es verschiedene Arten der erworbenen Rechte giebt. — Hieraus ergiebt sich nun von selbst die Ordnung, nach welcher die für diesen Abschnitt gehörenden Untersuchungen zu führen sind.

I.

Ableitung der Deutschen Territorial-Verfassung aus objektiven Rechts-Prinzipien.

Die Grundlinien dieser Theorie, nach welcher der Staat auf einer Rechtspflicht beruhet, sind folgende:

Die Vernunft fordert für das Rechtsgesetz eine äußere Sanktion, das heißt eine Gewalt, wodurch einem Jeden das zugetheilt wird, was ihm nach Rechtsgesetzen gehört. Nun kann aber nicht der einzelne Mensch eine solche Gewalt über andere ausüben, indem er theils nicht Gesetzgeber für Andere ist, theils nicht Richter in seiner eignen Sache sein kann. Mithin ist er rechtlich verpflichtet mit andern eine Anstalt zu treffen, durch welche das Rechtsgesetz eine äußere Sanktion erhält;

hält; und diese Anstalt wird ein Staat genannt.

Das Rechtsgesetz, durch welches der Staat rechtlich nothwendig gemacht wird, enthält zugleich über die Verfassung desselben drei Hauptartikel: erstens daß sie demokratisch, zweitens daß sie repräsentativ, und drittens daß sie republikanisch sein müsse, wenn sie mit Rechtsprinzipien in Uebereinstimmung stehn soll. Jedoch können diese Artikel nicht als so viel Bedingungen betrachtet werden, unter welchen eine schon bestehende Staatsgewalt allein unverlezlich ist. Denn sonst würde durch eine solche Bedingung die Existenz des Staates überhaupt unmöglich gemacht werden, da es dem Urtheile eines jeden Einzelnen überlassen bleiben müßte, ob der Staat nach jenen Grundgesetzen organisirt wäre oder verwaltet würde.

Sondern im Staate gilt gewissermaßen der Satz: da, wo Gewalt ist, da ist auch Recht!

Man sieht hieraus, daß die Verfassung eines Staates, wenn sie aus jenem Prinzipe sollte abgeleitet werden können, demokratisch, repräsentativ und republikanisch sein müßte. Alsdenn wäre es eine Untersuchung, die sich gar sehr belohnen würde, ob und wie fern diese Konstitution mit den Grundsätzen des philosophischen Staatsrechts übereinstimmte, oder nicht? ob und in wie fern sie als eine absichtliche oder zufällige Darstellung jener Vernunftideen betrachtet werden könnte? — Allein die Deutsche Territorial-Verfassung läßt, wie man von selbst einsieht, keine solche Vergleichung zu. Zwar haben Einige in unsern Landständen wohl Volksrepräsentanten zu sehen geglaubt; aber man muß

mit dem Geiste des repräsentativen Systemes schlecht bekannt sein, wenn man beides, einen Landstand und einen Volksrepräsentanten, mit einander verwechseln will.

Wie könnte auch jenes Ideal einer Staatsverfassung in der Verfassung der Deutschen Territorien realisirt sein, da diese Verfassung noch immer mit den Einrichtungen, mit den Sitten, und mit der Regierungsform der Deutschen, in einer weit frühern und unkultivirtern Periode auf das genaueste zusammenhängt, jenes Ideal aber erst in den neuern Zeiten und bei einem weit höhern Grade der Kultur aus dem Dunkel hervorgetreten ist? da jene Verfassung als das Resultat der Begebenheiten, die Darstellung jenes Ideales aber, fast als ein Produkt der Freiheit betrachtet werden muß?

II.

Ableitung der Deutschen Territorial-Verfassung aus subjektiven Rechts-Prinzipien.

Es sind hier fürs erste zwei Hauptfälle möglich. Die Landeshoheit der Deutschen Landesherren kann entweder als ein abgeleitetes oder als ein eigenthümliches Recht betrachtet werden. Im erstern Falle kann entweder die von einer höhern Macht erhaltene Vollmacht, oder ein Vertrag, im letztern entweder das Hausherrnrecht, oder das Eigenthum an Grund und Boden, der Rechtsgrund ihrer Gewalt sein. Alle diese verschiedenen Fälle sollen jezt in so fern untersucht werden, als sie bei der Erklärung der Deutschen Territorial-Verfassung in Betrachtung kommen.

A. Von der Landeshoheit, als einem abgeleiteten Rechte.

1. Ableitung derselben aus einer vom Kaiser und Reiche erhaltenen Vollmacht.

Daß die Landesherrliche Gewalt als eine vom Kaiser und Reiche abgeleitete Gewalt betrachtet werden könne und müsse, ist eine bekannte historische und rechtliche Thatsache. Noch jezt dauert diese Abhängigkeit der Deutschen Landesherren von dem Kaiser fort, und hat ein sehr unterscheidendes Merkmal der Deutschen Länder zur Folge, daß sie nicht zu den souverainen Staaten gerechnet werden können.

Jedoch in so fern kann dieser Rechtsgrund der landesherrlichen Gewalt eigentlich nicht, als ein Erklärungsprinzip der Deutschen Territorial-Verfassung gebraucht

braucht werden; da sie dadurch vielmehr unmittelbar bestimmt wurde. Wohl aber ist er in so fern zu diesem Endzwecke tauglich, als sich theils die Deutsche Territorial-Verfassung ungezwungen nach dem Muster der Deutschen Reichs-Verfassung bildete, theils die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Territorialstaatsrechtes mittelbar Veranlassung zu andern willkührlichen Einrichtungen in den Deutschen Ländern wurden.

1) Jene Analogie zwischen der einen und der anderen Verfassung ist zu oft bemerkt und erläutert worden, als daß hier eine wiederholte Ausführung dieses Gegenstandes interessiren könnte. Die Landstände entsprechen den Reichsständen, die höchsten Landesgerichte kommen mehr oder weniger mit den beiden höchsten Reichsgerichten überein; die Eintheilung

des Deutschen Reichs in Kreise ist nicht ohne Nachahmung in den Deutschen Ländern geblieben u. s. w.

Die Ursachen dieser Aehnlichkeit, die jedoch weniger in rechtlicher, als in historischer, Rücksicht gebraucht werden darf, lassen sich leicht entdecken. Bald war es absichtliche Nachahmung von getroffenen Verbesserungen, bald die Einwirkung gleicher Ursachen, bald der unmerkliche Einfluß, den ein so naheliegendes Beispiel haben mußte, bald endlich der Rechtssatz, daß ein jeder Landesherr Kaiser in seinem Lande sey — was die Verähnlichung beider Verfassungen verursachte.

In den neuern Zeiten, besonders seit dem Westphälischen Frieden, ist dieser Einfluß der Deutschen Reichs-Verfassung auf die Bildung unserer Territorial-Verfassung weniger merklich geworden.

Jedoch hat sich auch seit jener Epoche die Deutsche Reichsverfassung nur in sehr wenigen Punkten (in der Theorie) verändert; welches man für ein sicheres Zeichen, es sei nun ihres Todes oder ihrer Vollendung, ansehn kann. — Wohl aber scheint es in Praxi dahin gekommen zu sein, daß man den Deutschen Reichsverband, mehr als eine politische Verbindung, als aus dem Gesichtspunkte eines Staatsvereines betrachtet; und diese Denk- und Handlungsweise hat schon jezt auf die Regierung der Deutschen Länder einen sehr großen Einfluß gehabt; einen noch größern aber scheint sie für die Zukunft zu versprechen.

Immer liefert jedoch diese Analogie zwischen der Deutschen Reichs- und Territorial-Verfassung in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe nur wenig befriedi-

gende Resultate. Anstatt diese wirklich zu lösen, setzt sie nur die Beantwortung derselben weiter hinaus; und alles, was dadurch gewonnen wird, läuft am Ende darauf hinaus, daß die Aehnlichkeit der Deutschen Territorial-Verfassungen unter sich daraus zum Theil erklärbar wird.

Noch von einer andern Seite kann 2) jenes Rechtsprinzip zur Erklärung der Deutschen Territorial-Verfassung angewendet werden. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar die Deutschen Länder angiengen, wurden mittelbar die Veranlassung zu andern willkührlichen Einrichtungen. Ein interessantes Beispiel kann man für diesen Satz von der Einführung des römischen Rechtes in Deutschland entlehnen, wovon ein Hauptgrund in der kaiserlichen Würde des Deutschen Königes lag. Welchen Einfluß

dieses Ereigniß auf die Einrichtung der Deutschen Territorial-Gerichte hatte, ist hinlänglich bekannt. Ueber die Vortheile oder Nachtheile dieses Einflusses, kann das Urtheil, je nachdem man von diesem oder jenem Gesichtspunkte ausgeht, nicht anders als verschieden ausfallen. Jedoch darüber kann nur eine Stimme sein, daß die Deutsche Territorial-Verfassung in so fern nicht wenig durch die Einführung des fremden Rechtes gewann, als jezt die größere Verwickelung der Geschäfte und der Aufwand von Gelehrsamkeit, der zu ihrer Betreibung erfordert wurde, die Niedersetzung mehrerer Kollegien und die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen nothwendig machte. Durch diese und andere Ursachen näherte sich unsere Verfassung in der That dem Geiste einer repräsentativen und republikanischen Regie-

rungsform. Die einfache Staatsverwaltung des Mittelalters verschwand, die leicht bei veränderten Zeitumständen zum Despotismus hätte hinführen können.

2) Ableitung der Landeshoheit und der Deutschen Territorial-Verfassung aus der stillschweigenden Einwilligung der Unterthanen.

Unter den mannigfaltigen Arten, wie man die in einem wirklichen Staate bestehende Regierung zu begründen gesucht hat, ist wohl diejenige die sonderbarste, da man sich auf die stillschweigende Einwilligung der Unterthanen — auf einen Vertrag, den sie stillschweigend mit dem Regenten geschlossen hätten, berief. In einem jeden wirklichen Staate wird — und das mit

Recht

Recht — ein jeder gegen die Rechtmäßigkeit der eingeführten Verfassung erhabener Widerspruch, als ein Verbrechen betrachtet und bestraft; und gleichwohl wollte man, das erst durch die Staatsgewalt erzwungene Stillschweigen für den Rechtsgrund derselben ausgeben. Wer erinnert sich nicht da des Elephanten, der, wie jener Wilde sagte, die Erde trägt?

Der eigentliche Sinn dieser Theorie kann also wohl kein anderer, als der, sein, daß eine jede Verfassung schon deswegen, weil sie einmal existirt, rechtmäßig ist; und es stimmt daher dieses System in der That mit dem obigen, nach welchem der Staat auf einer Rechtspflicht beruhte, vollkommen überein, so sehr sie auch den Worten nach von einander verschieden zu sein scheinen.

Auf der andern Seite ergiebt sich aber hieraus, daß dieses Prinzip zur Erklärung einer wirklich bestehenden Verfassung schlechterdigs untauglich sei; und es ist daher, nur der Vollständigkeit wegen, seiner hier Erwähnung geschehn.

B. Von der Landeshoheit, als einem eigenthümlichen Rechte.

1) Ableitung der Deutschen Territorial-Verfassung aus dem Hausherrnrechte.

Das Hausherrnrecht in der weitern Bedeutung begreift theils das Recht des Vaters über seine Kinder, theils das Recht des Herrn über seine Diener unter sich.

Es wird wohl niemanden leicht einfallen, eine Staatsverfassung aus dem erstern

Rechte abzuleiten; (wenn es nicht etwa die Verfassung einer Kolonie ist, die man nicht blos zum Scherze mit einer Tochter verglichen hat —). Zwar wird der Landesherr sehr oft auch Landesvater genannt; aber diese Benennung deutet nur auf die Maxime hin, nach welcher der Landesherr die Unterthanen als seine Kinder betrachtet, und daher oft besser weiß, was ihnen frommt, als sie selbst.

Hingegen kann das Hausherrnrecht in der zweiten und eigentlichen Bedeutung allerdings als ein Prinzip betrachtet werden, aus welchem sich möglicher Weise eine Staatsverfassung erklären läßt. Denn obwohl Dienstpflicht und Unterthänigkeit an sich sehr verschiedene Begriffe sind, so kann doch sehr leicht der Gehorsam des Dieners in die Unterwürfigkeit des Unterthanen verwandelt werden. Ja die patri-

archalische Verfassung, in welcher das Oberhaupt des Hauses zugleich der Regent desselben ist, war vielleicht unter allen Staatsverfassungen die älteste.

Auf die Entwickelung und Bestimmung der Deutschen Territorial-Verfassung insbesondere, ist dieses Prinzip von dem entscheidendsten Einflusse gewesen. Zwar kann man, in Ermangelung historischer Denkmäler, nicht bis zu den Zeiten hinaufsteigen, wo sich zuerst die Deutschen Staaten bildeten. Jedoch schon die spätern Nachrichten des Tacitus, so wie die Geschichte der folgenden Zeiten, enthalten hinlängliche Beweise der aufgestellten Behauptung.

Auch in Deutschland war vielleicht die patriarchalische Verfassung der erste Schritt, durch welchen sich die Deutschen einer allgemeinern Staatsverbindung näherten.

herten. Wenigstens stimmt damit die Nachricht, die uns Tacitus (de moribus Germanorum cap. 25.) von der häuslichen Verfassung der Deutschen giebt, einer Verfassung, die wir im Ganzen genommen, noch in dem Verhältnisse des freien Gutsbesitzers zu seinen Hintersassen wieder finden, vollkommen überein. Späterhin vereinigten sich die freien Männer zu mehreren verhältnißmäßig größern Staaten, jedoch so, daß wir noch immer Spuren ihrer ehemaligen Unabhängigkeit theils in dem demokratischen Geiste ihrer Staatsverfassungen, theils in der Gewalt, die sie über ihre hörigen Leute ausüben, entdecken.

Diese Völkerschaften waren wenigstens zum Theil Königen unterworfen, obwohl die Gewalt derselben nicht wenig beschränkt war. Ob die Veranlassung zur Einführung

rung der königlichen Gewalt in dem Vorbilde der ehemaligen patriarchalischen Verfassung zu suchen sey? — bleibt billig an seinen Ort gestellt. So viel ist hingegen ausgemacht, daß das Verhältniß, worin der Freie zu seinen Leuten und Hintersassenstand, sehr bald von den Königen als eine Anweisung betrachtet wurde, wie sie ihre eigene Macht befestigen und erweitern könnten.

Die Fränkische Monarchie, die sich bald fast ganz Deutschland unterwarf, liefert dazu den besten Beweis. Der König suchte das im Verhältnisse zu der ganzen Nation zu werden, was der einzelne freie Mann im Verhältnisse zu seinen hörigen Leuten war. Die Dienstpflicht der Ministerialen und das Lehnssystem waren die auf die Sitten und den Geist der Nation berechneten Mittel zu diesem Endzwecke.

Die

Die Ministerialität, war geradezu das Verhältniß der Hörigkeit selbst; und der ursprüngliche Geist des Lehnswesens bestand darin, daß der Lehnsherr die Hauptpflicht des Unterthanen, Kriegsdienste, als ein persönliches Recht, fordern, und die Diener des Staates als seine Diener betrachten konnte. Selbst die Hierarchie war ursprünglich dieser Herrschaft unterworfen, von welcher sie sich endlich durch den berühmten Investiturstreit befreite. Durch die allgemeine Verbreitung dieses Systems näherte sich der Staat wiederum der patriarchalischen Verfassung, in welcher der König, als Herr (senior) über die Nation, als über sein Eigenthum verfügen konnte. Daher die Theilungen des Reichs, die die Fränkischen Könige so oft, fast ohne Zuziehung der Nation, vornahmen. Daher das Ansehn der Kron-

vasallen,

vasallen, die bald in Staatsangelegenheiten an die Stelle der Nation traten.

Jedoch diese politische Maaßregel, die die Fränkischen Könige ergriffen, mußte nothwendig zu ihrem und ihrer Nachfolger, der Deutschen Könige, Nachtheile ausschlagen. Schon aus dem ganz einfachen Grunde, daß ein Herr, der zu viele Diener hat, nicht alle hinlänglich übersehn kann, war dieser Ausschlag der Sache zu vermuthen. Aber jenes System zeichnete den Kronvasallen selbst wiederum den Weg vor, den sie zur Verstärkung und Erweiterung ihrer Macht zu befolgen hatten. Auch sie suchten wiederum Dienstleute und Vasallen an sich zu ziehen, und es gelang ihnen durch dieses Mittel sich selbst von dem Könige immer mehr und mehr unabhängig zu machen. Die Deutsche Landesverfassung, die sich auf diesem Wege

bildete,

bildete, erhielt so wiederum mit der ehemaligen patriarchalischen Verfassung der Deutschen eine entschiedene Aehnlichkeit. Der freie Gutsbesitzer blieb zwar nach wie vor Herr über seine Hintersassen, und er wußte seine Rechte über diese nicht bloß zu erhalten, sondern auch, gestützt auf sein Verhältniß zum Fürsten, durch neue Vorrechte zu erhöhn. Aber er mußte, bald als Dienstmann, bald als Vasall, einen andern Herrn über sich anerkennen, in welchem sich die Staatsgewalt und das Hausherrnrecht vereinigte, so daß das letztere ein Grund und eine Stütze der erstern wurde, und jene den Charakter des letztern annahm. Die Deutschen Fürsten wurden die gebohrnen und erblichen Herrn ihrer Unterthanen, und glaubten über ihre Herrschaft, als über ein Eigenthumsrecht verfügen zu können. Auch die Deutschen

Land-

Landstädte machten von jener Regel keine Ausnahme. Denn ursprünglich waren die Stadtbewohner hörige Leute, entweder des Fürstens oder des Ritters, je nachdem sie sich auf dem Grund und Boden des einen oder des andern angebaut hatten.

Die nähern Folgen, die dieses merkwürdige Prinzip in Beziehung auf die Deutsche Territorial-Verfassung hatte, sind zu genau mit der Folge eines andern Systems, von welchem sogleich die Rede sein wird, verschlungen, als daß sie hier schon auseinander gesetzt werden könnten. Also hier nur noch die einzige Bemerkung, daß die Treue der Deutschen gegen ihren Landesherrn, die man als einen vorzüglichen Zug in ihrem Charakter rühmt, hauptsächlich aus jenem Prinzipe erklärbar sein dürfte. —

2) Ableitung der Deutschen Territorial-Verfassung aus dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden.

A. Darstellung dieses Prinzips.

Eine sehr begreifliche Art, wie Staaten entstehen konnten, ist diese, daß ein oder mehrere Eigenthümer des Grundes und des Bodens sich zum Oberherrn aller derer aufwarfen, die sich auf diesem ihren Grund und Boden aufhielten. Da der Landeigenthümer das Recht hat, allen und Jeden den Aufenthalt auf seinem Grundstücke zu versagen, so kann er auch die Bedingungen bestimmen, unter welchen er sie noch ferner darauf dulden will; (Qui licet majus, ei et minus licere debet) und wenn er nun Gehorsam gegen seine Befehle zu dieser Bedingung macht,

und seine Beisassen durch ihren fortgesetz-ten Aufenthalt ihre stillschweigende Einwilligung dazu ertheilen, so läßt sich nicht absehn, was man gegen diesen Rechtsgrund mit Bestand einwenden könnte. Ehe sollte man sich wundern, daß diese Entstehungsart der Staaten nicht allgemeiner war, als sie laut der Geschichte gewesen ist; woran jedoch der Grund darinne zu suchen ist, daß Staatsverbindungen in der Regel früher existirten, als ein Eigenthum an Grund und Boden.

Diese Idee von einer auf das Eigenthum gegründeten Staatsverfassung muß man jedoch nicht mit einer andern Idee des philosophischen Staatsrechtes verwechseln, nach welchem der Souverain der Obereigenthümer von allen den Gütern ist, die die einzelnen Mitglieder des Staates besitzen. Auf dieser Idee beruht z. B. das

Recht

Recht des Staates, Abgaben von seinen Unterthanen zu erheben — der Begriff eines Territorii u. s. w. Allein von der erstern Idee unterscheidet sie sich darinne, daß dort das Eigenthum an dem Erdboden der Grund, hier aber die Folge von der Staatsverbindung ist, daß jenes Eigenthum ein Privateigenthum ist, dieses aber auf den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes beruht. Ein Eigenthum der letztern Art kommt der Staatsgewalt in einem jeden möglichen Staate zu, ob aber das Recht zur Souveränität selbst auf dem Eigenthum an Grund und Boden in einem wirklichen Staate beruhe, ist eine blos aus der Erfahrung zu beantwortende Frage.

Die Art einer solchen Verfassung, die auf dem dinglichen Rechte beruht, wird durch jene Idee nicht unmittelbar bestimmt.

Sie kann Monarchie, Aristokratie, oder Demokratie, oder auch eine gemischte Verfassung sein, je nachdem ein oder mehrere Landeigenthümer den Staat oder den Souverain ausmachen. Aber wenn der Staat mehrere freie Landeigenthümer oder nur einen enthält, so kann aus jener Idee der Grund abgeleitet werden, war um dieser Staat diese und keine andere Verfassung hat.

Die Deutschen Territorial-Verfassungen gehören nur dieser Klasse von Staaten, welche auf das Landeigenthum gegründet sind. Man könnte noch weiter gehn. Die Staaten Deutschen Ursprungs überhaupt, sind mehr oder weniger nach diesem Prinzipe zu beurtheilen. Man nehme die Englische Staatsverfassung — das Oberhaus, ein wesentlicher Bestandtheil derselben, besteht aus großen Landeigenthümern, — oder die ehemalige

Französische, oder die Deutsche Reichsverfassung — in allen diesen sind die Folgen jenes Prinzipes sichtbar. Was insbesondere die letztere betrift; so beruht die Reichsstandschaft ganz allein auf jenem Landeigenthume, wodurch sie zu einem eigenthümlichen und fortdauernd bestehenden Rechte gemacht wird. — Jedoch wir beschränken diese Untersuchung hier nur auf den Geist der Deutschen Territorial-Verfassung.

Eigentlich bedürfte es keines vorläufigen Beweises, daß jenes Prinzip wirklich auf die Deutsche Landesverfassung anwendbar sei. Denn die Folgerungen, die weiter unten in dieser Rücksicht aus demselben abgeleitet werden sollen, enthalten zugleich die beste Bestätigung seiner Tauglichkeit zur Erklärung der Deutschen Landesverfassung. Indessen sollen doch

hier einige besonders historische Bemerkungen dieser Ausführung vorausgehn.

Schon Möser in seiner Osnabrüggischen Geschichte, und neuerlich Majer in dem Werke: „Germaniens Urverfassung", haben die Behauptung aufgestellt, daß die älteste Deutsche Verfassung auf dem Landeigenthume beruhte, und daß eine Geschichte der Deutschen Reichs- und Territorial-Verfassung gerade diesen Umstand als den Hauptpunkt in die Augen fassen müsse, wodurch das Gemälde allein Einheit erhalten könne. Diese Bemerkung dürfte jedoch dahin einzuschränken sein, daß die patriarchalische Verfassung, wie wir sie oben nannten, die eigentliche Grundlage der Deutschen Staatsform, sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Deutschen Ländern sei, daß aber jene Verfassung erst dadurch, daß

die Familienhäupter späterhin die alleinigen Landeigenthümer wurden, ihren ganz eigenthümlichen Charakter erhielt.

Als nehmlich die Deutschen das nomadische Leben verließen und feste Wohnsitze wählten, so wurde der Herr des Hauses zugleich der einzige Eigenthümer des Landes, das er mit seinen hörigen Leuten bevölkerte. Diese erhielten zwar ihre eigenen Ländereien, (Tac. de mor. Germ. cap. 25.) jedoch so, daß sie dagegen ihrem Herrn gewisse Abgaben und Dienste leisten mußten, zum Beweise, daß sie eigentlich nur einen Nießbrauch an ihren Besitzungen hätten, der freilich bald mehr bald weniger Rechte umfaßte. So wurde denn die aus den Familienhäuptern bestehende Nation, aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, eine Verbindung der Landeigenthümer, und Landeigenthum eine

noth-

nothwendige Bedingung des Staatsbürgerrechtes. So wurde die ehemalige bloß persönliche Dienstpflicht der hörigen Leute zugleich eine dingliche Verbindlichkeit derselben. Der freie Mann, der kein Landeigenthum hatte, sah sich genöthiget in die Hörigkeit eines Andern zu treten.

Nicht zu verwundern ist es, wenn wir ohngefähr dasselbe Verhältniß zwischen dem freien Landeigenthümer und seinen Hintersassen, noch jetzt in unserer Verfassung wieder finden, wenn der Rittergutsbesitzer noch jetzt seine Hintersassen ausschliessend auf Landtagen vertritt. Unter allen Rechten ist das Eigenthum an Grund und Boden dasjenige, welches am leichtesten allen politischen Veränderungen trotzt, welches, als die Bedingung einer jeden andern Erwerbung, selbst nach Rechtsbegriffen eine ganz vorzügliche Heiligkeit

ligkeit für sich hat. Nur durch diese Verbindung des Hausherrnrechtes mit dem Eigenthumsrechte wurde das erstere verewigt.

Die katholische Geistlichkeit erhielt zwar anfangs mehr durch das Ansehn, das ihr die Religion gab, ein Gewicht in Staatsangelegenheiten, das selbst Rechte der freien Landeigenthümer zu verdunkeln drohte. Aber bleibend und siegreich über die Veränderungen, die späterhin mit den Religionsbegriffen der Deutschen vorgingen, wurde dieses Gewicht erst dadurch, daß die Kirchen ebenfalls unbewegliche Güter erwarben, und so den freien Landeigenthümern gleich gesetzt wurden.

Auch die Städte gelangten erst auf diesem Wege zu dem Vorrechte auf Reichs- und Landtagen zu erscheinen. So lange die Stadtbewohner nicht zu den freien

Landeigenthümern gehörten, so lang sie noch in der Hörigkeit des Kaisers, oder eines Fürsten, oder eines Ritters, waren; so lange blieben sie von jenen Versammlungen, und mithin von dem Staatsbürgerrechte ausgeschlossen. Aber als es ihnen durch mehrere zum Theil obenberührte Umstände gelungen war, das Joch der Hörigkeit abzuwerfen, so finden wir sie auch auf Reichs- und Landtägen, als Stände. Jedoch immer verräth die zweideutige Gestalt, in welcher sie noch lange auf diesen Versammlungen erscheinen, daß diese Klasse der Stände der ursprünglichen Deutschen Verfassung fremd war.

Bis hieher sind die eigentlichen Bestandtheile der Nation, nach dem Systeme des Landeigenthums, in ihrer Entstehung und Ausbildung, verfolgt worden. Allein diese ganze Darstellung, die in einer jeden

wahren Geschichte der Deutschen Verfassung einer der Hauptgesichtspunkte sein muß, liefert eigentlich mehr den Stoff, als die Form des Gebäudes, oder deutlicher, sie zeigt mehr den bleibenden Grund, auf welchem unsere Verfassung errichtet wurde, als das Prinzip, durch welches sie sich so und nicht anders bildete. Dieses Prinzip aber ist kein anderes als das Lehnssystem.

Ein Staat, der aus Landeigenthümern besteht, wird seiner Natur nach, im Verhältnisse zu andern Staaten, eher ein Vertheidigungssystem befolgen, als sie durch Angriffe beunruhigen. Sein eigenes Interesse muß ihn für das erstere bestimmen und von den letztern abhalten. Wenn aber ein Monarch an der Spitze desselben steht, so wird leicht das Privatinteresse des Regenten, mit dem Interesse

des Volks in Widerspruch gerathen, und es wird daher Jener auf Mittel denken, seine Absichten auch gegen den Willen des Volks durchsetzen zu können.

Hier hätten wir mit wenigen Worten den Ursprung des Lehnssystems unter den Deutschen, und die weitere Ausbildung desselben unter den Franken ihren Hauptursachen nach geschildert. Als es den Franken durch ihre Tapferkeit und durch die Schwäche ihrer Gegner geglückt war, sich Gallien zu unterwerfen, so konnten sie bald, nur mit großer Schwierigkeit, zu neuen Eroberungskriegen aufgeboten werden. Ihre Könige, als sie die fernere Untauglichkeit des Heerbanns bemerkten, dachten daher auf ein Mittel, sich eines auf ihren Wink bereiten Heeres zu versichern. Und dieses fanden sie in dem Lehnssysteme, das schon früher aus den-

selben Ursachen und zu demselben Zwecke benutzt worden war. Dieses Systemes bedienten sie sich zur Staatsverwaltung in Kriegs- und Friedensangelegenheiten, ohne zu ahnden, wie gefährlich es ihnen werden mußte, sobald es ein unabänderlicher Theil der Verfassung würde.

Es ist ein sehr interessanter Gesichtspunkt, aus welchem man die Deutsche Reichsgeschichte betrachten kann, wenn man in der Deutschen Verfassung den Einfluß, den zwei so ganz verschiedene Prinzipien — die Rechte der Landeigenthümer und das Lehnssystem — auf die Entwickelung derselben hatten, eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch verfolgt. Jenes war mehr das leidende, dieses das thätige Prinzip. Beide stehn in mehr als einer Rücksicht mit einander im Widerspruche; aber eben dadurch wurde

das eine von dem andern auf mannigfaltige Art modificiret, eben dadurch wurden beide zusammengenommen, die Hauptursache von der Bildung unserer heutigen Verfassung.

Jedoch hier kann und soll nur von der Entstehung der Landeshoheit die Rede sein, die hauptsächlich als eine Folge von jenen beiden Prinzipien betrachtet werden muß. Der Ursprung derselben ist in so fern leicht erklärbar, als man darunter eine, einer gewissen physischen oder moralischen Person, eigenthümlich zustehende Herrschergewalt versteht. Die durch das Lehnssystem eingeführte Staatsverwaltung, mußte nothwendig eine solche Herrschergewalt zur Folge haben, so bald die Staatsämter erblich geworden waren. Die Befestigung und weitere Entwickelung dieser Gewalt ist zwar allerdings ein sehr

viel-

vielumfassendes historisches Problem. Allein die Hauptschwierigkeit bei dieser Untersuchung bleibt doch immer diese, wie jene Gewalt eine Landeshoheit wurde?

Das Wort: Landeshoheit, kann, nach der grammatischen Erklärungsart, eine doppelte Bedeutung haben. Entweder ist das Land der Gegenstand der Hoheit, so daß die Herrschaft über die Bewohner desselben nur als eine Folge von der Hoheit über das Land betrachtet wird, oder die Staatsgewalt führt deswegen diesen Namen, weil das Landeigenthum der Grund derselben ist. Allein in rechtlicher Rücksicht sind in der That beide Bedeutungen nicht von einander unterschieden; denn wenn die Herrschaft über die Bewohner eines Landes als eine Folge von der Hoheit über dieses Land betrachtet werden soll,

so kann nur das Eigenthum an demselben den Rechtsgrund jener Herrschaft enthalten. Es kann daher die obige Frage auch so gestellt werden: wie kam es, daß die landesherrliche Gewalt auf das Eigenthum an dem Lande selbst gegründet wurde?

Das allgemeine Prinzip, das der Entstehung der Landeshoheit in diesem Sinne zum Grunde lag, läßt sich nun aus dem Obigen leicht entwickeln. Da die Deutsche Staatsverbindung ihrem ursprünglichen Geiste nach eine dingliche Verbindung war, d. h. da nur der Landeigenthümer des Staatsbürgerrechtes fähig war, so war es ganz natürlich, daß auch die Landesherrliche Gewalt auf das Landeigenthum gegründet wurde, welches dem Deutschen Rechte nach der einzige Grund zu einer solchen Gewalt sein konnte. Aber die schwierige Frage ist die, wie die

Deutschen

Deutschen Fürsten ein solches Eigenthum erworben, oder ihre Amtsgewalt mit einem solchen Eigenthume verbinden konnten?

Diese Frage zerfällt wiederum in zwei besondere. Denn einmal fragt es sich, wie sie im Verhältnisse zu ihren Unterthanen, und sodann, wie sie in Beziehung auf den Kaiser zu einem solchen Eigenthum gelangen konnten? Bei der Beantwortung dieser Fragen verdiente freilich die Verschiedenheit der Deutschen Länder eine ganz besondere Rücksicht. Jedoch wir bleiben hier nur bei dem Allgemeinen stehn.

Was nun das Verhältniß der Deutschen Fürsten zu ihren Unterthanen betrifft, so mußten 1) schon die ansehnlichen Besitzungen, die ihnen selbst im Lande gehörten, zur Entstehung der Idee eines Eigenthumes am Lande beitragen. In

mehrern, besonders kleinern, Ländern ist und war der Regent geradezu der alleinige Landeigenthümer, und dieses Landeigenthum der Hauptgrund der Landeshoheit. Allein auch in den übrigen Ländern, die nicht von dieser Art sind, mußten dennoch die beträchtlichen Lehns- und Allodial-Stücken, die dem Fürsten gehörten, schon um deswillen die Idee von einem Eigenthume des Landes veranlassen, weil die Landeshoheit als ein Annexum dieser Besitzungen betrachtet wurde. Denn da die Deutschen Fürsten über diese Besitzungen und mithin zugleich über ihre Hoheitsrechte, wenigstens im Verhältnisse zu ihren Unterthanen willkührlich verfügen konnten, so war es ganz natürlich, daß sie sich, kraft dieses Depositionsrechtes für Eigenthümer des Landes selbst ansahen.

Hierzu kam 2) das Lehns- und Hörigkeits-System. Durch das erstere wurden die Deutschen Fürsten unmittelbar Privateigenthümer von den Grundstücken, die sie zu Lehn reichten, und es ist bekannt, wie sehr sie sich die Verbreitung der Lehnsverbindung angelegen sein ließen. Das letztere, dessen schon an einem andern Orte Erwähnung geschehn ist, hatte zwar an sich nicht dieselbe Folge. Allein mittelbar mußte es zu der Ausbildung der Idee von einem Landeseigenthume deswegen beitragen, weil theils die Hörigkeit mit einem Eigenthumsrechte an der Person selbst verbunden war, theils aber dadurch der Fürst in dasselbe Verhältniß zu seinen Dienstleuten trat, in welchem der Gutsbesitzer zu seinen Hintersassen stand.

Erdlich muß hier 3) das Recht der Reichsstandschaft in Anschlag gebracht

werden, das die Deutschen Fürsten durch ein Zusammentreffen mehrerer Umstände, deren Anführung nicht zu unserem Zwecke gehört, erwarben. Dieses Recht, allein und im Namen ihrer Unterthanen auf Reichstagen zu erscheinen, mußte ganz natürlich zu der Idee von einem Landeseigenthume hinleiten, da nach dem ursprünglichen Geiste der Deutschen Verfassung ein jeder Landeigenthümer auf Reichstagen gegenwärtig sein, und mithin nur das Landeigenthum als der Grund der Reichsstandschaft betrachtet werden konnte.

Im Verhältnisse zu dem Kaiser, welches der zweite Gesichtspunkt ist, woraus die Entstehung von jenem Landeseigenthume betrachtet werden kann, mußten ebenfalls, obwohl andere Umstände, auf dieselbe Idee hinleiten.

Schon

Schon in dem ursprünglichen Verhältnisse der Deutschen Fürsten zu dem Kaiser lag eine gewisse Zweideutigkeit. Zwar war die Investitur, wodurch den königlichen Beamten die Amtswürde übertragen wurde, von derjenigen Investitur, wodurch sie mit gewissen Lehnsstücken, als ihrer Amtsbesoldung, beliehen wurden, gar sehr verschieden. Aber schon die äußere Aehnlichkeit beider Handlungen, schon die Doppelsinnigkeit des Wortes Herzogthum oder Grafschaft, da es ebensowohl das Amt, als den Amtsdistrikt bedeutete, — schon dieses konnte leicht Veranlassung geben, die Bedeutung der einen Investitur auf den Sinn der andern überzutragen. Und mehrere Umstände entschieden endlich geradezu für die Verwechselung beider Begriffe, d. h. sie bewirkten, daß die Belehnung mit dem Amte, als eine Belehnung

mit dem Amtsdistrikte selbst betrachtet wurde.

Zu den Ursachen dieser Veränderung gehört 1) daß die Deutschen Fürsten in der Folge der Zeit wirklich aufhörten, kaiserliche Beamte zu sein, und daß daher das Amt eines Grafen oder eines Herzogs nicht mehr der Gegenstand der Belehnung sein konnte. So wie sie aus den obenangeführten Ursachen sich als die Herrn ihres Landes zu betrachten anfingen, so mußte auch dieser Gesichtspunkt auf den Sinn der Belehnung, die sie von dem Kaiser empfingen, nothwendig Einfluß haben.

2) Das Lehnsverhältniß, das ursprünglich mehr eine persönliche Verbindung zwischen dem Lehnsherrn und Lehnsmann beabsichtiget hatte, wurde in der Folge mehr als eine auf dem Eigenthumsrechte beruhende Verbindlichkeit betrachtet.

Die

Die Erblichkeit der Lehne, und die Grundsätze der Rechtsgelehrten, trugen hauptsächlich zu dieser Veränderung bei. Kein Wunder also, wenn man auch die Belehnung mit der Amtswürde, als eine Belehnung mit dem Amtsdistrikte betrachtete. Hierzu mußte besonders der Umstand beitragen, daß es oft schwer war, die Lehnsstücken, die die Deutschen Fürsten von dem Kaiser erhalten hatten, von ihren Stammgütern zu trennen — und daß es daher dem Interesse des einen und des andern Theils angemessen war, das Land im Allgemeinen zum Gegenstande der Belehnung zu machen.

3) Wichtiger, als alle diese Umstände, war wohl in Beziehung auf unsern Gegenstand die Veränderung, die die Begriffe von der kaiserlichen Gewalt im Mittelalter erlitten. So sehr auch diese Gewalt durch

das siegreiche Unternehmen der Deutschen Fürsten nach und nach in der That beschränkt wurde, so sehr gewann sie doch an idealer Größe durch die Grundsätze von der Weltherrschaft — von dem dominio mundi — des Kaisers, die sich von Italien aus über Deutschland verbreiteten. Es konnte nicht fehlen, daß die Deutschen Kaiser, auf diese Grundsätze gestützt, ein Eigenthum an dem Grund und Boden des Deutschen Reiches behaupteten, und auf dieses Eigenthum wiederum mehrere Regalien gründeten. Allein der Gewinn von dieser neuen Theorie war fast allein auf der Seite der Deutschen Stände. Denn da ihre Rechte schon zu fest begründet waren, als daß der Kaiser jene Grundsätze in Beziehung auf ihre Länder hätte in Ausübung bringen können, so brachten sie nur die Folge hervor, daß die Deutschen Fürsten

mit dem Landeseigenthume, so wie es der Kaiser behauptete, beliehen werden mußten; und dieser war zu einer solchen Belehnung schon deswegen geneigt, weil er dadurch seine Ansprüche, wenigstens dem Anscheine nach, rettete. Die Idee von einem dominio mundi hatte also die Idee von einem kaiserlichen Eigenthumsrechte an dem Reichsboden zur Folge, und diese veranlaßte wiederum die Entstehung des Begriffs der Landeshoheit; eine Bemerkung, die selbst durch specielle historische Data bestätigt werden kann.

Endlich 4) ist es schon von Andern bemerkt worden, daß insbesondere die in der Deutschen Geschichte so berühmte Investitur-Streitigkeit zur Entwickelung des Begriffs der Landeshoheit und des damit verbundenen Eigenthumes am Lande beigetragen habe. Der Ausgang dieses

Streites in Beziehung auf die geistlichen Fürsten war der, daß das Eigenthum des Stiftes an seinen Landen anerkannt und dem Kaiser nur die Belehnung des erwählten Prälaten mit den Regalien vorbehalten wurde. Die weltlichen Fürsten befolgten auch in diesem Falle das Beispiel der geistlichen; nur daß sie, nach der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres Verhältnisses, das Landeseigenthum und die Hoheit auf einen und ebendenselben Rechtsgrund bauten.

So entstand und entwickelte sich also in der Deutschen Territorial-Verfassung die Idee eines auf das Landeigenthum gegründeten Staates. Man kann dieses Prinzip mit Recht das höchste und eigenthüm-

thümlichste Prinzip der Deutschen Territorial-Verfassung nennen. Denn außerdem, daß die mehresten und wichtigsten Theile unserer Verfassung, aus diesem Grundsatze erklärbar sind, so hatte es auch auf die übrigen Ursachen, die, wie wir oben gesehen haben, auf die Bildung dieser Verfassung Einfluß hatten, die erheblichsten Folgen, und ertheilte ihnen gleichsam den eigenthümlichen Charakter, den sie in dieser Rücksicht annahmen. Es ist der Faden, an welchem man den Wechsel der Begebenheiten, unter denen sich unsere Verfassung entwickelte, gleichsam festhalten kann; und der Grund, auf welchem noch jetzt die Festigkeit unseres Staatsgebäudes größtentheils beruht.

B. Rechtliche Folgerungen aus diesem Prinzipe.

I.

Einfluß desselben auf das Deutsche Territorial-Staatsrecht,

und zwar

1) auf das Verfassungsrecht.

Die erste Folge, die jenes Prinzip in dieser Rücksicht hatte, war das Eigenthumsrecht an der Landeshoheit selbst, das aber andere Bestimmungen in den geistlichen, andere in den weltlichen Deutschen Ländern, (dieses Wort in seiner engern Bedeutung genommen) erhielt. Jene wurden Wahlstaaten, in diesen war die Landeshoheit erblich. Der Vortheil dabei war offenbar auf der Seite der letztern.

Denn

Denn es ist eine ausgemachte politische Wahrheit, daß erbliche Monarchieen vor Wahlstaaten den Vorzug behaupten, indem es leichter ist, dem Zufalle, als den Leidenschaften der Menschen gewisse Grenzen zu setzen.

Dennoch konnte diese Erblichkeit der Deutschen weltlichen Länder sehr bedenkliche Folgen für den Staat haben, wenn nicht das Successionsrecht, und die Successionsordnung auf eine politisch-zweckmäßige Weise bestimmt wurde.

Was 1) das Successionsrecht anlangt, so verdienen wohl a) diejenigen Erbmonarchieen den Vorzug, in welchen der Mannsstamm der regierenden Familie vor allen weiblichen Gliedern derselben zur Regierung gelangt. Denn es haben einige die Bemerkung gemacht, daß Männer deswegen besser regieren, als Weiber,

weil

weil jene von Weibern, diese aber von Männern beherrscht zu werden pflegen. Es war daher ein Glück für jene Länder, daß nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts die Weiber erst nach dem Aussterben des Mannsstammes zur Regierung gelangen konnten, so wie sie ursprünglich in Ansehung aller unbeweglichen Güter nur ein auf diese Weise beschränktes Succesionsrecht hatten. Dieser Grundsatz des alten Deutschen Rechtes ist aus dem Geiste der altdeutschen Verfassung vollkommen erklärbar. Da auf dem Eigenthume an Grund und Boden das Staatsbürgerrecht und die Hausherrschaft beruhte, so war es ganz natürlich, daß das andere Geschlecht, das selbst dieser Herrschaft unterworfen war, von der Erbfolge in die unbeweglichen Güter ausgeschlossen blieb.

Eine

Eine andere Forderung, die man an eine gut organisirte Erbmonarchie machen kann, ist b) wohl diese, daß die regierende Familie zu einem von den übrigen Unterthanen abgesonderten Stande gehöre, oder mit andern Worten, daß sie nicht durch die Bande des Bluts und der Verwandschaft mit diesen verbunden sei. Denn Nepotismus ist eine von einer solchen Verbindung fast unzertrennliche Folge. Zum Glücke für die Deutschen weltlichen Ländern gehören die regierenden Häuser zu einem besondern Stande, dem Deutschen hohen Adel; und das obwohl noch zweideutige Herkommen, welches eine jede Ehe dieses Adels mit einer Person von einem andern Stande für unstandesmässig erklärt, ist aus diesem noch nicht bemerkten Grunde eine der größten Wohlthaten für Deutschland.

2) Die Successionsordnung ist ein zweiter Punkt, der für das Wohl einer Erbmonarchie von der größten Erheblichkeit ist. Fürs erste fragt es sich hier, ob jederzeit nur ein Einziger; oder ob auch Mehrere zugleich, z. B. mehrere Söhne des Regenten, zur Succession gelangen sollen? Wenn man hier bloß den Vortheil des Staates zum Entscheidungsgrunde macht, so kann man keinen Augenblick anstehn, sich für das erstere zu erklären; aber eben so sehr scheint das eigene Interesse der regierenden Familie, diese als ein Ganzes betrachtet, dafür zu sprechen. Denn es ist hier der allgemeine Grundsatz anwendbar, ein Satz, der nicht oft genug wiederholt werden kann, daß in einer Erbmonarchie das Interesse des Staats mit dem wahren Interesse des Regenten schlechterdings zusammen fällt. — Befremdend

ist

ist es daher, daß dieser Grundsatz nur sehr langsam und spät von den Deutschen regierenden Häusern anerkannt wurde. Soll man den Grund davon in der Politik der Hierarchie suchen, die die Begünstigung eines Kindes vor den Andern, selbst als eine mit dem göttlichen Worte unvereinbare Handlung vorzustellen wußte? Oder lag er in dem Mangel an politischen Einsichten überhaupt? oder in der Schwierigkeit, eine solche Verordnung durchzusetzen?

So wie aber die Untheilbarkeit der Monarchie festgesetzt ist, so fragt sichs von neuem, auf welche Person in einem jeden Falle das Land und die Landeshoheit verererbt werden soll? Am nächsten dürfte nun hier der Gedanke liegen, daß jedesmal der Aelteste in der Familie zur Succession gelangen sollte, indem von diesem in der

Regel die zur Regierung erforderlichen Fähigkeit und Erfahrung am ersten erwartet werden kann. Allein man sieht bald bei einer nähern Untersuchung ein, daß diese Successionsordnung dem wahren Vortheile eines Staates um deswillen entgegen sein müsse, weil die Regierung desselben unaufhörlich von einer Linie auf die andere übergehn, und so eine der stärksten Triebfedern zu einer guten Staatsverwaltung, — die Liebe des Fürsten zu seinen Kindern als seinen Nachfolgern — unwirksam werden würde. Nur die Primogenitur entspricht der einem und der anderem Forderung. Sie vereiniget die Vortheile, die sich der Staat von dem reiferen Alter seines Regenten, und von dem fortdauernden Besitzstande einer und ebenderselben Linie versprechen kann. — Dennoch entwickelte sich diese Successions-

ordnung nur nach und nach in den Deutschen regierenden Häusern. So enthält z. B. die goldene Bulle (Tit. 25.) noch nicht das bestimmte Schema der Primogenitur, ob sie wohl durch das Herkommen in diesem Sinne erklärt worden ist. Nur das erste Prinzip, (der Seniorat,) modificirt durch die natürliche Vorliebe des Vaters für seine Kinder, ist in derselben sichtbar.

Eine zweite mit der vorigen unmittelbar verbundene Folge, die das Landeseigenthum der Deutschen Fürsten hatte, war die Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Deutschen Länder; ein Recht, das wenigstens in Beziehung auf die Bewohner derselben im Allgemeinen keinem Zweifel unterworfen sein konnte. Nur die geistlichen Länder machten gleich anfangs eine Ausnahme von dieser Regel, indem freilich

die Hierarchie, ohne daß es einer großen Politik dazu erfordert hätte, die Unveräußerlichkeit der Kirchengüther zum Gesetze machen mußte.

Von der Theilbarkeit der Deutschen Länder ist gleich vorher gehandelt worden. Hier also nur von der Veräußerlichkeit derselben. — Es hat in neuern Zeiten nicht an Schriftstellern gefehlt, die schon dem allgemeinen Deutschen Territorial-Staatsrechte nach behaupten wollten, daß ein Land nicht ohne die Einwilligung der Unterthanen oder der Landstände ganz oder zum Theil veräußert oder vertauscht werden könne. In mehrern Deutschen Ländern ist allerdings durch Herkommen oder durch Verträge das Recht des Landesherrn in dieser Rücksicht beschränkt. So können z. B. — ein sehr gewöhnlicher Fall — Landeseinigungen in ältern Zeiten

geschlossen worden sein, die einer ohne die Einwilligung der Stånde geschehenen Vereinzelung des Landes entgegenstehn. Allein zur Regel kann dieser Satz doch unmöglich erhoben werden, wenn man anders nicht das strenge Recht mit der Billigkeit, Gesetze mit wohlmeinenden Wünschen verwechseln will.

Wenn dieses Recht der Deutschen Fürsten, ihre Lånder zu veråußern, håufiger in Ausůbung gebracht worden wåre, so håtte es nicht zu berechnende Folgen für die Deutsche Verfassung haben müssen. Aber so standen ihm glücklicher Weise mehrere Hindernisse im Wege, so, daß wenigstens in neuern Zeiten nur noch Beispiele von kleinern Gebiethen, die durch Veråußerung einen andern Herrn erhielten, vorkommen. Zu diesen Hindernissen gehörte das Interesse, das der Kaiser, aus-

wärtige Mächte, und die regierende Familie selbst an solchen Veräußerungen nehmen mußten. — Ob der Kaiser und auswärtige Mächte für oder wider ein solches Geschäft Parthei nehmen sollte, hing zwar von den Umständen ab. Aber seitdem Deutschland der Mittelpunkt der Europäischen Politik geworden ist, läßt sich nicht leicht vermuthen — den Fall eines Krieges ausgenommen — daß sich beide, der Kaiser und auswärtige Mächte, für die Abtretung oder Zerstückelung eines Landes vereinigen sollten. In ältern Zeiten konnte freilich in einem solchen Falle, das Interesse des Kaisers unterstützt durch die Rechte der kaiserlichen Gewalt den Ausschlag geben. Aber selbst ein Beispiel aus den neuern Zeiten hat es bewiesen, daß jezt das politische Gewicht auswärtiger Mächte, erhöht durch die verfassungsmäßigen

mäßigen Verbindungen der Deutschen Reichsstände, im Stande ist, der kaiserlichen Gewalt hierinne Schranken zu setzen. — Hierzu kommt noch das Miteigenthum, das der Familie des Regenten an dem Lande zusteht, und das wenigstens ehemals eines der wirksamsten Hindernisse war, wodurch Landesveräußerungen hintertrieben wurden.

Diese Idee, von einem der Familie gehörenden Miteigenthume an dem Lande, ist von so großer Erheblichkeit, daß sie hier eine genauere Erwähnung verdient. Es war ein Grundsatz des alten Deutschen Rechts, daß jederzeit der Familie ein Miteigenthum an dem Stammguthe zustehe, und als daher die Deutschen Fürsten ein Landeseigenthum erwarben, so wurde jener Grundsatz auch auf das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und seiner Familie

ausgedehnt. Nun haben zwar in neuern Zeiten mehrere Rechtsgelehrten an der Existenz eines solchen Grundsatzes des ältern Deutschen Rechtes zweifeln wollen. Allein wenn er auch nicht mit ausdrücklichen Worten in den alten Deutschen Gesetzen steht, so ist er doch das einzige Prinzip, aus welchem sich mehr als ein anerkannter Deutscher Rechtssatz befriedigend erklären läßt; und ebenso ist er aus dem Geiste der ursprünglichen Deutschen Verfassung vollkommen erklärbar. Denn so wie in der ersten Periode der Deutschen Kultur die Mitglieder einer und ebenderselben Familie zu Schutz und Trotz auf das genauste mit einander verbunden sein mußten — eine Verbindung, die man fast bei allen nomadischen Nationen wiederfindet — so entwickelte sich aus derselben ganz natürlich die Idee von einem der

ganzen Familie zustehenden Miteigenthume am Lande, sobald ein Stamm einen festen Wohnsitz erwählt hatte. Denn hatte er auch nicht gerade einen gemeinsamen Besitz ausdrücklich festgesetzt, (Tac. de mor. Germ. c. 26.) so war das Miteigenthum am Lande die stillschweigende Bedingung der fortdauernden Familien-Verbindung. Hätte der Eigenthümer seinen Grund und Boden ohne die Einwilligung seines Stammes an einen Fremden veräußern wollen, so hätte er dem Familienbündnisse sich einseitig entzogen, oder die Uebrigen gezwungen, einen Fremden in dasselbe aufzunehmen. Mit einem Worte: die Idee von einem der Familie zustehenden Miteigenthume an dem Lande beruhte nach Verhältniß auf denselben Gründen, aus welchen der Staat ein Eigenthum an seinem Territorio zu fordern berechtiget ist.

Das nach dieser Idee bestimmte Verhältniß zwischen dem Landesherrn und seiner Familie hatte aber nicht blos auf die Veräußerlichkeit der Deutschen Länder, sondern auch auf die Regierung derselben überhaupt den wichtigsten und wohl größtentheils wohlthätigsten Einfluß. — In dem Kreise der Seinigen erhält der Fürst die erste Bildung des Geistes, die ersten Begriffe von Befehlen und Gehorchen, und gleichsam den Schattenriß von einer Staatsverbindung. Wie sollte er nicht in der Folge dasselbe Bild im Großen zu erblicken glauben, oder doch zu realisiren suchen? Als Fürst an die Spitze des Staats und seines Geschlechtes gestellt, wird die Art, wie er regiert, ein Bild von seiner Handlungsweise im Zirkel seiner Familie, und sein Familienverhältniß der Spiegel seiner Regierung sein. In beiden Verhält-

hältnissen ist er Oberhaupt; beide müssen schon ihrer Aehnlichkeit wegen gegenseitig auf einander Einfluß haben. Je nachdem er der Herr oder der Vater seiner Familie ist, je nachdem wird sich sein persönliches Interesse individualisiren oder erweitern. Und wenn er sich gar nur als einen Stellvertreter seines Geschlechts betrachtet, wenn die Glieder seiner Familie selbst in gewissen Fällen einen rechtlichen Anspruch auf Gehör zu machen befugt sind, so muß sich nothwendig ein gewisser Geist der Mäßigung einer solchen Regierung bemeistern, zumal wenn das Verhältniß der Unterthanen zu dem Regenten, so wie in Deutschland, schon aus andern Gründen dem Verhältnisse gleicht, worinne der Hausherr zu seiner Familie steht.

Eine dritte Folge, die das Prinzip eines auf das Landeigenthum gegründeten

Staats in Beziehung auf die Deutsche Territorial-Verfassung hatte, war das Eigenthumsrecht, das die Unterthanen in den Deutschen Ländern an einzelnen Regalien zu erwerben wußten. Freilich einem Römer würde z. B. der Begriff von einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht wenig befremdet haben. Allein in der Deutschen Verfassung ist der Ursprung solcher den Unterthanen verliehenen Patrimonial-Hoheitsrechte nichts weniger als auffallend, da der Landesherr vermöge desselben Rechtsgrundes die Landeshoheit selbst besaß; und einige von diesen Regalien der spätern Zeit schon ursprünglich als eine Folge des Privat-Landeigenthums betrachtet wurden. Vielmehr mußte der Grund und der Begriff der Landeshoheit selbst zu einer solchen Organisation der Deutschen Länder, durch welche sie sich gewissermaßen

in mehrere kleinere Territorien theilen, nothwendig hinführen, und das Bestreben der Landsassen, sich zu untergeordneten Herrn ihrer Hintersassen zu machen, nicht wenig begünstigen. Das, was der Landesherr im Verhältnisse zu dem Kaiser that, das versuchte der Landsasse im Verhältnisse zu seinem Herrn, und dieser sah sich schon durch die Absichten, die er in der erstern Beziehung durchsetzen wollte, genöthiget, den vereinten Bemühungen seiner Stände nachzugeben.

Man würde mehr als partheiisch sein, wenn man diese eigenthümliche Organisation der Deutschen Territorial-Verfassung für einen Vorzug derselben ausgeben wollte. Wenn der Landesherr die Landeshoheit als ein Eigenthum besitzt, so muß ihn dennoch sein eignes Interesse dazu bestimmen, sie ganz zu dem Wohle des

Staates

Staates selbst zu verwalten. Denn sein Interesse ist von dem Interesse des Staats, sobald er sich nur auf seinen eignen Vortheil versteht, schlechterdings unzertrennlich. Aber wenn z. B. der Ritterguthsbesitzer mit gewissen Regalien beliehen ist, so kann sein Privatvortheil mit dem öffentlichen Nutzen schon um deswillen leicht im Widerspruche stehn, weil nicht das Ganze, sondern nur ein Theil des Landes sein Eigenthum ist. In jedem Falle aber wird eine solche Verfassung allen den Verbesserungen sehr erhebliche Hindernisse in den Weg legen, die sich auf die an Privatpersonen verliehenen Regalien selbst beziehn. Und doch ist es eine Hauptforderung, die man an eine wohlorganisirte Verfassung machen kann, daß sie sich leicht auf dem Wege Rechtens verbessern lasse.

Ganz besonders kann die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Deutschen Territorial-Verfassung zum Vorwurfe gemacht werden. — Unpartheiische Rechtspflege ist der erste und höchste Anspruch, den der Unterthan an die Staatsgewalt zu machen berechtiget ist, und dasjenige Bedürfniß, das einem jeden Einzelnen am nächsten liegt. Sie ist das Palladium gegen eine jede Art der Unterdrückung, und so lange sie der Staat einem Jeden wiederfahren läßt, so lange ist er gewiß vor einer jedem inneren Erschütterung gesichert. — Die Deutsche Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist keinesweges einer solchen Rechtspflege günstig, und der innern Ruhe der Deutschen Staaten um deswillen noch gefährlicher, weil sie leicht zur Unterstützung von Rechten gemißbraucht werden kann, die schon ihrer Natur nach und noch mehr

durch die veränderten Zeitumstände für den verpflichteten Theil drückend sind.

Diese Patrimonial - Gerichtsbarkeit geradezu aufzuheben — wäre ein Rath, den man nicht mit Unrecht belachen würde. Sondern der Landesherr hat vorzüglich zwei Mittel in Händen, wodurch er, unbeschadet der Rechte des Einzelnen, den möglichen Mißbrauch einer solchen Gewalt großentheils verhindern kann. Fürs erste sollte der Gerichtsherr nur zu Folge eines richterlichen Erkenntnisses befugt sein, den Verwalter der Justiz, den er einmal bestellte, von seinem Amte zu entfernen, ohne daß er sich deshalb ein anderes und größeres Recht in der Bestallung ausbedingen könnte. Dadurch allein können diese Männer aus dem Stande eines Privatdieners zu dem Range öffentlicher Beamten in der That und Wahrheit erhoben,

und von dem Einflusse des Gerichtsherrn auf ihre Gerichtspflege befreit werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dem Gerichtsherrn noch weniger verstattet werden kann, die Gerichtsbarkeit selbst zu verwalten. — Fürs zweite aber sollte es der Gerichtsherrschaft schlechterdings verboten sein, ihre Unterthanen vor ihren eignen Gerichten zu belangen. Denn es ist ja einer der faßlichsten Rechtsgrundsätze, daß niemand in seiner eignen Sache Richter sein kann. Zwar hat man sich bemüht, jenes Recht durch gewisse ihm gesetzte Grenzen unschädlich zu machen. Zwar wird man gegen die Vernichtung desselben einwenden, daß damit eine der vorzüglichsten Stützen untergraben werde, worauf der Gehorsam des Bauernstandes, selbst im Verhältnisse zu dem Staate, beruhe. Aber ein so offenbarer Verstoß

gegen das Recht läßt sich durch keine politischen Gründe entschuldigen. –

Endlich ist noch dieses Prinzip eines auf das Landeigenthum gegründeten Staates der Hauptgrund, auf welchem die Deutsche Landschaftliche Verfassung beruht. So wie sich die Landeshoheit von dem Eigenthume an dem gesammten Lande herschreibt, so gründet sich die Landstandschaft auf das Eigenthum an einzelnen Theilen desselben. Vermöge dieses Eigenthumes sind die Landstände befugt, diejenigen zu vertreten, die auf ihrem Grund und Boden sitzen; und sie unterscheiden sich daher sehr wesentlich von Volksrepräsentanten, in der aktiven Bedeutung, deren Vertretungsrecht auf der Wahl des Volkes beruht. Wenn sie dennoch von einigen neuern Schriftstellern Volksrepräsentanten genannt werden, so

kann diese Benennung nur auf die Pflichten hindeuten, die ihnen die Moral vorschreibt.

Der Ursprung und die Entwickelung der Deutschen Landschaftlichen Verfassung, gehört zwar nicht zu den leichtesten Aufgaben der Deutschen Landesgeschichte. Indessen finden wir doch im Allgemeinen dieselben Prinzipien dabei in Thätigkeit, welche die Entstehung der Landeshoheit veranlaßten. — Die Versammlungen der Vasallen und Dienstleute im Mittelalter, die der Fürst von Zeit zu Zeit berief, enthielten gleichsam den Keim, aus welchem sich die heutigen Landtage entwickelten. Damals war noch die Landeshoheit mehr das Verhältniß, worinne der Hausherr zu seinen Untergebenen steht, als ein Verhältniß des Landesherrn zu seinen Hintersassen, und das Recht auf diesen Ver-

sammlungen zu erscheinen und zu sprechen, beruhte so ohngefähr auf den Ursachen, welche den Gliedern einer Familie eine Stimme bei den Beschlüssen ihres Oberhaupts verschaffen können. So wie aber der eigentliche Begriff der Landeshoheit bestimmter hervortrat; als er insbesondere auf das Recht, Grundsteuern zu erheben, führte, so war es ganz natürlich, daß nur die Eigenthümer an Grund und Boden noch auf den Landes-Versammlungen erscheinen, und an den Angelegenheiten des Landes Antheil nehmen konnten.

Die Klassen, in welche sich die Deutschen Landstände theilen, sind sehr verschieden nach der besondern Verfassung der einzelnen Deutschen Länder. In einigen derselben hat auch der Bauernstand das Recht, auf den Landesversammlungen zu erscheinen, und verdankt es dem freien

Eigenthume an seinen Grundstücken, das er in denselben zu behaupten gewußt hat. In andern sind sogar die Herren benachbarter kleinerer Länder auf dem Landtage gegenwärtig, jedoch mehr in der Eigenschaft von Bundesgenossen, als von eigentlichen Landständen. In der Regel aber kann man die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte als die gewöhnlichsten Klassen der Landstände in den Deutschen Ländern betrachten.

Die Prälaten verdankten ursprünglich der Macht der Meinungen das Recht, auf Landesversammlungen zu erscheinen. Durch das Ansehn, das ihnen die religiösen Ueberzeugungen jenes Zeitalters gaben, unterstützt, und durch eine größere Kultur vor andern Ständen ausgezeichnet, wurden sie die vorzüglichsten Rathgeber des Fürsten und seiner Vasallen

bei den öffentlichen Verhandlungen. Als aber die Landstandschaft ein dingliches Recht wurde, so konnten sie sich, als Landeigenthümer, mit Recht an die Ritterschaft anschließen, und diesen Rechtsgrund wiederum durch ihr persönliches Ansehn verstärken. Jedoch als die Reformation den Strom der öffentlichen Meinung gerade gegen sie wendete, so verlohren sie entweder mit ihren Besitzungen das Recht der Landstandschaft selbst, oder doch das persönliche Uebergewicht, das sie bisher über die übrigen Stände behauptet hatten.

Die Ritterschaft wurde ursprünglich, als die Heeresmacht des Fürsten, zur Berathung seiner öffentlichen und Privatangelegenheiten zusammenberufen. Späterhin trat an die Stelle dieses Rechtsgrundes ein anderer, das Eigenthum an Grund und Boden. Immerhin verdient

es jedoch eine besondere Untersuchung, wie sie darauf das Recht bauen konnte, ihre Hintersassen, namentlich bei der Besteuerung zu vertreten.

Da, wo der Bauer leibeigen war, hatte es freilich mit dem Grunde dieses Vertretungsrechtes keine Schwierigkeit. Denn die Steuern, die der Leibeigne entrichten mußte, fielen unmittelbar oder doch mittelbar auf den Ritterguthsbesitzer selbst zurück. Aber in den Ländern, in welchen der Bauer Eigenthümer seines Grundstückes ist, kann das Repräsentationsrecht des Ritterguthsbesitzers nur historisch, aus den Veranlassungen, aus welchen dieses Herkommen entstand, erklärt werden. Zu diesen Veranlassungen gehörte z. B. daß ursprünglich der Ritterguthsbesitzer nur von den Zinsen, die er selbst von seinen Hintersassen zog, die Steuern bewilligte;

daß

daß er sich als die Obrigkeit und als der Herr seiner Leute für verpflichtet und berechtiget halten mußte, im Namen derselben auf Landesversammlungen zu sprechen; daß schon bisher der Landesherr allgemeine oder besondere Beten erhoben hatte, und daß also bei der Einführung jenes Repräsentationsrechtes nicht sowohl von einem neuen Befugnisse im Verhältnisse zu den Hintersassen des Ritterguthsbesitzers, sondern nur von der Beschränkung der landesherrlichen Gewalt die Rede war. Und alle diese Umstände mußten noch dadurch ein erhöhtes Gewicht erhalten, daß die politischen Verhältnisse des Bauernstandes ihm schlechterdings nicht verstatteten, an eine Widersetzlichkeit gegen die von den Ständen bewilligten Steuern zu denken.

Die Mitglieder der ritterschaftlichen Kurie sollten nun wohl dem Geiste unserer Verfassung nach alle und jede Ritterguts-besitzer sein, da das Recht der Landstandschaft auf Grund und Boden haftet, und also von dem persönlichen Stande des Landeigenthümers an sich unabhängig ist. Dennoch findet sich in den meisten Deutschen Ländern die Anomalie, daß entweder nur der alte Adel, oder doch nur der Adliche Ritterguthsbesitzer überhaupt, mit Ausschluß des bürgerlichen, auf Landtagen zu erscheinen befugt ist.

Der Ursprung eines Erbadels ist an sich aus allgemeinen Gründen so leicht erklärbar, daß man sich eher wundern sollte, ihn in einem Staate zu vermissen, als ihn zu finden. Alle Menschen sind geborne Aristokraten, wenn man darunter Freunde der rechtlichen Ungleichheit versteht. Ein jeder

jeder ist geneigt die Vorzüge seiner Voreltern sich selbst und andern zum Verdienste anzurechnen, und bei Familienverbindungen nach dieser Maxime zu verfahren. Zur Entstehung des Erbadels wird daher nur ein Mittel erfordert, die Ansprüche der Eitelkeit in ein gesetzlich begründetes Vorrecht zu verwandeln. In Deutschland fehlte es nicht an solchen Mitteln. — Es war ganz natürlich, daß sich die Ritterschaft für erhaben über die übrigen Stände hielt; und da sie das Kriegshandwerk, als eine Kunst erlernte und betrieb, so mußte der Zunftgeist der sich dadurch ihrer bemächtigte, die einzelnen Glieder näher an einander schließen, und weiter von den übrigen Klassen ihrer Mitbürger entfernen. So wie sie dadurch zu einer einzigen Genossenschaft wurde, so gründeten sich schon darauf manche Vor-

rechte, die sie durch Vertrag und Gewohnheit festsetzen konnte. Der Schritt, ihrer Genossenschaft auch gewisse öffentliche Vorrechte zu verschaffen, war leicht gethan. Denn die Kunst, die sie trieb, und die immer von dem Vater auf den Sohn forterbte, verschafte ihr von selbst den ausschließenden Besitz aller der Güter, die mit Ritterdiensten verdient wurden. Und dieses Recht bahnte ihnen wieder den Weg zu andern, die freilich um so weniger in einer Verfassung auffallen konnten, in welcher selbst das Allerpersönlichste Recht, die Staatsgewalt, als ein Eigenthumsrecht betrachtet wurde.

Eins der wichtigsten Rechte, das sich ganz ungezwungen an den ausschließenden Besitz jener Güter anreihte, war das Recht allein auf Landesversammlungen zu einer Zeit zu erscheinen, wo diese Versamm-

sammlungen im Grunde nur Vasallentage waren. Späterhin änderte sich zwar freilich der Zweck derselben. Späterhin erhielt auch der Bürgerstand das Recht, Rittergüter mit denselben Rechten zu erwerben, die der adliche Besitzer auszuüben befugt war. Allein wenn er dennoch in mehrern Ländern nicht zur Ausübung der Landstandschaft gelangen konnte, so läßt sich dieses aus dem Adelsgeiste, der in der ritterschaftlichen Kurie herrschen, und in dem Landesherrn selbst eine mächtige Stütze finden mußte, sehr leicht erklären. Den Besitz adlicher Güter hatte freilich der Bürger durch seine Reichthümer erzwungen. Aber daß ihn der Adel in seine Gesellschaft aufnehmen, und ihn in Reih und Glied am Hofe des Fürsten mit sich stehn lassen sollte — das war offenbar zu viel verlangt.

Man hat seit Jahrhunderten so viel für und wider dieses Vorrecht geschrieben und gesprochen, daß sich schwerlich eine neue Seite dieser Untersuchung abgewinnen läßt. Der triftigste Grund für die Beihehaltung desselben, ist wohl dieser, daß die Erhaltung des Erbadels in Deutschland mehr oder weniger mit diesem Vorrechte in Verbindung steht. Und freilich muß dieser Grund dadurch für die Gegenwart an Gewicht gewinnen, daß jezt der reißende Strom der Meinung alle nicht demokratisch-republikanische Staaten gewaltsam zu verändern droht. Nicht mit Unrecht werden die Geistlichkeit und der Adel als die Stützen der Thronen betrachtet. Nicht ohne Grund befolgen die Regierungen in Ansehung derselben die Maxime, Alles beim Alten zu lassen. Nur Schade, daß die Brauchbarkeit dieser

Maxime von der Bedingung abhängt, daß auch Alles beim Alten bleibt.

Die dritte Klasse der Landstände sind endlich die Städte, die hauptsächlich der Macht des Geldes die Entstehung ihrer Landstandschaft verdanken. Daher würde auch in neuern Zeiten, die dem Reichthume der Städte keinesweges günstig sind, das politische Ansehn derselben nicht wenig gelitten haben, wenn sie nicht auf einer andern Seite, als die angeblichen Repräsentanten des bürgerlichen Standes, ebensoviel durch die Macht der Meinung gewonnen hätten. Die Deputirten derselben, sollten zwar freilich, nach der Analogie unserer Verfassung, nur von der gesammten Bürgerschaft erwählt oder doch bevollmächtiget werden. Allein der Stadtrath hat gewöhnlich das Recht, die Bürgerschaft auf

Land=

Landtagen zu vertreten, in frühern Zeiten erworben, da er als der immerwährende Repräsentant der Städtischen Gemeinheit betrachtet, und eben so sehr durch die Analogie, die zwischen seinem und dem ritterschaftlichen Repräsentationsrechte statt fand, begünstiget wurde.

Dieses wären also die verschiedenen Klassen, aus welchen die Landstände in den meisten Deutschen Ländern bestehn. Betrachtet man sie als ein einziges Ganze, so sind sie das Land im Verhältnisse zu dem Landesherrn zu repräsentiren berechtiget, d. h. was sie im Namen des Landes diesem bewilligen, oder sich von ihm ausbedingen, wird eben so angesehn, als wenn es von dem Lande selbst bewilliget oder ausbedungen wäre. Freilich läßt sich gegen dieses allgemeine Repräsentationsrecht der Landstände einwenden, daß

gewöhn-

gewöhnlich nicht alle freie Landeigenthümer auf unsern Landtagen erscheinen, und doch jenes Recht, nicht weiter, als sein Grund, das Landeigenthum erstreckt werden könne. Allein das Herkommen vertheidiget dieses Vertretungsrecht gegen einen jeden aus der Theorie entlehnten Zweifel. Man darf nicht eine strenge Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis in einer Verfassung erwarten, die nicht absichtlich zur Darstellung eines gewissen Systemes gebildet wurde.

Wichtiger ist hingegen die Frage: in wie fern die Deutschen Landstände nicht blos dem Rechte nach, sondern auch in der That als die Repräsentanten des gesammten Landes betrachtet werden können, d. h. in wie fern man vermuthen darf, daß ihre Beschlüsse wirklich der Ausdruck und das Resultat des allgemeinen Willens

lens

lens und der öffentlichen Meinung sein werden?

Dieser Gesichtspunkt, aus welchem man die Deutsche Landschaftliche Verfassung, um ihren Werth oder Unwerth zu bestimmen, ganz vorzüglich betrachten muß, scheint eben nicht die vortheilhafteste Aussicht zu eröffnen. Sie ist aus Bestandtheilen und auf eine Art zusammengesetzt, daß die Landtagsbeschlüsse wohl schwerlich für den Willen des Volks gehalten werden können. Die Ritterschaft (und eben dieses gilt auch von den Prälaten) hat in mehr als einer Rücksicht ein von dem Vortheile ihrer Hintersassen ganz verschiedenes Interesse. Der Stadtmagistrat kann bei weitem nicht in allen Fällen als das Organ der Bürgerschaft betrachtet werden. Da beide, die Ritterschaft und die Städte, in der Regel zwei für

sich bestehende Genossenschaften bilden, so daß nur durch ihre gegenseitige Uebereinstimmung ein Landtagsbeschluß entstehn kann; da ferner das Interesse des Landes und der Städte nicht selten gegenseitig im Widerspruche steht, so kann es nicht fehlen, daß die Beschlüsse der Stände zwar mehr oder weniger dem ausschließlichen Vortheile des einen oder des andern Theils, selten aber dem Vortheile des Ganzen entsprechen. Und endlich kann schon dieses besondere Verhältniß zwischen den einzelnen landständischen Kurien, so wie der Rechtsgrund der Landstandschaft selbst, sehr leicht den wahren Gesichtspunkt verrücken, aus welchem sich Landstände betrachten sollten.

Dennoch ist das Resultat dieser Untersuchung über den politischen Werth der Deutschen landschaftlichen Verfassung bei weitem

weitem nicht so traurig, als man es nach den bisher angeführten Gründen erwarten sollte. Gerade dieser Widerspruch, der in so vielen Fällen zwischen dem Interesse der Ritterschaft und der Städte eintritt, macht nicht blos das Privatinteresse der Ritterschaft im Verhältnisse zu ihren Hintersassen, sondern auch die gegenseitig auf Privatvortheile gerichteten Absichten des einen und des andern Standes größtentheils unschädlich; und es ist hier in der That die Bemerkung anwendbar, daß der Beschluß einer Gemeinheit durch das sich gegenseitig beschränkende Privatinteresse der einzelnen Mitglieder zu einem Ausdrucke des allgemeinen Willens werde. So ist z. B. die Steuerfreiheit der Rittergüter ein Vorrecht, das, so wenig es auch mit der wahren Wohlfahrt des Staates vereinbar ist, dennoch auf die Landtags-

verhandlungen den größten Einfluß haben muß. Aber durch den Widerspruch der Städte wird dieser Einfluß wenigstens gemildert. Eben so sind auf der andern Seite die Vorrechte der Städte nach den Grundsätzen einer wahren Politik, welche vollkommene Freiheit des Handels und der Gewerbe fordert, schlechterdings verwerflich. Die Beschränkung, die diese Vorrechte von der Ritterschaft erleiden, ist daher dem Ganzen wohl eher vortheilhaft als nachtheilig. Und eben so ist endlich der Einfluß des Landesherrn auf die Stände ein sehr wirksames Mittel, um bald dem einen, bald dem andern Theile die Schranken anzuweisen, die er zum Besten des Ganzen zu beobachten hat. Dieser Einfluß ist nach der besondern Organisation unserer landschaftlichen Verfassung von einem sehr großen Umfange. Aber

durch sein eignes, von dem Vortheile des Ganzen unzertrennliches, Interesse bestimmt, und durch allgemeinere Einsichten geleitet, wird ihn der Landesherr nur dazu anwenden, das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Klassen der Landstände zu erhalten.

2) Einfluß des aufgestellten Prinzips auf das Regierungsrecht der Deutschen Länder.

So wie die Staatsverfassung der Deutschen Territorien unverkennbare Spuren von dem Prinzipe an sich trägt, nach welchem die Staatsgewalt auf dem Eigenthume an Grund und Boden beruht; eben so hatte es auf die Bestimmung der Regierungsrechte und auf die Art ihrer Verwaltung den erheblichsten Einfluß.

Fürs erste führte jenes Prinzip auf Regalien hin, die man ohne die Voraussetzung desselben vergeblich aus der Staatsgewalt abzuleiten versuchen würde. Hier sind einige Beispiele von dieser Art:

1) Schon dem Naturrechte nach gehören alle herrenlose Sachen, die sich in dem Territorio eines Staates finden, in so fern dem Staate eigenthümlich, als kein Fremder oder kein anderer Staat daran Anspruch zu machen befugt ist. Aber um auch die Unterthanen von der Erwerbung dieser Sachen auszuschließen, ist ein besonderer Akt der Staatsgewalt erforderlich, zu welchem in Deutschland das Privatlandeigenthum des Fürsten die unmittelbare Veranlassung geben mußte. Bemerkenswerth ist es, daß man diesen Begriff von herrenlosen Sachen auch auf Alles das, was unter der Erde ist, ausdehnte,

dehnte, gleich als hätte man den Landesherrn als den alleinigen Eigenthümer des Grundes und des Bodens, die Privatlandeigenthümer aber, nur als die Herrn der Oberfläche (als domini superficiei) zu betrachten.

2) Schon dem philosophischen Staatsrechte nach sind schiffbare Ströme und Landstraßen ein Eigenthum des Staates. Jedoch ist dieses Eigenthum, in so fern es aus den Grundsätzen dieser Wissenschaft abgeleitet werden kann, nur ein negatives Recht, d. h. es beschränkt sich blos darauf, daß der Staat einem Jeden verbieten kann und soll, einen Privatbesitz von diesen Wegen zu Wasser und zu Lande, zu ergreifen. Das Privatlandeigenthum des Fürsten verwandelte hingegen dieses Recht in einen Privatbesitz des Landesherrn, in ein Eigenthum im positiven

Sinne.

Sinne. Und da also, unter dieser Voraussetzung, der verstattete allgemeine Gebrauch dieser Wege, als eine Vergünstigung des Landesherrn zu betrachten war, so war es ganz natürlich, daß auch Abgaben, unter dem Namen eines Zolls, für die ertheilte Erlaubniß, gefordert wurden. Außerdem dürften wohl Zölle, wenn sie nicht an den Grenzen des Landes erhoben werden, aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts nicht so leicht gerechtfertiget werden können.

3) Das Recht, Abzugsgeld von dem außer Landes gehenden Vermögen eines Unterthanen zu fordern (jus detractus) kann wohl eben so wenig aus philosophischen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden. — Abgaben werden für geleistete Dienste erlegt. Wegen des bisherigen Schutzes nun, den das auszuführende

Ver-

Vermögen genoß, kann das Abzugsgeld offenbar nicht gefordert werden; da der Staat dafür schon durch die gewöhnlichen Abgaben bezahlt ist. Für die Zukunft bedarf es keines öffentlichen Schutzes mehr. Sollte sich also das Abzugsgeld rechtfertigen lassen, so müßte es aus dem Obereigenthume des Staates abgeleitet werden können. Allein dieses Obereigenthum hört auf, sobald der Unterthan den Staat verläßt; ein Recht, worinne der Unterthan schlechterdings nicht beschränkt werden darf, da es die Bedingung ist, unter welcher der Staat allein rechtmäßig Gehorsam fordern kann. Sobald man aber das Obereigenthum des Fürsten, nicht als die Folge, sondern als den Grund der Staatsgewalt betrachtet, so hört freilich das Abzugsgeld auf, eine unrechtmäßige Abgabe zu sein.

4) Das

4) Das ehemals in Deutschland übliche Heimfallsrecht (jus albinagii) das Wildfangsrecht, und einige ähnliche den Fremden ungünstige Rechte, die sich in mehrern Deutschen Ländern finden, sind mit den Grundsätzen des Gastrechts (des juris cosmopolitici) schlechterdings nicht vereinbar. Allein wenn schon überhaupt die Grundsätze des Weltbürgerrechts am spätesten von den Völkern anerkannt werden, so mußte noch mehr das Prinzip der Deutschen Verfassung zur Einführung jener unbilligen Rechte beitragen. Wer nicht ein freies Landeigentum besaß, oder nicht unter einem besondern Schutze stand, wurde zu Folge jenes Grundsatzes, als ein Accessorium des Grundes und des Bodens, für ein Eigenthum des Landesherrn gehalten.

Endlich 5) hatte noch dieses Prinzip den unverkennbarsten Einfluß auf das Verhältniß der landesherrlichen Gewalt zur Kirche. — Ueberhaupt kann das rechtliche Verhältniß zwischen dem Staate und der Kirche auf eine dreifache Weise bestimmt sein. Entweder ist der Staat der Kirche, oder diese dem Staate untergeordnet, oder beide sind von einander unabhängige Gesellschaften. Das erstere System — das System der Hierarchie — war bis zu der Reformation in Deutschland das herrschende. Aber mit dieser großen Begebenheit trat das zweite — das Territorialsystem — an die Stelle desselben, ohne daß es jedoch in den katholischen Ländern die Folgen des erstern ganz hätte verdrängen können. Fragt man nun nach den Ursachen, aus welchen das zweite, und nicht vielmehr das dritte

System,

System, so sehr auch dieses dem Geiste des Protestantismus entsprach, an die Stelle des erstern trat, so kann man freilich den Grund davon theils in den politischen Erschütterungen, die die Reformation veranlaßte, theils schon in der nähern Verwandschaft zwischen dem hierarchischen und dem Territorialsysteme finden. Durch jene wurde die Sache der Kirche zur Sache der Fürsten gemacht, und diese mußte nach dem Gesetze des allmäligen Fortschreitens unserer Kultur (in mundo non datur saltus) dem Territorialsysteme vor dem dritten (dem Kollegialsysteme) den Vorzug geben. Allein dennoch hätte vielleicht der eigenthümliche Geist des Protestantismus troz dieser Hindernisse, das dritte System durchgesetzt; dennoch wäre die Gewalt des Landesherrn in kirchlichen Angelegenheiten vielleicht nur vorüber-

gehend gewesen, und mit den politischen Umständen, wodurch sie veranlaßt worden war, verschwunden, wenn nicht der Umfang der auf das Landeseigenthum gegründeten Staatsgewalt an sich dem sogenannten Territorialsysteme für immer den Ausschlag gegeben hätte. So wie der Eigenthümer einer Sache zu einer jeden willkührlichen Verfügung über sein Eigenthum befugt ist, so mußte auch der Landesherr sich für befugt halten, seine Gewalt auf einen jeden möglichen Gegenstand derselben zu erstrecken. Der Antheil, den er an der Wohlfahrt der Kirche nahm, wurde daher von ihm nicht als eine Pflicht oder als eine vorübergehende Maaßregel der Politik, sondern als ein Recht betrachtet. Der Satz: cujus est regio, ejus est religio, war eine unmittelbare Folge aus dem oben aufgestellten

Prinzipe des Eigenthums am Lande; und mit diesem Satze wurde das Territorialsystem für immer begründet.

Fürs zweite aber trug dieses Prinzip auch dazu nicht wenig bei, daß die in der Staatsgewalt schon nach philosophischen Grundsätzen enthaltenen Rechte, über die ihnen auf eben diesem Wege gesetzten Grenzen so oft von den Deutschen Landesherrn erstreckt wurden. Zwei der auffallendsten Beispiele sollen hier zur Bestätigung dieser Behauptung angeführt werden.

1) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Staat, und mithin der Landesherr, als das Oberhaupt desselben, das Recht habe, Kriegsdienste zur Vertheidigung des Vaterlandes von seinen Unterthanen zu fordern. Aber daß er auch die geworbenen Truppen an auswär-

tige Staaten verkaufen oder vermiethen könne, wird wohl niemanden sogleich einleuchten. Indessen mußte doch das Prinzip eines dem Fürsten zustehenden Eigenthums am Lande sehr leicht zu dieser gefährlichen Ausdehnung jenes Rechtes verleiten können. Das Unrechtmäßige einer solchen Handlung wurde dadurch weniger auffallend, daß der Fürst sich für befugt hielt, mit seinen Unterthanen, gleich als mit seinem Eigenthume, willkührlich zu schalten und zu walten. Sonderbar ist es, daß man mit solchen Truppen Kriegsthaten verrichten zu können glaubte, oder daß man nicht fürchtete, den militärischen Geist seiner Armee durch eine solche Maaßregel zu vernichten. Allein man rechnete sehr richtig darauf, daß niemand eine gewisse Sache auch gezwungen vertheidigen kann, ohne daran

bald,

bald, als an seiner eignen Angelegenheit, Antheil zu nehmen. Ein interessanter Zug des menschlichen Herzens, der so viele sonst fast unbegreifliche Begebenheiten erklärbar macht!

2) Ganz besonders verdient hier noch der Einfluß unsere Aufmerksamkeit, den jenes Prinzip auf das in den meisten Deutschen Ländern angenommene System der Staatswirthschaft hatte, um so mehr, da dieses für die Wohlfahrt eines Staates so wichtigen Gegenstandes bisher noch gar nicht gedacht worden ist.

Die Staatswirthschaft hat überhaupt einen dreifachen Zweck. Fürs erste soll sie für den Reichthum des Staates sorgen, fürs zweite für die Beschränkung, und drittens für die vollkommenste Erhebung seiner Bedürfnisse.

Was

Was nun den erstern Theil der Staatswirthschaft betrifft, so kann der Staat entweder bloß negativ, oder auch positiv den Reichthum des Landes zu vermehren suchen. Im erstern Falle wird er bloß dem Landeigenthümer die freie Benutzung seines Eigenthums, dem Künstler und Handwerker die freie Ausübung seiner Kunst, und dem Kaufmanne den freien Betrieb seiner Handlung zusichern, und den Wohlstand des Landes, als eine natürliche Folge, von dieser Freiheit erwarten. — In dem zweiten Falle wird der Staat die Grundsätze der Privatökonomie auf die öffentliche übertragen. So wie nun eine Familie nothwendig zu einem immer größern Wohlstande gelangen muß, wenn sie nur wenig von andern zu erkaufen braucht, hingegen desto mehr Waaren an Andere überlassen kann, eben so wird

sich dieses System der Staatswirthschaft um den Punkt herumdrehen, daß der Staat die Einfuhr zu vermindern, und die Ausfuhr zu vermehren habe. Daher wird er bald die Einfuhr eines gewissen Artikels entweder ganz verbieten, oder sie doch durch Auflagen erschweren; bald ein gewisses Gewerbe vorzugsweise begünstigen, bald durch Abgaben oder Prämien die Handlung in diesen oder in einen andern Weg zu leiten suchen. Mit einem Worte: er wird Handel und Gewerbe bald durch Geld bald durch Gesetze dem Zwange unterwerfen, den der Wohlstand des Ganzen zu erfordern scheint; und die Handelsbilanz wird ihn belehren, theils wie er dabei zu verfahren habe, theils ob er glücklich in seiner Unternehmung war.

Es ist hier der Ort nicht, das eine oder das andere System in Beziehung auf

seinen

seinen politischen Werth oder Unwerth zu prüfen. Aber aus dem Gesichtspunkte des Rechts betrachtet, verdient wohl das erstere vor dem letztern unstreitig den Vorzug. Denn dieses letztere System tastet offenbar die Selbstständigkeit des Menscheu in seinen Privatangelegenheiten — d. i. seine bürgerliche Freiheit an, die doch ein Grundgesetz einer jeden Staatsverfassung sein sollte.

Gleichwohl ist gerade dieses System der Staatswirthschaft beinahe von allen Deutschen Fürsten bisher mehr oder weniger befolgt worden. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde der Einfluß dieser Grundsätze immer sichtbarer in Deutschland. Handelsverbote aller Art, eine künstliche und oft abwechselnde Einrichtung der Abgaben, Privilegieen, die bald diesem, bald einem andern Zweige

des Handels und der Gewerbe ertheilt wurden, Monopolia, die der Landesherr auf seine Rechnung führte, Fabriken, die er durch Geldvorschüsse unterstützte, und andere politische Maaßregeln waren die Folge davon. Die Staatswirthschaft wurde eine Wissenschaft, der an Ausführlichkeit keine andere Staatswissenschaft beikommt.

Fragt man nun nach den Ursachen, welche die Einführung und Ausbildung dieses Systems in den Deutschen Ländern bewirkten, so kann allerdings das den Fürsten zustehende Landeseigenthum als eine Hauptveranlassung zur Befolgung desselben betrachtet werden. Denn dieses Privateigenthum mußte schon an sich den Landesherrn auf die Idee hinleiten, sich auch bei der Verwaltung des Staates aus dem Gesichtspunkte eines Privatmannes

zu betrachten; und auf dieser Vergleichung beruht hauptsächlich dies oben aufgestellte System der Staatswirthschaft. Das Verhältniß der Hörigkeit, worinne seine Unterthanen gewissermaßen zu ihm standen, war diesem Gesichtspunkte nicht weniger günstig, und endlich mußten die beträchtlichen Besitzungen, die er selbst im Lande hatte, theils in derselben Beziehung, theils schon für sich, eine sehr wichtige Empfehlung für jenes System sein.

Jedoch man würde in den Fehler derer verfallen, die nur ihre Lieblingsidee überall wieder zu finden glauben, wenn man diesen Grund für den einzigen hielte, der die Einführung jenes Systems in den Deutschen Ländern veranlaßt hätte. Andere Umstände trugen wohl eben so viel zur Annahme desselben bei, wovon zweie,

 als

als die erheblichsten, hier besonders angeführt zu werden verdienen.

Fürs erste hatte wohl die auswärtige Politik, die Verbindung der Europäischen Staaten zu einer großen Völkerrepublik, den wichtigsten Antheil an der Einführung jenes Systems einer gegenseitig beschränkten Handelsfreiheit, so wie es umgekehrt von dem größten Einflusse auf die auswärtige Politik der Europäischen Mächte war.

Mit jener Vereinigung der Europäischen Staaten zu einem Ganzen, mit der daraus entstehenden Verwickelung ihres gegenseitigen Interesses wurden Kriege unter ihnen immer häufiger, und aus mehr als einem Grunde, z. B. wegen der größern Entfernung, in welcher sie oft geführt wurden, noch dazu immer kostbarer. Nothwendig mußten daher die

Regierungen ihre ganze Aufmerksamkeit darauf verwenden, die Ausgaben, die der alles verschlingende Krieg erforderte, zu bestreiten, und mithin für den Reichthum des Landes mehr, als jemals, besorgt sein.

Um zu diesem Endzwecke zu gelangen, standen ihnen zwei ganz entgegengesetzte Wege offen. Entweder hatten sie für eine vollkommene Freiheit des Handels und der Gewerbe zu sorgen; oder sie mußten durch eine vortheilhafte Leitung des einen und des andern den Wohlstand des Landes zu befördern suchen. Sie schlugen den letztern ein, und die Ursachen, die diesen Schritt herbeiführten, sollen nun genauer auseinander gesetzt werden.

Ohne uns hier bei den entferntern Veranlassungen zu diesem Ereignisse aufzuhalten, (z. B. daß das letztere System mehr, als das erstere mit dem Geiste einer

monar-

monarchischen Verfassung übereinzukommen scheint, daß es, als das unvollkommenere, dem andern vorausgehn mußte;) so mußten die Regierungen schon dadurch veranlaßt werden, sich einer unmittelbaren Leitung des Handels und der Gewerbe zu unterziehn, daß außerordentliche Bedürfnisse auch außerordentliche Hülfsmittel zu erfordern schienen. Hätten die innern Kräfte des Landes immer gleichen Schritt mit der Rolle gehalten, die der Staat auf dem politischen Theater von Europa spielte, oder zu spielen versuchte, so wäre man vielleicht nicht in die Versuchung gekommen, diese Kräfte gewaltsam zu spannen. Allein so standen oft die ehrgeizigen Absichten der Regenten mit den Mitteln, sie zu erreichen, im Widerspruche, oder die Sorge für die Sicherheit des Staates, der durch die Herrsch-

sucht

sucht und durch die künstlich gesteigerte Macht anderer Regenten gefährdet wurde, mußte Maaßregeln veranlassen und rechtfertigen, die man außerdem vielleicht nicht ergriffen haben würde.

Hierzu kam der besondere Gang, den der Europäische Handel in den neuern Zeiten nahm. Gewisse Artikel des Luxus, die für ganz Europa Bedürfniß wurden, (z. B. Zucker, Kaffee und andere Amerikanische und Ostindische Waaren) konnten nur von einigen Europäischen Nationen, die an dem Weltmeere wohnten und Kolonieen in andern Welttheilen hatten, geliefert und bezogen werden. Hierdurch erhielten diese Völker im Verhältnisse zu den übrigen gewisse in der Natur der Sache gegründete Monopolia; und es war daher ganz natürlich, daß sich diese wiederum durch erzwungene Handlungsvor-

theile gegen das Uebergewicht zu sichern suchten, das jene Völker dem Gange der Handlung selbst verdankten.

Ferner: Der fortdauernde Zustand des Krieges unter den Europäischen Nationen, der mehr durch die Einstellung der Feindseligkeiten auf eine unbestimmte Zeit, als durch wahre Friedensschlüsse unterbrochen wurde, mußte auch an sich schon zu der Einführung des Systems einer durch den Staat beschränkten Handelsfreiheit nicht wenig beitragen. Dieses System ist selbst eine Art von ununterbrochener Befehdung, in welcher ein Staat gegen den andern begriffen ist; und es steht daher in einem natürlichen Zusammenhange mit dem Geiste der Feindseligkeit, der die Regierungen so lange gegen einander beseelen wird, als nicht der gesetzlose Stand der Natur einer rechtlichen

Verbindung unter den Völkern gewichen sein wird. Allein außerdem mußte jenes System der Staatswirthschaft durch die ewigen Kriege unter den Europäischen Nationen auch deswegen begünstiget werden, weil die politische Unabhängigkeit des Staates nicht wenig gefährdet wurde, wenn er eine Art seiner unentbehrlichen Bedürfnisse ganz oder doch zu einem großen Theile von einem andern Staate zog, und dieser, während eines Krieges, seinen Unterthanen einen jeden Verkehr mit dem Feinde verbot. Nur durch einen unmittelbaren Einfluß auf die inländischen Gewerbe konnte der Staat dieser Abhängigkeit von andern wenigstens zum Theile vorbeugen, indem er durch Begünstigungen verschiedener Art Gewerbe in seinem Lande schuf, die sonst wegen der Koncurrenz auswärtiger Verkäufer unmöglich hätten bestehen können.

Durch alle diese Umstände nun, die sich leicht noch mit andern, jedoch mit der wichtigen und minder allgemeinen Ursachen vermehren ließen, (wohin z. B. die falschen Vorstellungen gehörten, die man sich vom Gelde machte), geschah es, daß die Europäischen Staaten, der eine früher, als der andere ein System der Staatswirthschaft annahmen, das auf alle Zweige der Staatsverwaltung den unverkennbarsten Einfluß hatte. Und wenn auch anfangs nur die eine oder die andere Nation diese Grundsätze in Anwendung brachte, so mußten doch auch die übrigen, nicht blos aus Nachahmungssucht, sondern selbst durch die Noth gezwungen, diesem Beispiele folgen; und insbesondere mußte in Deutschland jenes System sich deswegen schneller verbreiten, weil der geringe Umfang der einzelnen Deutschen Länder

theils

theils das Mißverhältniß, worinne ihre natürlichen Kräfte mit den Absichten ihrer Regenten standen, theils die Gefahr einer auf die Bedürfnisse des Staates gegründeten Abhängigkeit von andern Staaten vermehrten.

In der That — wenn es dem Verfasser erlaubt ist, hier auf einen Augenblick sein eigentliches Ziel aus den Augen zu verlieren — nicht ohne ein gewisses Gefühl der Bewunderung kann man diesen innigen Zusammenhang der Begebenheiten, diesen Einfluß der Handlung auf die Verwaltung der Europäischen Staaten, welcher bisher angedeutet worden ist, betrachten. Die Handlung sollte doch eigentlich die Menschen einander nähern, und eine Verbindung, die festeste von allen, da sie auf gegenseitiges Bedürfniß gegründet ist, unter ihnen stiften. Allein

gerade

gerade umgekehrt wurde sie sogar, als sie einmal als die Hauptstütze der politischen Macht betrachtet wurde, eine Hauptursache der Kriege, die in den neuern Zeiten Europa entehrt haben. Aber man verfolge nur den Zweck, den die Vorsehung mit dieser dem Anscheine nach befremdenden Erscheinung hatte; und man wird finden, daß sie in diesem, so wie in andern Fällen, das Glück der Menschen, von der Befolgung des Rechtsgesetzes abhängig machen; und so gleichsam den Menschen zur Befolgung seiner Pflichten durch sein eignes Interesse zwingen wollte. —

Noch ist ein zweiter Umstand übrig, welcher ebenfalls die Beschränkung der Handels- und Gewerbs-Freiheit in den Deutschen, so wie in den übrigen Europäischen Staaten nicht wenig beförderte. Die innere Verfassung der Deutschen

Länder hatte schon in frühern Zeiten einen Unterschied der Stände festgesetzt, der theils an sich der Freiheit des Handels und der Gewerbe nichts weniger als günstig war, theils aber in spätern Zeiten die Veranlassung zu neuen Beschränkungen dieser Freiheit werden mußte.

Die Erwerbszweige, die unter dem Namen der bürgerlichen Nahrung den Städten eigenthümlich sind, stehn, wenn sie Vorrechte, und nicht blos eine natürliche Folge von der durch die Kultur herbeigeführten vortheilhaftesten Vertheilung der Arbeit sind, mit einer durchgängigen Freiheit der Gewerbe im Widerspruche. Die Entstehung der Deutschen Städte war nicht immer und nicht ganz die Folge von der fortschreitenden Kultur der Deutschen Länder. Noch weniger hätten gewisse Gewerbszweige z. B. das Bierbrauen, ihrer

Natur

Natur nach ausschließend als Theile der bürgerlichen Nahrung betrachtet werden sollen. Als daher in Deutschland Städte zum Theil auf ganz fremdartige Veranlassungen entstanden, als sie gewisse Gewerbe, ganz gegen die Natur derselben und nur durch die Zeitumstände begünstiget, ausschließend an sich zogen, so wurden Privilegien eine nothwendige Bedingung ihrer Existenz; und wenn sie der natürliche Hang eines jeden Standes, seine Erwerbsmittel durch Privilegien zu sichern und zu vermehren, alles für die Erlangung solcher Vorrechte zu thun bewog, so mußte das eigene Interesse des Landesherrn aus mehr als einem Grunde, z. B. wegen der Steuerverfassung, ihre Bemühungen nicht wenig begünstigen.

Durch diese den Städten schon in frühern Zeiten ertheilten Vorrechte mußte

späterhin, als sich die Politik der Deutschen Landesherrn erweiterte, das obenangeführte System der Staatswirthschaft theils herbeigeführt, theils unterstützt werden. Die Städte erhielten, als Landstände einen nicht unbedeutenden Antheil an der Staatsverwaltung, und suchten daher ganz natürlich den Umfang ihrer Vorrechte auch auf diesem Wege zu erweitern. Der Landesherr glaubte, vielleicht nicht ganz mit Recht, in dem auswärtigen Handel eine Hauptstütze seiner Macht zu erblicken, und war daher in vielen Fällen geneigt, ihre Bemühungen durch sein Ansehn zu unterstützen. Vielleicht betrachtete er auch zuweilen die Stadtwirthschaft als ein Muster, das er bei der Landesökonomie nur zu befolgen hätte. Gewiß wäre man noch weiter gegangen, wenn nicht die Ritterschaft der

Ausbreitung dieses Systems ein für das Ganze sehr heilsames Hinderniß entgegengesetzt hätte.

Der zweite Theil der Staatswirthschaft hat die Beschränkung d. h. die wirthschaftliche Bestimmung der Staatsbedürfnisse zu seinem Gegenstande. Vergeblich würde man zu erweisen suchen, daß das Eigenthumsrecht, das den Deutschen Fürsten an ihren Ländern zusteht, auch auf die Bestimmung der Staatsbedürfnisse einen unmittelbaren Einfluß hatte. Nur in so fern kann dieses Prinzip hier in Anschlag gebracht werden, als es bei der Organisation der Deutschen Landesverfassungen thätig war, und mithin auch die Ausgaben, die die Staatsverwaltung verursachte, näher bestimmte. Einen desto wichtigern Einfluß hatte die auswärtige Politik auf diesen Theil der

Staatswirthschaft in Deutschland, so wie in andern Europäischen Staaten. Stehende Heere, der Glanz der Höfe, auswärtige Gesandschaften — wurden durch diese politischen Verbindungen der Europäischen Mächte veranlaßt, und trugen mehr, als alles andere, nicht zur Beschränkung, sondern zur Erhöhung der öffentlichen Ausgaben bei. Endlich war auch das besondere Verhältniß, worinne der Staat und die Kirche zu einander in Deutschland standen, der Grund, daß die Kosten, welche die Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes verursachte, als ein Theil der Staatsausgaben betrachtet wurden.

Der dritte und wichtigste Theil der Staatswirthschaft endlich beschäftiget sich mit der Erhebung der Staatsbedürfnisse. Die Verfassung der

Deutschen Länder hat in dieser Hinsicht nur wenige Eigenheiten. Indessen verdienen doch diese, so wie die Uebereinstimmung, die zwischen unserer Steuerverfassung und dem Finanzsysteme anderer Länder in anderen Rücksichten statt findet, eine nähere Erklärung.

Das Prinzip, nach welchem die Landeshoheit auf dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden beruhte, hätte eigentlich zu dem Systeme der Physiokraten hinleiten sollen; das alle öffentliche Abgaben von dem reinen Ertrage des Erdbodens zu erheben gebietet. In der That scheinen auch die ältesten Abgaben in Deutschland Grundsteuern gewesen zu sein. Die katholische Kirche war hierinne den Fürsten mit einem merkwürdigen Beispiele vorangegangen. Die geistlichen Zehnten, die diese Kirche einzuführen wußte, sind

ein Beweis mehr, daß sie schon in einem weniger aufgeklärten Zeitalter die Politik bis auf einen Grad verfeinerte, der noch jezt dem unpartheiischen Beobachter Bewunderung abnöthiget.

Allein die auswärtigen Verbindungen, in welche die Deutschen Staaten besonders seit dem 16ten Jahrhunderte verwickelt wurden, die innern Kriege, die seit dieser Zeit fast ununterbrochen unser Vaterland zerrütteten — verbreiteten auch über die Deutschen Länder fast alle Arten von Abgaben, die nur immer der menschliche Scharfsinn erdenken kann. Begierig ahmte man eine jede Erfindung nach, der dieser oder jener Staat eine Vermehrung seiner Einkünfte verdankte; und da durchgreifende Veränderungen in keinem Fache der Staatsverwaltung so bedenklich sind, als in diesem, da noch außerdem die Rechte

der Landstände einem solchen Schritte bedeutende Hindernisse in den Weg legten, so wurde das Finanzsystem der meisten Deutschen Länder ein aus so ganz heterogenen Theilen zusammengesetztes und so verwickeltes Ganzes, daß man sich eher über die Möglichkeit, daß ein Land bei einer solchen Verfassung bestehn kann, als über die Unvollkommenheiten derselben verwundern muß. Es ist ein Leichtes, Fehler daran zu entdecken. Aber bei einem ruhigern Nachdenken wird man gewiß den Satz bestätiget finden, daß, so lange der Kriegszustand unter den Völkern dauert, ein vollkommenes Finanzsystem für einen wirklichen Staat zu finden, schlechterdings zu den unauflöslichen Aufgaben gehört!

Ein sehr beträchtlicher Theil der Staatsbedürfnisse wird jedoch in den Deutschen Ländern nicht durch die öffentlichen Abgaben, sondern aus den Kammergütern des Fürsten bestritten. Ehemals, d. h. so lange die Deutschen Landesherrn, nur in der Eigenschaft kaiserlicher Beamten handelten, waren die Nutzungen dieser Güter fast die einzigen Einkünfte, die sie wegen der Führung ihres Amtes zu beziehn hatten. Späterhin wurden ihnen Steuern zur Ergänzung der Ausgaben bewilliget, die sie von ihrem Kammergute nicht zu bestreiten vermochten. Endlich machte man einen Unterschied zwischen den Privatausgaben des Fürsten, und zwischen den Bedürfnissen des Landes. Jene sollten durch das Kammerguth des Fürsten, diese durch die Abgaben der Unterthanen gedeckt werden.

Immer kann man jedoch noch den Ertrag der Kammergüter, aus mehr, als einem Grunde, für ein Mittel, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, ansehn.

Kaum zu berechnen ist der Einfluß, den dieser Umstand, daß der Landesherr Kammergüter, gewöhnlich von einem sehr beträchtlichen Flächeninhalte, besaß, nicht bloß auf die Staatsverwaltung, sondern auf die Landesverfassung selbst in Deutschland hatte. Nicht genug, daß der Landesherr dadurch eine besondere Art von Interesse erhielt, die mit dem Interesse des Landes so leicht im Widerspruche stehn konnte, so gelangte er auch auf diesem Wege zu einer solchen politischen Unabhängigkeit von den Bewilligungen seiner Stände, die den Rechten derselben nur zu oft gefährlich werden mußte.

II.

Einfluß des aufgestellten Prinzips auf das Europäische Völkerrecht überhaupt.

So viele Eigenheiten auch das Europäische Völkerrecht oder die Europäische Politik auszeichnen (deun schwerlich läßt sich eine Grenzlinie zwischen beiden ziehn) man mag nun die Verhältnisse der Europäischen Staaten mit den rechtlichen Gewohnheiten der cultivirtesten Völker des Alterthums oder mit den Grundsätzen des philosophischen Rechtes, oder auch mit dem Zustande einer zweideutigen Verbindung, worinne sie mit einander stehn, vergleichen, so schwer ist es doch, diese Eigenheiten auf ein einziges Prinzip zurückzuführen, und dieses aus allgemeinen Gründen befriedigend zu erklären.

Zwar kann man schon damit einen sehr hellen Blick in das Gewebe der Europäischen Politik thun, daß man sie als das Resultat eines Verhältnisses unter den Europäischen Staaten betrachtet, in welchem sie, sich einander gegenseitig zu nähern, unaufhörlich genöthiget, und dennoch durch dieselben Ursachen, die ihre Annäherung veranlaßten, wiederum von einander zurückgestoßen werden. Die Europäische Politik läßt sich mit dem Kampfe unter den Elementen der Körperwelt vergleichen, die unaufhörlich einander anziehn und zurückstoßen.

Dennoch geht gerade bei dieser Ansicht das eigentlich Charakteristische der Europäischen Völkerrepublik verloren. Ueberall, wo mehrere Völker in politischen Beziehungen mit einander stehn, ohne ein allgemeines Friedensbündniß auf einem

sichern

sichern Grunde errichtet zu haben, müssen sich die Züge des so eben entworfenen Gemäldes wiederfinden. Aber nicht überall wird das Völkerrecht solcher Staaten ein Europäisches Völkerrecht sein, wenn auch der Theil der Erde, worinne sie lägen, Europa heißen sollte.

Sondern der eigentliche Charakter des Europäischen Völkerrechtes dürfte wohl dieser sein, daß nicht sowohl das Verhältniß zwischen freien Völkern und Staaten, sondern vielmehr das Verhältniß zwischen den regierenden Häusern in Europa als den Gegenstand desselben betrachtet, daß es mit einem Worte mehr für ein Privatrecht dieser Häuser, als aus dem Gesichtspunkte eines öffentlichen Rechtes angesehn wurde.

Dieses Prinzip ist es, oder — sollte es sein, das die Franzosen seit der Gründung ihrer Republik mit dem Namen der alten Diplomatik belegt haben; nur Schade, daß die neue, die sie an die Stelle derselben zu setzen versuchten, so wenig den Grundsätzen, von welchen sie ausgingen, entsprach. Schon die eingeführte diplomatische Sprache, die unendlich viele charakteristische Züge enthält, könnte zum Beweise seiner Richtigkeit angeführt werden. Aber am besten wird es durch eine Menge der auffallendsten Erscheinungen in der Europäischen Politik bestätiget, die sich aus diesem Grundsatze, und nur aus diesem ableiten lassen.

So waren z. B. 1) oft Familienverbindungen unter den Europäischen Höfen nicht bloß häufig die Veranlassung zu Staatsverträgen, sondern sie waren in

vielen Fällen zugleich das letztere selbst. Die Beispiele sind in der neuern Geschichte nicht selten, daß Regenten, die Bande des Bluts, die sie einander näherten, zu einem off- und defensiv-Bündnisse unter ihren Staaten benutzten, oder daß wohl gar ein regierendes Haus durch Heirath einen andern Staat erwarb. Es wurde als ein allgemeiner Grundsatz der Fürstenmoral betrachtet, daß Personen, aus regierenden Häusern entsprossen, die menschlichsten Gefühle ihres Herzens, die süßesten unter allen Freuden, die Freuden des häuslichen Glücks, dem Wohle des Staats zum Opfer bringen müßten. Wenn die Geschichte immer in das Innere des Menschen, und in den Familienzirkel, in dem er lebte, dringen könnte, wenn sie nicht oft seine Familienverhältnisse, über seine öffentlichen vergäße, ohngeachtet beide in

dem genausten Zusammenhange mit einander stehn, wie viele Thränen würden wir sehn, die die unglückliche Liebe in den Pallästen der Fürsten weinte, wie sehr würden wir unsere Begriffe von dem Glücke der Großen herabstimmen!

2) Eben so oft waren Familienverhältnisse unter den Europäischen Höfen, die Ursachen, welche Kriege herbeiführten, oder sie daran Antheil zu nehmen veranlaßten. Das System des politischen Gleichgewichts von Europa hatte hierbei einen nicht geringen Einfluß, so wie es selbst durch jene Familienverbindungen unter den Regenten der Europäischen Staaten auf mehr als eine Weise modificirt wurde. Die verhältnißmäßige Macht der verschiedenen regierenden Häuser in Europa wurden die Elemente dieses Systems. Das Haus Habsburg und das

Haus Bourbon waren lange der Mittelpunkt desselben.

3) Auch auf die Art der Verhandlungen unter den Völkern, auf das sogenannte Europäische Völkerceremoniel, hatte das obenaufgestellte Prinzip den entscheidendsten Einfluß. Nothwendig muß dem aufmerksamen Beobachter der Geist der Kleinlichkeit auffallen, der in diesem Völkerceremonielle herrscht, die Pünktlichkeit, mit der es beobachtet, die Heftigkeit, mit der die Verletzung desselben geahndet wurde. Verlor man doch oft über dieses Heer von Förmlichkeiten den Zweck der Verhandlungen selbst aus den Augen, oder ließ wohl gar die Unterhandlungen fallen, wenn die äußern Formen nicht heilig genug beobachtet worden waren. Es ist unmöglich, sich eines mitleidigen Lächelns zu enthalten, wenn man in der

Geschichte die Thorheiten liest, zu welchen sich Menschen durch dieses Ceremoniel, diesem Abgotte schwacher Köpfe, hinreißen ließen. Indessen blickt doch aus dem Ganzen die sehr treffliche Idee hervor, die Achtung, die ein Volk dem andern schuldig ist, durch die Fesseln, die dem äußern Anstande auferlegt wurden, zu erhöhn, und ein friedliches Verhältniß unter ihnen, dem allein durch gegenseitige Achtung der Weg gebahnt werden kann, vorzubereiten.

Und woher nun dieses so verwickelte, so peinlich beobachtete, Ceremoniel unter den Europäischen Völkern? — Aus dem obigen Prinzipe läßt sich der Ursprung desselben auf folgende Weise erklären: So wie die Monarchen in den Europäischen Staaten an Macht und Ansehn gewannen, so wie sich der Abstand zwischen ihnen

und ihren Unterthanen vergrößerte; so mußte auch ihre Hofhaltung glänzender, das Betragen ihrer Diener, der Ausdruck des Gehorsams berechneter werden. Mehrere besondere Umstände, die sich mit diesen vereinigten, die Galanterie des Ritterwesens im Mittelalter, die Bekanntschaft mit den Sitten des Orients, vielleicht auch, obwohl auf eine entferntere Weise, der Geist der Hierarchie und des katholischen Gottesdienstes, entwickelten endlich aus diesen Elementen das langweilige System des Hofceremoniels, das die Vortheile, die es den Herrschern zu gewähren schien, oder auch wirklich gewährte, theuer genug gegen so manchen reinmenschlichen Genuß verkaufte, um den es die Großen der Erde betrog.

So wenig nun dieses Hofceremoniel an sich auf das Verhältniß anwendbar

war, worinne die Souveraine selbst zu einander standen, so mußte es doch bald auch darauf den sichtbarsten Einfluß haben. — Ein Volk kann gegen das andere dem strengen Rechte nach nur auf Achtung für seine Freiheit und Unabhängigkeit in Beziehung auf die Unterhandlungen, die es mit ihm unterhält, oder in Ansehung der Gesandten, die es dazu bevollmächtiget, Anspruch machen. Alle Ehrenbezeugungen, die ein Volk dem andern erweist, hängen dem philosophischen Völkerrechte nach von seiner Willkühr ab. Allein ganz natürlich ist es, daß ein Staat in dem Grade mehr oder weniger auf solche Ehrenbezeugungen rechnet, in welchem der Regent desselben überhaupt einen größern oder geringern Werth darauf zu legen gewohnt ist; daß er sie auf die Art eingerichtet zu sehen wünscht, auf welche er sie

von seinen Unterthanen erhält. Ueberall wird man unter Völkern ein gewisses durch Gewohnheit oder Vertrag festgesetztes Ceremoniel finden. Aber überall wird es nach der Verschiedenheit der angeführten Umstände verschieden sein. Hier wird es eine der wichtigsten Angelegenheiten der Politik, dort nur Nebensache sein.

Als daher das Verhältniß unter den Europäischen Staaten, für ein persönliches Verhältniß unter ihren Regenten angesehn wurde, da der Gesandte nicht den Staat sondern die Person seines Monarchen repräsentirte, so war es ganz natürlich, daß die persönliche Würde des Regenten der Maaßstab war, nach welchem er seine Gesandten von andern Staaten behandelt wissen wollte, daß das Völkerceremoniel als eine die Person des Fürsten interessirende Angelegenheit betrachtet,

und daher als eine Ehrensache mit einem oft leidenschaftlichen Eifer aufrecht erhalten wurde. Andere mit den vorigen verwandte Umstände, z. B. die Familienverbindungen unter den Europäischen Regenten, der Adel ihrer Abkunft, die übereinstimmenden Begriffe von Anstand und Schicklichkeit, u. s. w., trugen noch das Ihrige zur Entwickelung dieses Völkerceremonielles bei.

Endlich ist noch 4) der Einfluß des obenaufgestellten Prinzips in der Art sichtbar, wie der Krieg unter den Europäischen Nationen geführt wurde, oder, mit einem Worte, in dem sogenannten Europäischen Kriegsrechte. Nur eines Umstandes zu gedenken, so hat man bis zu dem letzten Französischen Kriege den Satz angenommen, daß der Krieg eigentlich nur zwischen den stehenden Heeren der sich

befeindenden Mächte geführt werde, daß der eine, so wie der andere Theil, das Privateigenthum in dem Lande des Feindes zu achten verbunden sei, daß aber auch eine jede Volksbewaffnung gegen die angenommene Kriegsgesetze verstoße. Alle diese Grundsätze folgten nothwendig aus der Voraussetzung, daß der Krieg nicht zwischen einem Volke und dem andern, sondern nur zwischen einer Regierung und einer andern geführt werde. Der Krieg war ebensowohl eine Privatangelegenheit der Fürsten, als das Verhältniß unter den Europäischen Staaten überhaupt. — Der Krieg, der eine Folge von der gewaltsamen Veränderung der Französischen Staatsverfassung war, hat dieses Kriegssystem der Europäischen Staaten auf eine merkwürdige Weise erschüttert. Der Kampf, den die neuentstandene Republik

gegen das verbündete Europa bestand, war, seiner Veranlassung und der Natur einer demokratischen Verfassung nach, eine Sache des Volks. Die Monarchen, die sich diesem reißenden Strome entgegensetzten, sahen sich genöthiget, zu Hülfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, die den gesteigerten Kräften des Feindes die Wage halten konnten. Volksbewaffnungen waren die Folge davon. Damit fiel ein Hauptheil des ältern Kriegssystemes. Der Fall des Uebrigen folgte unmittelbar darauf. Theils die größern Kosten, die die Unterhaltung der zahlreichern Heere, die jetzt ins Feld gestellt wurden, erforderte, theils der thätige Antheil, den das Volk selbst an dem Kriege nahm, untergruben die Sicherheit des Privateigenthumes in den von dem Feinde besetzten Ländern, und es entstanden Requisitionen aller Art.

Der Wahlspruch der Franzosen: Krieg den Palläſten, und Friede den Hütten, war eher das Symbol des ältern Kriegs-ſyſtemes. Jetzt fühlte das Volk mehr, als jemals, die drückenden Folgen des Krieges. Nur könnte jene Drohung, aus einem andern Grunde durch dieſe neue Art, den Krieg zu führen, leicht in Erfüllung gehn. Denn weit mehr, als vor den Narrheiten erhitzter Revolutions-prediger, haben ſich monarchiſche Regie-rungen vor einem Syſteme zu fürchten, das ſo leicht das Gefühl der Kraft und den Stolz des Kriegers in dem Volke wecken und beleben kann. Dieſes iſt der eigentliche Grund, aus welchem das Fran-zöſiſche Syſtem die Ruhe anderer Staaten in der Folge bedrohen kann; dieſes der Keim, aus welchem die Zeit eine unabſeh-liche Reihe von Begebenheiten entwickeln wird!

Es

Es ist bisher das eigenthümliche Prinzip des neuern Europäischen Völkerrechts, das auch auf die auswärtigen Verhältnisse der Deutschen Länder vollkommen anwendbar ist, in seinen hauptsächlichsten Folgen entwickelt worden. Jetzt soll der Grund desselben untersucht, und dadurch diese ganze Ausführung mit dem Hauptzwecke der Abhandlung in Verbindung gesetzt werden.

Woher kam es also, daß das Verhältniß unter den Europäischen Staaten, als ein persönliches Verhältniß zwischen ihren Regenten betrachtet wurde? — Man wird antworten, daß dieser Grundsatz eine sehr begreifliche Folge von der Verfassung der Europäischen Staaten sei, die größtentheils erbliche Monarchieen waren. Es liegt in der Natur einer solchen Verfassung, daß der Monarch den

Staat

Staat in sich selbst zu finden glaubt. (L'état, c'est moi!) Seine Absichten betrachtet er als den Endzweck des Staates, seine Größe, seine Wohlfarth ist für ihn Größe und Wohlfarth des Staates. Aus demselben Gesichtspunkte betrachtet er sein Verhältniß zu andern Staaten. In diesen erblickt er Körper, die an sich todt sind, und nur durch ihren Regenten, ein Haupt, und mithin Leben und Dasein erhalten. Der Grundsatz des Europäischen Völkerrechts ist mithin nichts anders, als der Grundsatz, dem jederzeit monarchische Staaten im Verhältnisse zu einander befolgt haben und befolgen werden.

So befriedigend aber auch diese Antwort zu sein scheint, so Manches läßt sich doch bei einer nähern Untersuchung dagegen einwenden, so bald man sie in dieser

Allgemeinheit nehmen, oder ohne weiteres auf das Europäische Staatenverhältniß anwenden will. Nicht in allen erblichen Monarchieen dürfte wohl der Regent das Verhältniß, worinne er zu seinen Unterthanen steht, aus dem obigen Gesichtspunkte betrachten oder betrachten können. Sondern entweder muß ihn die Größe seiner Gewalt, oder der Rechtsgrund derselben auf eine Höhe stellen, von welcher er das Land und das Volk für sein Eigenthum ansehn kann.

In einigen Europäischen Staaten war nun allerdings der Monarch unumschränkter Herr seiner Unterthanen, und bei diesen mußte schon die Allmacht des Regenten auf jenes Grundprinzip der Europäischen Politik hinführen. Aber bei andern lag die Veranlassung zur Befolgung desselben, in ganz andern Ursachen.

Hier war es theils das Eigenthum des Fürsten an dem Grund und Boden des Landes (der Rechtsgrund seiner Herrschergewalt), theils die Lehnsverfassung, die ihn an die Spitze des Staates im Verhältnisse zu Auswärtigen stellten. Mochte er im Innern auch noch so beschränkt sein, so war er doch in dieser Rücksicht der Herr seines Landes und seiner Leute.

Die Erklärung, die hier von dem Ursprunge des Europäischen Völkerrechts gegeben worden ist, und wodurch dieses mit dem Grundprinzipe der Deutschen Territorial-Verfassung in Verbindung gesetzt wird, ist nicht etwa bloß auf die Deutschen Territorien und auf die auswärtige Politik derselben anwendbar. Den meisten Europäischen Staatsverfassungen liegt, da sie Deutschen Ursprunges sind, dasselbe Prinzip zum Grunde.

Nicht bloß in Deutschland, sondern auch in diesen Staaten brachte es daher die Folgen hervor, die so eben daraus abgeleitet worden sind.

III.

Einfluß des aufgestellten Prinzips auf das Deutsche Privatrecht.

Die Staatsverfassung eines Landes sollte wohl eigentlich auf das Privatrecht desselben weder einen mittelbaren noch unmittelbaren Einfluß haben. Die Feststellung und Handhabung des Privatrechtes ist im Grunde der wahre und einzige Endzweck des Staates; die Verfassung desselben ist nur das Mittel diesen Endzweck zu erreichen. Dem öffentlichen Rechte einen Einfluß auf das Privatrecht verstatten, heißt daher das natürliche Verhältniß

zwischen beiden umkehren; wenn man auch nicht immer daraus einen sichern Schluß auf einen Mangel der Verfassung selbst ableiten kann.

Indessen lassen sich schon allgemeine Gründe anführen, warum in der Erfahrung dennoch oft dieses wahre Verhältniß zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte verkannt werden mußte. Der Mensch, sei es nun, daß Egoismus oder auch wohl moralische Triebfedern dabei zum Grunde liegen, betrachtet sich immer als den Endzweck seiner Handlungen, wenn er auch nur für andere arbeitet, oder arbeiten sollte. Die Regierungen, von diesem Hange geleitet, glaubten in sich selbst, in ihrer Fortdauer und Stärke, den Endzweck des Staates zu finden, und mußten daher geneigt sein, das Privatrecht, so wie ein jedes ihnen zu Gebote

stehen-

stehende Mittel, auf diesen Endzweck zu beziehn. In einem jeden einzelne Staate modificirte sich die Thätigkeit dieser Triebfeder auf eine besondere Weise, und brachte die mit der Natur der Verfassung in Verbindung stehenden Wirkungen hervor. Aber je mehr diese Verfassung äußerer Stützen bedurfte, je verwickelter oder willkührlicher sie war, desto ausgebreiteter mußte ihr Einfluß auch auf das Privatrecht sein. — Und dann entwickelte sich auch nicht selten die Staatsverfassung aus den Privatverhältnissen der Menschen. Was diese im Kleinen waren, gab jene nach einem größern Maaßstabe wieder.

In Deutschland trug sowohl die eine, als die andere Ursache dazu bei, das Privatrecht in eine sehr vielseitige Verbindung mit dem Staatsrechte zu setzen. Das ältere Deutsche Recht enthält in allen seinen

nen Theilen Beweise für diese Behauptung. Es war dieses Recht mit der Deutschen Staatsverfassung so innig verbunden, daß es schlechterdings nur durch eine solche Verfassung, und diese nur durch ein solches Privatrecht möglich gemacht wurde. Durch die Einführnng des römischen Rechts, ist sehr viel von diesen Eigenheiten verloren gegangen. Das römische Privatrecht nähert sich in einem bewundernswürdigen Grade derjenigen Allgemeinheit, welche die Philosophie von einem jeden positiven Privatrechte fordert. (Und nur dadurch wurde eine so auffallende Begebenheit möglich, wie die Einführung des römischen Rechtes in Deutschland ist.) So wenig vortheilhaft auch ein Urtheil über das Staatsrecht der Römer in spätern Zeiten ausfallen dürfte, so vollkommen ist doch ihr Privatrecht, des-

sen Bestimmung seit den ältesten Zeiten mehr für die Sache der Rechtsgelehrten, als für eine Angelegenheit des Staates gehalten wurde. Der Geist dieses Rechtes stand daher mit dem Geiste des Deutschen Privatrechts geradezu im Widerspruche. Wenn Allgemeinheit und Kosmopolitismus der Charakter des erstern war, so war Individualität und Patriotismus der Charakter des letztern. Die Aufnahme des erstern in Deutschland mußte freilich in der Deutschen Privatgesetzgebung eine gänzliche Revolution hervorbringen, deren entferntere Wirkungen sich selbst auf das Staatsrecht erstreckten; eine Revolution, die in kosmopolitischer Rücksicht, so bald man den verschiedenen Charakter des einen und des andern Rechtes erwägt, nicht anders, als vortheilhaft betrachtet werden kann. Indessen haben doch noch immer

genug

genug Bestimmungen des ursprünglich Deutschen Rechts der Untergang so mancher anderen überlebt, wovon jetzt die hervorstechendsten angeführt, und aus dem obenaufgestellten Prinzipe der Deutschen Verfassung erklärt werden sollen.

Man erwarte hier nicht etwa eine vollständige Philosophie des Deutschen Privatrechts, obwohl die Grundsätze, die in dieser Abhandlung zur Erklärung der Deutschen Staatsverfassung nach der Reihe angewendet worden sind, zugleich diejenigen sein dürften, aus welchen das Deutsche Privatrecht größtentheils abgeleitet werden kann. Das eine, so wie das andere, beruht auf einer Menge der verschiedenartigsten Prinzipien. Allein die Eigenheiten, des Deutschen Privatrechts, die z. B. aus der Verschiedenheit der Stände in Deutschland, aus dem Ver-

hältnisse des Staates zu der Kirche u. s. w. erklärbar sind, liegen hier außer unserem Gesichtskreise. Nur der Einfluß, den das Landeigenthum, als Grund der Staatsgewalt auf die Deutsche Privatgesetzgebung hatte, soll hier an einigen Beispielen erläutert werden.

1) Es ist ein Grundsatz des ursprünglich Deutschen Rechts, der noch jetzt in mehrern Deutschen Ländern gesetzliches Ansehn hat, daß das Eigenthum an Grund und Boden, auch wenn er nicht lehnbar ist, auf der gerichtlichen Investitur beruht; ein Grundsatz, der dem römischen Rechte völlig unbekannt ist. Diese Investitur hat nicht etwa bloß den Sinn, daß die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke zwar von dem Besitzer, jedoch nur vor Gericht geschehen könne; es soll nicht blos durch die Oeffentlichkeit

der

der Handlung dem Staate die nöthige Kenntniß davon verschafft, oder einem jeden Betruge möglichst vorgebeugt werden. Sondern, wenn man genauer die Natur dieser Handlung untersucht, so giebt hier der Grundbesitzer sein Eigenthum in die Hände des Staats, aus welchen er es erhalten hatte, zurück, (Lehnsauflassung,) worauf es der Richter im Namen des Staates dem neuen Erwerber verleiht. (Lehnsreichung.) Offenbar liegt also dem Ganzen die Idee zum Grunde, die überall aus der Deutschen Verfassung hervorleuchtet, daß der Landesherr der Eigenthümer des Grundes und des Bodens sei. Nach dieser Voraussetzung mußte nothwendig ein jedes andere Grundeigenthum im Lande, nur als ein von dem Staate verliehenes, nur als ein nutzbares Eigenthum betrachtet werden. Der Pri-

vatbesitzer eines Grundstückes konnte nur den Nießbrauch desselben an einen Andern veräußern; aber die Erwerbung des Eigenthumsrechtes hing ganz allein von der Verleihung des Staates ab.

2) In mehrern Deutschen Ländern besteht noch jetzt die Leibeigenschaft, und in andern, wo sie entweder nie Wurzel schlagen konnte, oder doch in der Folge aufgehoben worden ist, steht doch der Bauernstand in einem Verhältnisse der Hörigkeit zu seinem Dienstherrn, die mehr dem Grade, als dem Wesen nach, von der Leibeigenschaft unterschieden ist.

Nicht ohne einen traurigen Blick auf das Schicksal der Menschheit sollte man wohl bei diesem Theile unserer Verfassung verweilen. Daß die Leibeigenschaft den Lebensgenuß so vieler Tausende schmälert, daß sie das Glück von Vielen von den

Launen

Launen eines Einzigen mehr oder weniger abhängig macht, oder es zum Besten dieses Einzigen aufopfert, möchte noch hingehn. Denn die Natur legte den glücklichen Zug in den Menschen, daß ihn am Ende die Gewohnheit mit einer jeden Lage, in der er sich befindet, aussöhnt. Aber daß die Leibeigenschaft den Menschen herabwürdigt, daß sie eben so sehr auf den Charakter des Unterthanen, als auf den Charakter des Herrn, den nachtheiligsten Einfluß hat und haben muß; — das wird sie immer und ewig in den Augen eines Jeden, dem der Mensch etwas mehr ist, als ein Thier, entehren. Man studiere nur den Charakter dieser Menschen, die, das gebohrne Eigenthum eines andern, nur durch äußern Zwang zur Thätigkeit angetrieben werden können, und sich nun durch Mißtrauen und Falschheit im bür-

gerlichen Leben an einer Verfassung rächen, die sie schon vor der Geburt zur Knechtschaft verdammt hatte, — und man wird gewiß die große Wahrheit bestätiget finden, daß nur das Gefühl der Freiheit, das Gefühl seines eignen Werthes den Menschen zum Menschen erheben kann. Man bedenke den Eindruck, den ein solches Verhältniß auf das Herz des Kindes machen muß, das, geboren, einst diesen Leibeignen zu befehlen, schon früh, durch das Beispiel der Eltern geleitet, eine andere und untergeordnete Klasse von Wesen in ihnen zu erblicken glaubt. Werden sich nicht ganz eigene Begriffe über Menschenwerth und Menschenrecht in ihm festsetzen? und sollte er auch seiner spätern Erziehung bessere Ueberzeugungen verdanken, werden diese immer die Herrschaft vernichten können, die die Vorurtheile der Kindheit unver-

vermerkt über den Menschen ausüben? Man verfolge ihn in das öffentliche Leben, und man wird gewiß den Einfluß bemerken, den jene Begriffe selbst auf den Gesichtspunkt haben, aus welchem er das Verhältniß der Unterthanen zu dem Landesherrn betrachtet.

Wie wenig passend ist daher der Grund, der oft zur Vertheidigung der Leibeigenschaft angeführt wird, daß viele Leibeigne die ihnen angebotene Freiheit und das Eigenthum ihrer Besitzungen sich anzunehmen weigerten. Eben dadurch wird der Leibeigenschaft der Stab gebrochen, daß sie selbst das Gefühl für den Werth der Freiheit und des Eigenthumes in dem Menschen vernichtet. Und dann — wenn jenes Geschenk nicht mit einer wirklichen Erleichterung der Frohnen verbunden ist, was ist eine solche Freiheit wohl anders,

als das Recht, eben so viel zu arbeiten, und noch mehr zu hungern, als vorher? Wie mannigfaltig sind doch die Definitionen des Wortes: Freiheit!

Man würde sich sehr irren, wenn man die Ursachen von dem Ursprunge dieser Leibeigenschaft, ganz allein in den Eigenthümlichkeiten der Deutschen Verfassung aufsuchen wollte. Diese und andere Arten der Knechtschaft sind so allgemein und unter den verschiedensten Völkern des Erdbodens verbreitet, daß nothwendig allgemeinere Ursachen dieser Erscheinung zum Grunde liegen müssen. — Diese Ursachen sind theils Bedürfniß, dessen Befriedigung um den Preis der Freiheit verkauft werden mußte, theils physische Gewalt, die des besiegten Feindes nur unter der Bedingung der Knechtschaft schonte. (Servi a servando.) Auf dem erstern Wege ent-

entstanden Leibeigne, auf dem letztern Sklaven. Jene wurden nur in Beziehung auf die dem Herrn zu leistenden Dienste das Eigenthum desselben, unbeschadet ihrer Persönlichkeit in allen andern Rücksichten; diese hingegen waren ganz so, wie andere Sachen, das Eigenthum ihrer Herrn. Es hing von zufälligen Umständen ab, ob dieses Verhältniß auf diese oder jene Art in einem bestimmten Volke entstehen sollte. Zuweilen trugen auch beide Ursachen zugleich zur Entwickelung desselben bei, jedoch so, daß die Hauptursache immer die Wirkung der andern bestimmte.

In Deutschland scheint es mehr die erstere von jenen beiden Ursachen gewesen zu sein, die die Entstehung der Leibeigenschaft veranlaßte. Selbst in den Ländern, die die Deutschen den Wenden entrissen, war

wohl

wohl die Leibeigenschaft schon früheren Ursprungs, und wurde nur durch das Recht des Siegers theils härter, theils allgemeiner gemacht. Aber so wie überall, so auch in Deutschland, erhielt sie durch die Natur der Verfassung ihren besondern Charakter. Diese modificirte die Wirkungen, die jene allgemeine Ursache hervorbrachte, oder gab wohl selbst dieser Ursache Gelegenheit, in Deutschland, so wie in andern Ländern, die erbliche Knechtschaft einzuführen oder mehr zu verbreiten. Hier nur zwei Bemerkungen zur Bestätigung dieses Satzes:

Erstens: Es ist ein wesentlicher Charakter der Deutschen Leibeigenschaft, daß sie auf einem dinglichen Rechte beruht. Der Leibeigene gehört nicht dem Leibherrn für seine Person, er fällt nicht schlechthin an die Erben desselben, sondern er gehört

zu

zu dem Gute und geht nur an den jedesmaligen Besitzer desselben über. — Dieser Umstand hatte auf die ganze Lage der Leibeignen den erheblichsten Einfluß, und bestimmte fast ganz allein die Grenzlinie zwischen diesem und ähnlichen Instituten. Er wies dem Leibeignen seine Beschäftigungen an; er modificirte gewiß auf eine ganz eigenthümliche Art den Charakter desselben; er machte sein Schicksal von dem Schicksale und von den Launen des Herrn weniger abhängig, aber trug auch nicht wenig dazu bei, dieses Verhältniß fortdauernd zu machen, u. s. w. Der Ursprung dieses charakteristischen Merkmales aber, das sich an der Deutschen Leibeigenschaft findet, steht mit dem obenaufgestellten Prinzipe der Deutschen Territorial-Verfassung in der genauesten Verbindung. Als die Deutschen aus dem Zustande einer

nona-

nomadischen Nation in den Zustand eines angesessenen Volkes übergingen, wurden die Rechte, die bisher das Haupt der Familie, als solches, ausgeübt hatte, mit dem Eigenthume an Grund und Boden verknüpft. Und diese Verbindung war um so dauerhafter, da die gesammte Staatsverfassung, und insbesondere die politischen Vorrechte der Gutsbesitzer auf demselben Grunde beruhten.

Zweitens: Die Eigenheiten der Deutschen Verfassung selbst, mußten in sehr vielen Fällen das Bedürfniß herbeiführen, sich in die Leibeigenschaft oder Hörigkeit zu ergeben. Da einmal das Landeigenthum in Deutschland durch ein Zusammentreffen zufälliger Umstände so ungleich vertheilt war, so mußte, besonders ehe noch die Städte neue Erwerbsquellen eröffnet hatten, der freie aber unbegüterte Mann sich

oft

oft genöthigt sehn, um diesen Preis seinen Unterhalt zu erkaufen. Selbst die Sorge für seine eigene Sicherheit konnte ihn zu diesem Schritte zwingen. Denn da das Eigenthum an Grund und Boden als der Rechtsgrund der politischen und bürgerlichen Freiheit betrachtet wurde, so war es eine ganz natürliche Folgerung aus diesem Grundsatze, daß der Nichtangesessene entweder unter dem Schutze eines Gutsbesitzers stehn, oder vogelfrei sein mußte.

3) Noch allgemeiner, als die Leibeigenschaft, sind die Frohnen und Zinsen in Deutschland verbreitet. (servitutes juris Germanici.) Den Römern waren wenigstens die erstern unbekannt, (nulla servitus in faciendo consistere potest.) und die letztern kommen verhältnißmäßig nur selten bei ihnen vor. (Nur bei der emphy-

emphyteusi.) Da es ein Leichtes ist, die Gründe anzugeben, aus welchen die Zinspflichtigkeit häufiger, als anders wo, in Deutschland ist, und da sich eben so wenig gegen die Rechtmässigkeit einer solchen Verbindlichkeit einwenden lassen dürfte, so soll hier nur von den Frohnen der Deutschen Bauern die Rede sein.

In den neuesten Zeiten hat dieser Gegenstand mehr, als jemals, die Aufmerksamkeit der Rechtslehrer und der Politiker beschäftiget. Auch in Deutschland versuchte es an mehrern Orten der Landmann das Joch abzuschütteln, das seine Voreltern Jahrhunderte hindurch getragen hatten. Ließ sie blos Nachahmungssucht und der Wunsch, ihr Schicksal zu verbessern, die Gesetze der Gerechtigkeit verkennen? Oder lag wohl selbst ein, obwohl

falsch verstandenes, Gefühl des Unrechts diesen Versuchen zum Grunde?

In der That läßt sich gegen die Rechtmäßigkeit der Frohnen eine Einwendung machen, die sich wenigstens der Verfasser nicht zu beantworten im Stande ist. Ein jeder Mensch — dieses Recht ist mit seiner angebornen Freiheit unmittelbar gesetzt — hat das Befugniß, eine jede Sache zu erwerben, wozu ihm nur immer sein gutes Glück verhelfen mag. Eben so wenig, als die Freiheit selbst, von welcher es ein wesentlicher Bestandtheil ist, kann es durch das Gesetz auf die Bedingung eingeschränkt werden, daß einer gewisse Privatverbindlichkeiten zu übernehmen hätte, wenn er eine bestimmte Sache erwerben wollte. Mit andern Worten: Die Erwerblichkeit einer jeden Sache muß schlechterdings und in jeder Rücksicht rechtlich unbe-

unbeschränkt sein, indem sonst das Gesetz von dem Grundsatze ausgehn würde, daß der Mensch nur unter gewissen Bedingungen auf Freiheit Anspruch machen könne.

Dieses Recht steht mit den Rechten des Eigenthümers so wenig im Widerspruche, daß es vielmehr den Grund derselben enthält. Sobald eine Person das Eigenthum an eine Sache erworben hat, so sind alle Andere von der Erwerbung derselben insofern ausgeschlossen, als sie nur durch den Willen des Eigenthümers ein Recht daran erlangen können. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Eigenthümer willkührlich die Bedingungen bestimmen kann, unter welchen er die ihm gehörende Sache auf einen Andern überträgt, und daß der neue Erwerber eine jede von diesen Bedingungen eingehen kann, sobald sie nur seine Person, und nicht das Recht

eines

eines Dritten betrift; z. B. also, daß er sich für seine Person zu gewissen Diensten wegen des erhaltenen Eigenthumes verpflichten kann.

Allein von ganz anderer Art würde die Bedingung sein, daß auch ein jeder künftige Eigenthümer der Sache zu gewissen, deswegen zu leistenden, Diensten gehalten sein sollte. Durch diese Bedingung würde die Erwerblichkeit der Sache für die Zukunft rechtlich beschränkt, und sie stände daher mit dem obenaufgestellten Rechtsprinzipe (als eine conditio de jure tertii) geradezu im Widerspruche. Immerhin mag der jedesmalige Eigenthümer seinem Nachfolger diese oder jene persönliche Verbindlichkeit auferlegen können. Nur muß eine solche Beschränkung auf der Willkühr des Eigenthümers, und nicht

auf einer rechtlichen Nothwendigkeit, nicht auf dem Gesetze beruhn.

Vielleicht beruft man sich gegen diese Schlußfolge auf das Erbrecht, wodurch das Individuum im rechtlichen Sinne gleichsam unsterblich gemacht wird. Der Erbe repräsentirt die Person des Verstorbenen. Diesem kann also der Erblasser alle die Verbindlichkeiten auferlegen, die er nur immer selbst und für seine Person einzugehn befugt war. Denn nicht der Erbe, in wie fern er eine selbstständige Existenz hat, sondern in wie fern er mit dem Erblasser rechtlich eine und ebendieselbe Person ausmacht, wurde dadurch verpflichtet. Wenn also der Eigenthümer eines Grundstückes eine gewisse Verbindlichkeit dem künftigen Besitzer zur Bedingung machte, so sind wenigstens die Erben dessel-

desselben, (dieses Wort in seiner eigentlichen Bedeutung genommen,) gehalten, diese Bedingung zu erfüllen. —

Es ist schwer, diese Einwendung, befriedigend zu widerlegen, ohne tiefer in die Natur des Erbrechts einzudringen. Indessen ist es hier schon genug, wenn man nur das in Erinnerung bringt, daß wenigstens nach dieser Deduktion nicht eine auf einer Sache selbst für immer haftende Verbindlichkeit gerettet werden kann. Außerdem erwäge man noch, daß ein persönlicher Miethsvertrag schon dem positiven Rechte nach nicht die Erben des Dieners verpflichte.

Aus diesem allen kann man nun leicht auf das Urtheil schließen, daß der Verfasser über die Rechtmäßigkeit der Frohnen

in Deutschland fallen würde. Er hält daher die Gesetzgebende Gewalt für berechtiget und verpflichtet, die Frohnen schlechterdings aufzuheben. Für eine solche Maaßregel ließen sich freilich auch manche politische Gründe anführen. Allein wird man denn nicht bald aufhören, die Deutschen Fürsten dadurch herabzuwürdigen, daß man sie auch zu Handlungen der Gerechtigkeit nur wegen ihres eignen Interesses auffordert? — Uebrigens ahnde man hier nicht etwa eine revolutionäre Maaßregel. Es ist nur darauf abgesehn, daß das Gesetz die Abkäuflichkeit der Frohnen auktorisiren soll. Denn selbst ein Eigenthum, das der Staat nicht hätte sanktioniren sollen, muß noch in so fern heilig sein, als es dem Besitzer nicht ohne Schadenersatz entzogen werden kann.

Die Ursachen, aus welchen der Ursprung der Deutschen Frohnen abgeleitet werden muß, sind schon von Andern hinlänglich aus einander gesetzt worden. Hier soll nur eine reguläre Ursache derselben angeführt werden. — Sind die Frohnen wirklich widerrechtlich, so kann man fragen, wie es doch kam, daß die Deutschen in diesem Falle die Gesetze der Gerechtigkeit verkannten? — Die Antwort auf diese Frage liegt in dem obenaufgestellten Prinzipe der Deutschen Verfassung. Da einmal das Landeigenthum, als der Grund der Staatsgewalt betrachtet wurde, so mußte auch dieser Gesichtspunkt zu dem Irrthume verleiten, die Menschen überhaupt für ein Accessorium des Grundes und des Bodens zu halten. Unter dieser Voraussetzung aber, war es keinem Zweifel unterworfen, daß der Eigenthümer

eines Grundstückes, so wie er andern ein immerwährendes dingliches Recht daran einräumen konnte, eben so über die persönliche Freiheit der zukünftigen Besitzer zu verfügen befugt wäre. Und die vielen Bedingungen, die das Staatsrecht für die Erwerblichkeit der Grundstücke festsetzte, mußten eine jede Bedenklichkeit gegen die Rechtmäßigkeit einer Privathandlung heben, wodurch das Recht, gewisse Grundstücke zu erwerben, für immer beschränkt wurde.

Beschluß.

Dieses wären also die Prinzipien, auf welchen die Deutsche Territorial-Verfassung beruht. Das Produkt so vieler und so verschiedenartiger Ursachen, die sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit beschränkten, ist sie ein so verwickeltes Gebäude, daß sie keine von diesen Stützen für ihre Fortdauer entbehren zu können scheint. Sie ist ein Kind der Zeit. Das Landeigenthum und das Hausherrnrecht sind die Elemente derselben. Diese waren der Stoff, welcher durch äußere Ursachen in Gährung gesetzt wurde.

Die Politik eines jeden Staates muß genau auf die Prinzipien berechnet sein, von welchen seine Verfassung abgeleitet ist. Diese bestimmen nicht bloß den Endzweck, sondern überhaupt — man kann sagen —

den

den wissenschaftlichen Karakter seiner Politik d. h. ob er der Erfahrung oder den Grundsätzen der Philosophie zu folgen hat. Die Deutsche Territorial-Verfassung gehört nicht in die Klasse der Staatsverfassungen, in welchen gleichsam durch einen Machtspruch die Ideale der Vernunft realisirt werden sollen. Sondern sie hat sich, ohne einen bestimmten Plan, unter dem Einflusse der Ursachen gebildet, wodurch die Handlungen der Menschen in der Reihe der Begebenheiten bestimmt werden. Die Politik der Deutschen Fürsten muß von einer sorgfältigen Prüfung dieser Ursachen ausgehn. Die Erfahrung muß die Quelle sein, woraus sie die Regeln ihrer Politik schöpfen, so wie sie das Prinzip der Deutschen Staatsverfassung selbst ist. Freilich ist dieses keine leichte Aufgabe. Bei einer Verfassung, die so

verwickelt, als die Deutsche, ist, ist es eben so schwer, in ihren Geist zu dringen, als in diesem Geiste zu regieren. Aber wollten sie bloß nach philosophischen Maximen, oder nach Willkühr verfahren, so würden sie am Ende diese Verfassung, und mit ihr die Stützen ihrer Gewalt untergraben.

Leicht können jedoch die Regierungen auf diesem Wege in den entgegengesetzten Fehler verfallen, der eben so gefährlich für ihre eigne Fortdauer, als für die Sache der Menschheit sein würde. Sie können sich verleiten lassen, mit Stolz auf die Forderungen oder auf den Rath des Philosophen herabzusehn; ein Stolz, der seinen allgemeinen Grund in der menschlichen Natur haben muß, da er überall dem positiven Gelehrten eigen zu sein scheint. Allein sobald die Politik einer

Regie-

Regierung nur von der Erfahrung abgezogen ist, so wird sie immer ein Spiel des Zufalls sein, ohne Einheit und inneren Zusammenhang, unvorbereitet auf außerordentliche Zufälle, und nicht selten im Widerspruche mit sich selbst. Sondern die wahre Klugheit eines Regenten besteht darin, daß er das Besondere dem Allgemeinen unterordnet, oder das Allgemeine benutzt, ohne den Staat gewaltsamen Erschütterungen auszusetzen; und Weisheit ist es, die Verfassung des Staats auf dem Wege des Rechts und der Ueberzeugung derjenigen Vollkommenheit zu nähern, die allein der moralischen Würde des Staats entspricht.

Anhang einiger politischer Resultate aus den bisherigen Untersuchungen über den Geist der Deutschen Territorial-Verfassung.

I. Ueber die Festigkeit der Deutschen Territorial-Verfassung.

Es ist immer noch eine Frage, ob denn auch überall Festigkeit zu den Vollkommenheiten einer Verfassung gehöre? Freilich ist es gewöhnlich gerade das, was dem Menschen am meisten am Herzen liegt. Er sucht vor allen Dingen seinen Einrichtungen den Karakter der Beständigkeit zu geben. Er will gleichsam die fließenden

Ideen der Vernunft in das Gebiet des Verstandes (der Erfahrung) versetzen, und sie in einen Körper kleiden, dem er den Karakter des Idealen, die Unveränderlichkeit, aufzudrücken bemüht ist. Um einen jeden Preis strebt er nach einem festen Punkte, der seinen Hoffnungen, oder dem vollsten Genusse seiner Freiheit zur Grundlage dienen kann. — Aber sollen nicht etwa die Formen der Staatsverfassung einem unaufhörlichen Wechsel unterworfen sein, damit nicht der Staat, anstatt die Kultur der Menschheit zu befördern, dem Hange zur Trägheit und zum Genusse die Hand biete? Oder beschäftiget man sich nicht vielleicht mit einer unauflöslichen Aufgabe? „Ich kenne keinen Gesellschaftsvertrag," sagt ein neuerer Französischer Schriftsteller, „der der Gewalt der Kanonen widerstehn könnte;" er hätte hinzusetzen

setzen können: der Gewalt der List und der Zeit. Vielleicht giebt es nur eine einzige Verfassung, deren Organisation in sich selbst vollendet ist; und nur eine einzige Bedingung ihrer Existenz, — die Tugend der Nation.

Jedoch dieses an seinen Ort gestellt, so kann wenigstens von der relativen Dauerhaftigkeit einer Verfassung die Rede sein. Und diese Untersuchung ist besonders in diesen Tagen des Mißtrauns um so interessanter, je mehr sie allein fähig ist, den Regierungen die knechtische Furcht vor gewaltsamen Erschütterungen zu benehmen, an der so leicht eine jede auch noch so offenbare Verbesserung scheitert.

Die Festigkeit einer Verfassung beruht auf der Menge und Stärke ihrer Freunde, und auf der geringen Anzahl oder Schwäche ihrer Feinde. Jedoch brauchen

wir,

wir, wenn wir jezt die Festigkeit der Deutschen Territorial-Verfassung untersuchen, nur den leztern Gesichtspunkt festzuhalten. Denn die Stützen einer Verfassung sind zugleich die Mittel ihre Feinde zu bekämpfen.

Es können aber die Feinde einer Verfassung, entweder auswärtige oder innere Feinde sein; die leztern sind wiederum, entweder die Regierung selbst oder das Volk. Alle diese Feinde können, auf mehr, als eine Art, und aus mehr, als einem Grunde, der Verfassung gefährlich werden.

1) Die auswärtigen Feinde der Deutschen Territorial-Verfassung sind vielleicht für sie die gefährlichsten. Das Schicksal der Deutschen Länder ist, da sie, größtentheils ohne politische Selbstständigkeit, in dem Mittelpunkte von Europa zwischen mächtigen und kriegerischen Staaten

liegen,

liegen, von dem Gange der Begebenheiten in diesem Welttheile abhängiger, als das Schicksal anderer Staaten. Die immer sichtbarer werdende Auflösung der Deutschen Reichsverfassung, das entschiedene Uebergewicht einiger weniger Deutschen Fürsten über alle andere, der Geist des neuern Kriegssystems — Alles scheint die Fortdauer der Deutschen Länder, als abgesonderter Staaten, mit einem nahen Untergange zu bedrohn. Allein grade die Entfernung oder Bekämpfung dieser Gefahren, steht verhältnißmäßig so wenig in der Macht der Deutschen Fürsten, daß es ein müßiges und trostloses Geschäft sein würde, lange bei diesem Gegenstande zu verweilen. Ohnehin hängt auch die äußere Sicherheit der Verfassung von ihrer innern Festigkeit in so fern ab, als sie selbst dafür Gewähr zu leisten vermag.

2) Wichtiger ist für unsern Zweck die Organisation der Deutschen Territorial-Verfassung selbst. Es gehört diese in den meisten Deutschen Ländern zu den gemischten Staatsverfassungen. Die Gewalt eines Einzigen wird durch die Rechte der Stände beschränkt.

Eine jede Staatsverfassung dieser Art hat, in Beziehung auf ihre Dauer, einen wichtigen Vortheil vor andern voraus; aber auch einen vielleicht noch bedeutendern Umstand gegen sich. Der Vortheil besteht darinne, daß hier die Zügel der Regierung nicht in einem einzigen Punkte zusammenlaufen. In einer einfachen Verfassung darf nur die Person verdrängt werden, die das Ganze in Bewegung setzt. Um eine Staatsveränderung zu bewirken, braucht man nur diesen einzigen Punkt ins Auge zu fassen, von welchem die

Bewe-

Bewegung des Staatskörpers ausgeht. Hingegen eine zusammengesetzte Staatsverfassung umstoßen, ist ein weit verwickelteres, und also weit schwierigeres Unternehmen. Gerade so kann in einer zusammengesetzten Maschine zwar dieser oder jener Theil leichter ins Stocken gerathen, als in einer einfachen. Aber diese wird leichter ganz still stehn, als jene. — Auf der andern Seite hat eine solche Verfassung den Nachtheil, daß die verschiedenen Theile der Konstitution durch den natürlichen Hang, den ein jeder hat, seine Gewalt zu vergrößern, auf den Umsturz derselben hinarbeiten müssen. Daher wird hier das Gleichgewicht der Gewalten die höchste politische Aufgabe, deren Auflösung aber nicht weniger Schwierigkeiten unterworfen ist, als die Erhaltung des politischen Gleichgewichts von Europa. Da

die Sache selbst am Ende auf einer Täuschung beruht, so bindet man sich desto fester an die einmal bestehenden Formen. Das Wort: Verfassung erhält eine Heiligkeit, die selbst die heilsamsten Verbesserungen unter dem Namen gefährlicher Neuerungen verdächtig macht.

Die Deutsche Territorial-Verfassung hat gegen diesen Nachtheil, der von ihrer Natur unzertrennlich ist, in dem Reichsverbande ein Gegengewicht, das an sich vielleicht das einzig mögliche ist. Wenn in andern Staaten von dieser Art, ein Streit zwischen den verschiedenen Theilen der Konstitution nur durch die Gewalt der Waffen entschieden werden kann, so kann er in Deutschland mit Hülfe der Reichs-Justiz auf dem Wege Rechtens beigelegt werden. Indessen so vollkommen auch dieses Mittel an sich jenen Nachtheil zu

heben geschickt ist, so dürfte es wohl aus bekannten Ursachen weder allein, noch überall die Deutsche Landesverfassung vom Untergange gerettet haben, wenn ihr nicht andere Umstände zu statten gekommen wären.

Das meiste hat wohl die Deutsche Territorial-Verfassung von der Macht des Landesherrn zu fürchten. Der Reiz, den das Herrschen hat, wird von Niemanden so ganz empfunden, als von dem, der das Gesetz vollstreckt, und eben der Landesherr ist in den Deutschen Ländern das Haupt der vollziehenden Gewalt. Kann ihn doch der Drang der Umstände, der gerade bei diesem Theile der Staatsverwaltung am fühlbarsten ist, in vielen Fällen sogar rechtfertigen, wenn er die Rechte der Stände übersieht; — oder der Vortheil der Maaßregeln, die er ergreift,

wenigstens entschuldigen, wenn er das Zögern der Stände, das vielleicht aus eigennützigen oder doch beschränkten Rücksichten entsteht, durch einen Machtspruch aus dem Wege räumt. Wenn ihm auch nicht ein von seinem Winke abhängiges Heer zu Gebote stände, so würde er doch schon den Vortheil über seine Stände haben, den bei einer jeden politischen Unterhandlung der Einzelne im Verhältnisse zu Mehreren hat.

Und dennoch entspricht die Erfahrung bei weiten nicht dem Resultate, das man aus diesen allgemeinen Bemerkungen ziehn dürfte. Denn es enthielt, und enthält noch jezt, die Deutsche Verfassung ein sehr wirksames Mittel, den Untergang der Landständischen Rechte zu verhindern. — Ein jeder Monarch steht mehr oder weniger unter dem Einflusse der Diener, die seine

Befehle

Befehle vollziehn. Die, welche die Deutschen Landesherrn unmittelbar umgeben, sind größtentheils aus dem Adel des Landes genommen. Der Adel steht an der Spitze der Landesverwaltung, so wie an der Spitze des Heeres. Von ihm umgeben, wächst der Fürst heran, und nimmt unmerklich an den Grundsätzen dieses Standes Theil. Unter dem Adel wählt er seine Gesellschaft, vielleicht auch seine Freunde. Wie könnte er also an die Vernichtung der Rechte eines Standes denken, zu dem er durch so mannigfaltige Bande hingezogen wird? Wie könnten seine Räthe und Diener ihren Kopf und ihre Hand dazu leihen, da sie entweder selbst zu den Mitgliedern der Landstände gehören, oder doch durch Stand und Geburt mit ihnen auf das genaueste verbunden sind? Wie hätte nicht, einzelne Fälle

abgerechnet, das Interesse des Amtes durch das Interesse des Standes überwogen werden sollen, da sie ja diesem Stande selbst ihre Würde zu verdanken hatten, da sie von Kindheit an in den Grundsätzen desselben erzogen waren? Und mußten nicht auf der andern Seite durch die gesellschaftlichen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und dem Adel, durch die Familienverbindungen zwischen diesem und den Räthen des Fürsten, schon die Veranlassungen zu einem Bruche mit den Ständen weit seltner werden? Damit war viel, ja fast Alles gewonnen. Denn die Fortdauer einer gemischten Verfassung hängt fast ganz allein davon ab, daß kein Theil die Entscheidung der Frage aufs Spiel setzt, wer in dem äußersten Falle nachzugeben verbunden sei. Will man sich daher zum Vertheidiger des Erbadels in

Beziehung auf die Deutsche Territorial-Verfassung aufwerfen, so kann man sich mit vollem Rechte auf die hier angeführten Umstände berufen.

Einen merkwürdigen Beweis für die Wahrheit dieser Behauptungen enthält die Geschichte des Herzogthums Würtenberg. Bis in die neuesten Zeiten haben die heftigsten Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Ständen dieses Land zerrüttet; und gerade in diesem Lande fehlt die Ritterschaft auf den Landesversammlungen. Nothwendig mußte hier zwischen dem Fürsten und seinen Ständen desto mehr vom strengen Rechte die Rede sein, je weniger durch persönliche Verhältnisse und Rücksichten ein anderer Gesichtspunkt begünstiget wurde. Der Stolz der Geburt mildert den Stolz, der sich auf erworbene Vorrechte gründet. Die Gleichheit, die

auf

auf gewisse Weise zwischen dem Fürsten und dem Adel durch die Geburt entsteht, wird ihn geneigt machen, auch andere Vorrechte des Adels mit weniger mißgünstigen Augen zu betrachten. Aber die Würtenbergische Landschaftliche Verfassung mußte sowohl den einen, als den andern Vortheil entbehren.

Weit weniger, als die Macht des Landesherrn, konnte das Ansehn der Landstände der Deutschen Territorial-Verfassung gefährlich werden. Hätten sie auch die Grenzen ihrer Rechte verkennen wollen, so würde ihnen bald ihre Ohnmacht fühlbar geworden sein. Getrennt durch innere Uneinigkeiten, konnten sie sich eben so wenig auf die Stimmung des Volks verlassen. Nahm dieses ja an der landschaftlichen Verfassung ein Interesse, das wegen der ganzen Organisation der Land-

schaft

schaft und wegen der Art der Verhandlungen nur sehr entfernt sein konnte, so erblickte es in den Ständen seine Obrigkeiten, die auf gemeinschaftlichen Versammlungen die öffentlichen Abgaben bestimmten. In den neuesten Zeiten hat sich vielleicht diese Stimmung zum Theil geändert. Aber die Gefahr, die auf diese Weise für die Deutschen Verfassungen entstehn könnte, darf wohl nicht den Ständen beigemessen werden. Wenigstens würden sie nicht in dieser Eigenschaft und ihres Privatinteresses eingedenk handeln, wenn sie auch nur auf eine entfernte Weise das Volk zu einer thätigen Unterstützung ihrer Rechte auffordern wollten. Sie würden vergessen, daß ein Beistand von dieser Seite, nach dem Geiste der Zeit, ihrer eignen Existenz eben so gefährlich, als ihrem Gegner sein müßte. Wenn also

auch in dieser Rücksicht der Deutschen Territorial-Verfassung eine Gefahr drohen sollte, so gehört wenigstens die Untersuchung derselben erst in den folgenden Abschnitt.

Jedoch das bloße Unvermögen der Stände, die landesherrliche Gewalt zu untergraben, würde sie gewiß nicht immer abgehalten haben, es wenigstens zu versuchen, wenn ihnen nicht noch andere Umstände diejenige Mäßigung eingegeben hätten, die das einzige Palladium einer gemischten Verfassung ist: Umstände, die zugleich die Verfassung gegen das Uebergewicht der landesherrlichen Gewalt mittelbar oder unmittelbar schützten. Dahin gehört der bedächtigere Charakter der Deutschen, der sich weniger durch Gefühl und Einbildungskraft, als durch den Verstand bestimmen läßt. Dahin der Grund

der Landstandschaft, der den Nachtheil, die Beschlüsse der Landesversammlung von dem Privatinteresse der einzelnen Stände abhängig zu machen, dadurch auf der andern Seite vergütete, daß er ihre Thätigkeit eben deswegen von politischen Neuerungen ablenkte. Dahin endlich die Art, wie die öffentlichen Angelegenheiten auf Landtagen verhandelt wurden. — Nur bei dem letztern Umstande wollen wir hier einen Augenblick verweilen.

Der in einem Staate eingeführte Geschäftsgang, die Abneigung oder die Vorliebe für Förmlichkeiten, der Vorzug, den man dem schriftlichen oder mündlichen Vortrage giebt, kann allemal theils als eine Folge von der Verfassung, theils als ein Grund ihrer Fortdauer betrachtet werden. In einer democratischen Verfassung muß Alles, so weit es sich nur

immer

immer thun läßt, mündlich und öffentlich verhandelt werden; da allein durch Publicität der Geschäfte die Rechte des Volks gegen die Macht der Regierung gesichert werden können. In einer monarchischen und aristokratischen Verfassung hingegen, dürfte man wohl der schriftlichen Verhandlung den Vorzug geben, da das Volk durch die Natur der Verfassung von der Theilnahme an Staatsangelegenheiten ausgeschlossen ist, und außerdem ein gewisser Anstrich von Geheimniß dem Interesse des Souverains ganz angemessen ist. — Aehnliche Betrachtungen lassen sich über die Förmlichkeiten des Geschäftsganges anstellen.

In Deutschland werden alle öffentlichen Angelegenheiten größtentheils schriftlich verhandelt; und namentlich ist dieses auf Landtagen der Fall. Freilich geht

dadurch der Eindruck verloren, den das Feuer des Redners hervorbringen kann. Man wird weniger von Aufopferungen, von großen Entschlüssen hören, zu welchen nur Enthusiasmus, den der Redner in den Herzen seiner Zuhörer entflammte, hinreißen kann. Aber eben deswegen werden die Beschlüsse desto reifer, desto abgemessener sein. Die (nicht gelernte) Rede, ist, wie der Gedanke, das Kind des Augenblicks. Aber indem sie niedergeschrieben wird, wird sie zugleich zu einem Gegenstande der Reflexion. Der Sprechende giebt sich leicht ganz seinem Gegenstande hin, aber der Schreibende erblickt neben der Sache noch immer sein Ich! — Man führe nur die mündliche Verhandlung der Geschäfte auf unsern Landesversammlungen ein, und man wird bald einen ganz andern Geist in denselben aufleben sehn.

3) Der dritte Feind der Verfassung konnte endlich das Volk selbst sein, wenn es gewaltsam die Schranken zu durchbrechen sucht, die seiner bürgerlichen oder politischen Freiheit durch den Staat gesetzt sind. Die erstere, d. h. der ungestörte Genuß seines Eigenthums, liegt dem Menschen wohl näher am Herzen, als die letztere, d. h. als das Recht, an der Regierung des Staates Antheil zu nehmen. Nur die Beeinträchtigung der erstern dürfte stark genug sein, die Sehnsucht nach der letztern zu einem solchen Grade zu erhöhn, daß er sich in die Gefahren einer Empörung stürzte. Ist aber die bürgerliche Freiheit in einem Staate wirklich gekränkt, so kann es allerdings für die Ruhe desselben gefährlich sein, wenn der Unterthan an die politischen Rechte, die ihm die Verfassung entzog, erinnert wird.

Reizbarer wegen der Kränkungen seines Privatinteresses, wird er nun die Quelle derselben in der Verfassung des Staates zu entdecken glauben.

Wir untersuchen jezt die Frage: in wie fern die Deutsche Landesverfassung aus dem einen oder dem andern Grunde den Unterthan zu fürchten habe?

1) Es liegt schon in der Natur der Sache, daß der Gehorchende in einer jeden möglichen Verfassung mit der Regierung mehr oder weniger unzufrieden sein muß. Ein jeder Zwang ist lästig; und doch ist eine jede Regierung unausbleiblich mit Zwange verbunden. Der Mensch übersieht und vergißt leichter Wohlthaten, die er empfing, als das Unangenehme, das er erlitt; und außerdem sind die Wohlthaten, die er dem Staate verdankt, größtentheils nur negativ, d. h. sie bestehen

blos darinne, daß sie gewisse Uebel von ihm entfernen; hingegen die Lasten, die ihm der Staat auferlegt, treffen ihn unmittelbar. — Jedoch diese allgemeine Unzufriedenheit ist eher eine Stütze, als eine Feindinn des Staates. Durch den Widerstreit des Interesses entsteht am Ende der Einklang desselben. Nur wenn der eine oder der andere Theil in einem sehr hohen Grade begünstiget oder gedrückt ist, wird mit der Aufhebung jenes Gleichgewichtes zugleich die Ruhe des Staates gefährdet.

In den Deutschen Ländern tritt allerdings dieser Fall in gewisser Maaße ein. Der Bürger ist im Verhältnisse zu dem Adel, der Bauerstand, im Verhältnisse zu dem Städter, der bei weitem weniger begünstigte Theil. Indessen würde man sich doch sehr irren, wenn man die eine oder

die

die andere Klasse der Unterthanen, in dem Grade für unterdrückt hielte, daß sie sich, im Ganzen genommen, zu dem verzweifelten Entschlusse einer Empörung verleiten lassen könnte. Und wenn auch in Deutschland die Gleichheit der Rechte ein Unding ist, so entsteht doch dadurch eine Art von künstlichem Gleichgewichte, daß die Vorrechte des einen Staates durch die Vorrechte des Andern beschränkt werden. Nur in einigen Ländern scheint sich die Furcht der Regierungen vor Aufruhr und Empörung durch die Lage rechtfertigen zu lassen, in welcher sich hier der Bauerstand noch immer befindet.

2) Der Trieb nach politischer Freiheit, der vielleicht in einer weit genauern Beziehung auf die moralische Selbstständigkeit des Menschen steht, als das Stre-

ben nach bürgerlicher Freiheit, ist freilich dem Gegenstande nach, auf welchen er unmittelbar gerichtet ist, für die Ruhe der Staaten der gefährlichste. In einer democratischen Verfassung ist es der Geist der Neuerung (rerum novarum studium) den er hervorbringt; in einer jeden andern geht er geradezu auf die Vernichtung der bestehenden Staatsform.

Allerdings hat die Deutsche Territorial-Verfassung, ihrer allgemeinen und besondern Beschaffenheit nach, nicht wenig von diesem Triebe zu fürchten, dem sie nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis gelassen hat. Ja wenn man die Grundsätze der neuern Philosophie über Freiheit und Gleichheit hört, so möchte man sich beinahe wundern, wie eine Verfassung so lange bestehen konnte, die gegen die einleuch-

leuchtendsten Begriffe von Menschenrecht und Menschenwerth verstoßen soll. Diese Verwunderung wird bis zum Erstaunen steigen, wenn man in den neuesten Zeiten sogar mehr als ein Beispiel findet, daß Deutsche Unterthanen die ihnen angebotene Freiheit standhaft zurückwiesen, und — Deutsche im schönsten Sinne des Worts — mit Gut und Blut ihren Fürsten vertheidigten.

Und was war es denn, das Jahrhunderte hindurch, einige vorübergehende Stürme abgerechnet, die Deutsche Verfassung vor bedeutenden Volksbewegungen bewahrte? Welchen Ursachen hatte sie es zu verdanken, daß sie in außerordentlichen Fällen, selbst auf freiwillige Aufopferungen von Seiten der Unterthanen rechnen konnte? — Bei einer genauern Unter-

suchung läßt sich leicht der Schlüssel zu dieser Aufgabe finden. Außer den allgemeinen Ursachen, wodurch Staatsverfassungen überhaupt gegen Volksbewegungen gesichert werden, lag in dem Charakter der Deutschen noch ein besonderer Zug, der unserer Verfassung in der Zeit der Noth mächtig zu Hülfe kommen mußte.

Von den erstern sollen hier nur drei der interessantesten angeführt werden. 1) Eine der besten Stützen einer Verfassung ist, wenn sie durch die Zeit gleichsam den Charakter der physischen Nothwendigkeit erhalten hat. Wenn Tacitus, dieser große Kenner des menschlichen Herzens, die Ursachen angeben will, warum die Römer nach dem Tode des Augusts nicht an die Wiederherstellung der Republik gedacht hätten, so sagt er unter andern:

andern: Nur wenige lebten noch, die die Republik gesehn hatten. (Pauci, qui rempublicam vidissent.) Er deutet mit diesen Worten auf die große politische Wahrheit hin, daß das Alter einer Verfassung die beste Bürgschaft für ihre Fortdauer leiste, indem das Volk, das in derselben und unter ihrem Einflusse erzogen wurde, gleichsam die einzig mögliche Verfassung in ihr zu erblicken glaubt. Diese Täuschung hängt mit einer andern auf das genaueste zusammen. Der Mensch ist überhaupt geneigt, alles was ist, ohne zu unterscheiden, ob es durch die Natur oder durch Freiheit hervorgebracht wurde, als unabänderlich zu betrachten. Um das Nothwendige von dem Zufälligen zu unterscheiden, muß sich sein Geist bis zu dem Zustande der Reflexion erheben. Ein ungeheurer Schritt, wenn man den Hang

der Menschen zur Trägheit, das geistige Unvermögen der meisten, den Einfluß, den Sorgen oder Eigennutz auf ihren Geist haben, vielleicht auch die Ideen von Schicksal und Bestimmung in Anschlag bringt. — Daher die Macht der Gewohnheit. Daher die Hindernisse, mit denen eine jede Neuerung zu kämpfen hat. Daher die Schwierigkeiten, mit denen insbesondere die Einführung und Sicherung einer neuen Verfassung verbunden ist. — Der Deutsche wächst in einer Verfassung heran, die seit Jahrhunderten von einem Geschlechte zu dem andern fortgeerbt hat. Durch seine Erziehung, durch seinen Glauben, durch den entscheidenden Einfluß, den sie gewöhnlich auf die Bestimmung seiner Lebensart hat, mit einem Worte, durch alles, was seine Persönlichkeit bestimmt, ist sie mit seiner Existenz gleichsam in ein Ganzes verschmolzen.

2)

2) Um eine bestehende Verfassung zu erschüttern, wird in jedem Falle ein hoher Grad von Thatkraft oder richtiger von Tollkühnheit erfordert; und dieser Schwindel muß sich nicht blos einzelnen Menschen, sondern selbst einer zahlreichen Parthei unter dem Volke bemeistert haben, wenn eine Revolution auch nur zum Ausbruche kommen soll. Aber dem Menschen geht, im Ganzen, über alles andere, die Ruhe. Der Zweck des Lebens ist für die meisten Menschen, das Leben zu fristen. Das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten ist schon eine Frucht der Kultur. Die Deutschen, denen man nicht selten den Hang zur Trägheit, als einen Nationalfehler vorgeworfen hat, stehn noch jezt bei weitem nicht allgemein auf dieser Stufe.

3) Endlich die Möglichkeit einer gewaltsamen Staatsveränderung durch das Volk, hängt ganz besonders von der Leichtigkeit ab, mit welcher ein Volk seine physischen Kräfte zu einer einzigen Masse vereinigen kann: ein Satz, der durch die neueste französische Geschichte die auffallendste Bestätigung erhalten hat. — Daher sind volkreiche Städte für die Sicherheit des Staates am gefährlichsten. Daher können Volksbewegungen nur in einem volkreichen Staate von Bedeutung sein, wenn anders die Regierung nicht an sich ohne Kraft ist. Daher sind sie endlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß die verschiedenen Klassen des Volks in Beziehung auf die Verfassung von einem und eben demselben Interesse belebt werden. Deutschland hat in dieser Rücksicht das Glück, daß es nur wenige Städte

von colassalischem Umfange zählt, die jederzeit als eine Krankheit des Staates betrachtet werden können. Und außerdem hat der Landmann und der Städter ein so getheiltes Interesse, daß die Vereinigung beider, gegen die Verfassung, wohl nicht leicht zu befürchten sein dürfte.

Jedoch alle diese Ursachen konnten den Deutschen nur von der Zerstörung seiner Verfassung abhalten, aber ihn nicht für die Vertheidigung derselben begeistern, wovon doch die Zeitgeschichte die herrlichsten Beispiele enthält. Gern hätten Manche nur Stumpfsinn und Thorheit in dieser Anhänglichkeit der Deutschen an ihre Fürsten erblickt. Allein, wenn auch in vielen Fällen ihre Abneigung vor der angeblichen Sache der Freiheit aus dem Betragen derer, die sie ihnen verkündig-

ten, erklärbar ist, so war es doch im Allgemeinen ein weit ehrwürdigerer Grund, der sie bestimmte.

Von jeher war Treue gegen seinen Herrn ein hervorstechender Zug in dem Charakter der Deutschen, der selbst von andern Nationen mit Ehrfurcht anerkannt wurde. So schwer es auch ist, die Ursachen zu erforschen, durch welche der Charakter einer Nation gebildet wurde, so kann doch dieser Zug mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit als eine Folge der Deutschen Staatsverfassung betrachtet werden. Die Moral schmiegt sich in einem gewissen Sinne an alle Verhältnisse des Menschen an. Sie verwandelt die Verbindlichkeiten, die der Staat auch unbilliger Weise uns auferlegt, in Gewissenspflichten. Von Kindheit auf lernte

der Deutsche in dem Regenten seinen Herrn erblicken. Der Mensch hängt an Worten. Der Name: Landesherr, ist es, der die, wenn auch dunkele Vorstellungen, über das Verhältniß bestimmt, worinne sich der Deutsche zu seinem Fürsten denkt. Die Religionsgrundsätze, in denen er erzogen wird, das geheimnißvolle Dunkel, das die Person des Fürsten vor ihm verhüllt, endlich die wirklich bestehende Verfassung. — Alles muß dazu beitragen, daß er den Bürger über den Diener vergißt und die Pflicht der Treue gegen seinen Herrn, mit dem Gehorsame verwechselt, welchen der Bürger dem Regenten schuldig ist. Einen neuen Schwung wird nicht selten diese Denkart durch seine häuslichen Verhältnisse erhalten. Der Adel ist noch in einem andern Sinne durch die Geburt zum Dienste des Fürsten bestimmt. Für den

Bauer ist das Verhältniß, worinne er zu dem Gutsherrn steht, der verjüngte Maaßstab, wonach er sein Verhältniß zum Fürsten beurtheilt. Je bleibender aber die Eindrücke sind, die der Mensch in seiner Kindheit erhielt, desto gewisser kann der Fürst auf die Treue seiner Unterthanen, als auf die sicherste Stütze seiner Gewalt, rechnen.

Indessen würde man sich zu einer verderblichen Sicherheit verleiten lassen, wenn man so die Gefahr für ganz gehoben hielte, womit unsere Verfassung von der immer mehr und mehr sich verbreitenden Aufklärung bedroht wird. Die Begebenheiten des Tages und die Schriften der Philosophen haben eine Masse von politischen und andern Ideen in Umlauf gesetzt, die unmöglich ohne allen Einfluß

auf die Verfassung bleiben können. Ist es den Regierungen möglich, ist es auch nur rathsam für sie, diesen Funken zu ersticken, ehe er zur Flamme wird? Wo nicht, was müssen sie thun, um ihn unschädlich, oder selbst wohlthätig für den Staat zu machen? Oder ist es wohl gar eine leere Furcht, vielleicht auch eine absichtliche Täuschung, wenn man bei dem Worte Aufklärung sogleich Gefahr für die Ruhe des Staates ahndet? — Die folgenden Abhandlungen sollen Auskunft über diese Fragen geben.

Zwar könnte man diese Untersuchungen deswegen für sehr entbehrlich halten, weil bei dem unbedeutenden Umfange der meisten Deutschen Länder eine jede unruhige Bewegung in dem einen mit Hülfe des Andern leicht unterdrückt werden kann.

Und

Und im äußersten Falle ist dieses gewiß ein nicht zu übersehender Grund für die Fortdauer der innern Ruhe in Deutschland. Allein welcher kluge und wohldenkende Fürst wollte einer Gefahr, der er vorbeugen konnte, sorglos entgegengehn, in der Hoffnung, sie mit Erfolg bekämpfen zu können? Und wenn nun in den größern Deutschen Ländern das Uebel über Hand nähme? Oder wie, wenn der Zeitpunkt nicht sogar entfernt wäre, wo sich Europa in wenige große politische Massen bildete? — Ein interessanter Blick in die Zukunft. Und wenn du nun, fragte Cyneas den Pyrrhus, die Welt erobert hast, — was dann? — Breve et ineluctabile fatum!

II.

Ueber Aufklärung in Beziehung auf die Deutsche Territorial-Verfassung.

Es würde in der That eine sehr interessante Beschäftigung sein, den Zeitpunkt zu bestimmen, wenn zuerst das Wort Aufklärung in seinem heutigen Sinne gebraucht wurde; dann die immer allgemeiner werdende Anwendung, und endlich dem mannigfaltigen Gebrauche und Mißbrauche, den man davon machte, in der Kulturgeschichte der Deutschen nachzuforschen. So sehr auch Viele dagegen protestiren dürften, wenn man unserem Jahrhunderte den Namen des aufgeklärten ertheilen wollte, so deutet doch das leidenschaftliche Interesse, mit welcher die Aufklärung in neuern Zeiten von der einen Seite erhoben, und von der andern angegriffen

griffen worden ist; die Stimmung, die sie zu dem Loosungsworte der einen Parthei, und zu einem Sektennamen in den Augen der andern machte, — auf einen Geist des Zeitalters hin, der es von einer jeden frühern Periode charakteristisch unterscheidet. Ein großer und der kultivirteste Theil der Menschheit existirt in einem Zustande der Gährung, der für den Zuschauer vielleicht noch interessanter ist, als der Zustand der vollendeten Entwickelung. Es giebt in der Geschichte gewisse Begebenheiten, die nicht bloß die äußere Lage der Menschen veränderten, sondern gleichsam in ihr Inneres eingriffen. Die neueste Geschichte enthält eine ganze Reihe solcher Ereignisse. Jahrhunderte hindurch lähmten zwei Fesseln die moralische Thätigkeit des Menschen — religiöse und politische Knechtschaft. Die eine kettete seinen Geist

an den Himmel, die andere seinen Fuß an die Erde; und von beiden gebunden, vergaß er sich selbst und die hohe Kraft, die in ihm schlummert. Muthig hat er in neuern Zeiten angefangen, sich der einen und der andern Vormundschaft zu entschlagen. Aber ist er auch stark genug, um allein zu stehn? Oder sind die Menschen im Ganzen als Kinder zu betrachten, die zu ihrem eigenen Heile unter einer Zuchtruthe stehen müssen? Wenigstens darf man nicht die fragen, die an der Spitze der Regierung den allgemeinen Charakter der Menschen zu studiren Gelegenheit hatten. Sie würden unser Zeitalter ein Zeitalter der Zügellosigkeit und der Tollheit nennen.

Und was ist nun diese so hoch gepriesene und so tief herabgewürdigte Aufklärung? — Sie ist, um es kurz zu sagen,

die Selbstständigkeit der moralischen Urtheilskraft. Wer in seinen Handlungen nur Grundsätzen, deren Wahrheit er selbst erkannte, und nicht dem Vorurtheile des Ansehns oder der Macht der Gewohnheit folgt; wer seine religiösen Ueberzeugungen nicht unbedingt auf eine äußere Auktorität baut, wer nicht das positive Gesetz, als die einzige Quelle des Rechts betrachtet, wer, mit einem Worte, seine Vernunft zu dem Prinzipe seiner moralischen Urtheilskraft erhebt — der und er allein verdient den Namen eines aufgeklärten Mannes. Ein Zeitalter, in welchem diese Denk- und Handlungsart die herrschende wäre, würde das Zeitalter der Aufklärung sein. Das unsrige ist noch weit von dieser Höhe entfernt.

Man unterscheidet gewöhnlich zwischen wahrer und falscher Aufklärung.

Allein diese Unterscheidung kann sehr leicht zu Irrthümern verleiten, die für die Sache der Aufklärung nichts weniger, als gleichgültig sind. Wahrheit und Irrthum sind Merkmale, die sich ausschließend auf den Gegenstand unserer Vorstellungen beziehn. Der Begriff: Aufklärung hingegen abstrahirt gänzlich von der Materie unserer Erkenntniß, und geht ganz allein auf die Form derselben, d. h. auf die Art und Weise, wie gewisse Vorstellungen in dem Menschen entstehn. Es ist daher baarer Unsinn, wenn man die Aufklärung in die wahre und in die falsche eintheilt; es ist eine Eintheilung ohne einen Gegenstand der Eintheilung. Aufklärung kann zwar dem Grade nach sehr verschieden sein; es kann ein Mann in der einen Rücksicht den Namen eines aufgeklärten Mannes verdienen, und in der andern nicht. Aber fal-

sche Aufklärung, d. h. der Schein der Selbstständigkeit im Urtheilen und Handeln ist gar keine Aufklärung. Freilich ist der Mensch, sobald er nur seiner eignen Ueberzeugung folgt, dem Irrthume unterworfen. Freilich entspricht die Aufklärung nur dann ihrem Endzwecke ganz, wenn sich Wahrheit der Urtheile mit der Selbstständigkeit derselben vereiniget. Aber deswegen die Aufklärung in die wahre und in die falsche eintheilen, heißt einen logischen Fehler begehn, der in der Praxis sehr bedenkliche Folgen hervorbringen kann, und wirklich hervorgebracht hat. Man urtheile!

Zwischen den beiden Partheien, von denen die eine Aufklärung in Schutz nimmt, die andere sie unbedingt verwirft, hat sich in Deutschland eine dritte — die gemässigte — gebildet, die die beiden erstern, in dem sie zwischen wahrer und falscher

Aufklärung unterscheidet, zu vereinigen hofft. Während sie sich wegen der wahren Aufklärung mit der erstern Parthei vereiniget, giebt sie die falsche der andern Preis; und das Verständige, was in dieser Maxime, so wie immer in der Beobachtung der Mittelstraße liegt, muß ihr nothwendig sehr viele Anhänger verschaffen. Will diese Parthei nur den relativen Werth damit bestimmen, den der Zustand der Aufklärung in einem gewissen Lande, oder in einem gewissen Zeitalter hat, so ist dagegen nichts einzuwenden. Aber wenn sie den absoluten Werth der Aufklärung, ohne Rücksicht, ob sie Schaden oder Nutzen stiftet, in Zweifel ziehen will, wenn sie glaubt, daß sich der Gang der Aufklärung nach dieser Maxime leiten lasse; wenn sie sogar dem Staate diese Leitung überträgt — so geräth sie wenigstens mit sich selbst in Wi-

derspruch. Ist Freiheit der Charakter der Aufklärung, so ist Mißbrauch und Irrthum davon unzertrennlich. Entweder muß man die Aufklärung ganz zu unterdrücken suchen, oder zu dem Menschen das Zutrauen fassen, daß er sich selbst durch Irrthum zur Wahrheit emporarbeiten werde.

Wenn wir also jetzt zu der Frage fortgehn: ob und in wie fern Aufklärung der Deutschen Territorial-Verfassung gefährlich werden könnte? — so haben wir es blos mit der strengen Parthei ihrer Vertheidiger und ihrer Feinde zu thun. — Die erstere kann wohl nicht in Abrede sein, daß die Grundsätze, zu welchen sie sich bekennt, sobald sie der Unterthan auf sein Verhältniß zur Regierung durch die That anwenden wollte, die Grundpfeiler unserer Verfassung zerstören müßten. Denn so gewiß sie dem Menschen Freiheit im

Denken und Handeln, als sein erstes Recht betrachten läßt, so gewiß muß sie eine jede Verfassung (und mithin die Deutsche) verwerfen, in welcher politische Freiheit, ein Zweig und eine Bedingung der erstern, vernichtet, oder auf wenige beschränkt ist. Freilich ist das nur selten die Sprache, die die Freunde der Aufklärung öffentlich führen; sei es nun, daß Consequenz die Gabe der wenigsten Menschen ist, oder daß sie Furcht zur Unredlichkeit verleitet, oder daß sie aus moralischen Rücksichten über ihre Aeußerungen wachen. Aber in dem Geiste ihres Systems liegen offenbar jene Behauptungen. Daher können sie auch, wenn sie offen zu Werke gehen wollen, nur aus einem Grunde den Schutz einer Verfassung in Anspruch nehmen, die mit ihren Grundsätzen im Widerspruche steht — indem sie sich theils von der Absicht reinigen,

nigen, ihre Meinungen in der wirklichen Welt anwenden zu wollen, theils überhaupt darzuthun suchen, daß Aufklärung eine für die innere Ruhe des Staates ganz gleichgültige Sache sei. Wie oft hat man daher in den neuesten Zeiten den Beweis führen sehn, daß Schriftsteller schlechterdings nicht eine Revolution hervorzubringen im Stande sind? — Allein die entgegengesetzte Parthei traut weder jener Versuchung, noch diesem Beweise. Der Abstand zwischen theoretischer Ueberzeugung und einer Handlungsweise, die dieser Ueberzeugung entspricht, ist in ihren Augen nur klein; und der Schritt von der einen zu der andern um so leichter gethan, je reizender, je verzeihlicher ihr das Interesse des Zwecks vorspiegeln kann. Mögen sich die Schriftsteller auch noch so sehr auf die Redlichkeit ihrer Absichten berufen. Quilibet,

libet, antwortet die Politik, praesumitur malus, donec probetur contrarium. Und am Ende kommt es hier nicht auf die Absicht, sondern auf die Folge der Handlung an.

Frei meine Meinung zu gestehn, so würde ich, was die Gefahr betrifft, die die Deutsche Territorial-Verfassung von der Aufklärung zu befürchten hat, fast unbedingt mit der letztern Parthei übereinstimmen. Zwar — fast versagt mir die Hand den Dienst, indem ich den Ankläger der Aufklärung machen will, da ich es ihr doch selbst größtentheils verdanke, daß ich mich frei und öffentlich über sie erklären kann. Jedoch man lese diese Schrift bis zu Ende, ehe man mich verurtheilt.

Daß die Grundmaxime der Aufklärung, in praktischen Dingen allein seiner eignen Ueberzeugung zu folgen, nur die-

jenige

jenige Staatsverfassung mit der Würde des Menschen vereinbar finden könne, in welcher sich das Volk selbst regiert — ist für sich klar. Die Freiheit des Menschen in allen ihren Beziehungen, (die sittliche, politische und bürgerliche Freiheit,) bildet ein so innig verbundenes Ganze, daß es unmöglich ist, sie in der einen Beziehung zu vertheidigen, und in der andern zu verfolgen. — Eben so wenig kann die Rede davon sein, ob die Deutsche Territorial-Verfassung mit den Forderungen überein-stimme, die der Freund der Freiheit an sie macht. Eine jede Staatsverfassung ist im Verhältnisse zu dem Volke entweder autonomisch oder heteronomisch. Die Deutsche gehört zu der letztern Klasse. — Die Frage ist also nur davon: Hat man entweder überhaupt oder insbesondere in Deutschland gegründete Ursache zu fürchten,

ten, daß die Aufklärung einer Verfassung, wie die Deutsche ist, gefährlich werden könnte? — Ich glaube diese Frage bejahen zu müssen.

Denn untergräbt nicht Aufklärung die vorzüglichsten Stützen, auf welchen die Fortdauer einer Staatsverfassung, und insbesondere der Deutschen beruht? — Wir rechneten unter diese Stützen die Heiligkeit, die eine Verfassung in den Augen des Volks durch ihr Alter erhält. — Allein wie kann diese Heiligkeit mit einer Denkart bestehn, die keinen andern Prüfstein des Werth oder Unwerths, als die Vernunft, kennt? mit einer Denkart, die geradezu darauf ausgeht, die Natur dem Willen des Menschen zu unterwerfen? — Der Hang zur Trägheit war eine andere Stütze der Verfassung. — Allein die Aufklärung zündet ein um so lebhafteres Feuer

in

in dem Menschen an, da die Ideen, durch welche es genährt wird, sein Gemüth bis zum Enthusiasmus begeistern können. — Die Sicherheit einer Verfassung hing ferner von der Schwierigkeit ab, mit welcher das Volk seine physischen Kräfte in einen einzigen Punkt vereinigen konnte. — Auch diese Vereinigung erleichtert die Aufklärung, indem sie den Menschen die kleinlichen Rücksichten auf seinen Privatvortheil, die ihn mit Andern entzwein, über die Ideale der Vernunft, die ihn für ein gemeinschaftliches Interesse beleben, vergessen läßt. — Und können nicht die weltbürgerlichen Gesinnungen, die mit ihr unzertrennlich verbunden sind, leicht die patriotischen schwächen, die den Menschen an einen engern Kreis, aber nur desto mächtiger, fesseln? — Ahndete wohl Friedrich der Große, der zuerst die Auf-

klärung in Deutschland weckte und pflegte, diese Folgen, die sie einst hervorbringen könnte? Eine interessante Frage, man mag über die Größe seines Geistes oder seines Charakters ein Urtheil fällen wollen.

Dennoch greift die Aufklärung immer weiter und weiter in Deutschland um sich. Zwar ist es schwer, ihren unsichtbaren Gang in dem Geiste der Menschen zu belauschen. Jedoch gewisse äußere Zeichen — die Zeichen der Zeit — beweisen hinlänglich das Dasein eines Giftes, das, wenn auch langsam und im Verborgenen, an dem Leben unserer Verfassung nagt. Der Geist der Unruhe, der sich schon in mehrern Deutschen Ländern, selbst auf landschaftlichen Versammlungen geregt hat, die Unzufriedenheit des Landmannes, die schon hin und wieder in Thätlichkeiten ausgebrochen ist, die Lauigkeit gegen den

äußern Gottesdienst, die immer mehr und mehr über Hand nimmt — diese und andere Umstände sind Vorbothen einer Gefahr, die von den Regierungen nicht genug beherziget werden kann.

Aber — was sollen die Deutschen Regierungen zu diesem Endzwecke thun? — Fürs erste können sie einen doppelten Weg einschlagen: Entweder sie suchen die Aufklärung zu unterdrücken, oder nicht. Im zweiten Falle, müssen sie entweder die Aufklärung nach ihren Absichten zu leiten wissen, oder sich selbst nach den Forderungen richten, die der Geist des Zeitalters an sie macht. — Eine jede von diesen Maaßregeln, die die allein möglichen sind, soll jetzt einer besondern Untersuchung unterworfen werden.

Die erste Maßregel — die Aufklärung gänzlich zu unterdrücken — würde

auf

auf jeden Fall die sicherste sein. Allein eine andere Frage ist es: Ist sie ausführbar? — und gesetzt, sie wäre es auch, würde es wohl der Regierung zu rathen sein, sie wirklich in Ausführung zu bringen? — Vom Rechte ist hier nicht die Rede. Wir sind auf dem Gebiete der Politik.

Was nun die Ausführbarkeit dieser Maßregel betrift, so lassen sich dagegen, mehrere, wie es scheint, unwiderlegliche Einwendungen machen. Wollte die Regierung auf diesen Zweck hinarbeiten, so könnte sie nun darauf ausgehn, die Mittel zu entfernen, oder unwirksam zu machen, wodurch Aufklärung geweckt und befördert wird. Denn die Aufklärung selbst liegt, als ein innerer Zustand, nicht in dem Wirkungskreise ihrer Gewalt. — Sie würde daher theils den Staat von einer jeden Gemeinschaft mit andern Völkern zu

isoliren,

isoliren, theils ihn vor einer jeden innern Ansteckung zu bewahren haben. Schon der erstere Versuch würde, wenn er nicht durch ganz besondere Umstände, z. B. durch die Lage des Staates begünstiget würde, mit fast unübersteiglichen Hindernissen zu kämpfen haben; und gleichwohl wird er, wenn er mißlingt, alle andere Maßregeln, die die Regierung in dieser Rücksicht ergreift, sehr unsicher machen. Doch er soll gelingen — so werden sich doch eben so unbezwingliche Schwierigkeiten gegen die Aufklärungs-Polizei erheben. Die Regierung würde sich gar sehr irren, wenn sie schriftlichen und mündlichen Unterricht für das einzige Mittel zur Beförderung der Aufklärung halten wollte. Es ist wahr, der Unterricht steht damit in einem genauern Zusammenhange, als alle andere Mittel. Aber eigentlich kann die Aufklä-

rung, da sie in der Selbstthätigkeit der moralischen Urtheilskraft besteht, eben so wenig durch Unterricht, als durch eine andere äußere Ursache hervorgebracht, sondern nur dadurch geweckt werden: Und diesen äußern Anstoß kann der menschliche Geist eben so wohl durch andere Umstände z. B. durch einen Krieg erhalten. Sollte daher den Regierungen die gänzliche Unterdrückung der Aufklärung gelingen, so müßten sie nicht bloß den Unterricht, sondern auch den Drang der Umstände überhaupt ihrer Gewalt unterwerfen, d. h. das Unmögliche möglich machen können. Und wenn sie endlich auch darinne glücklich sein sollten, so arbeitet sich doch der menschliche Geist selbst ohne äußere Veranlassungen zur Selbstständigkeit empor, sobald nur der Mensch nicht durch seine äußere Lage zu Boden gedrückt wird. Um

diese innere Kraft des Menschen zu vernichten, müßten sie den Druck, unter welchem sie das Volk hielten, bis zu einem Grade erhöhn, der sie wenigstens von der relativen Unmöglichkeit ihres Unternehmens überzeugen kann. Neue Schwierigkeiten werden sich ihnen übrigens noch dann entgegensetzen, wenn die Aufklärung schon unter einem Volke Wurzel gefaßt hat.

Jedoch wäre es auch möglich diesen Endzweck zu erreichen — und die Fortschritte der Aufklärung zu hemmen, steht allerdings in der Macht der Regierung — so würde es doch für sie auf keine Weise rathsam sein, zu dieser äußersten Maßregel zu greifen. — Unter allen Mitteln, die die Regierung anwenden kann, sich des menschlichen Geistes in Beziehung auf seine praktischen Grundsätze zu bemeistern, ist

wohl die Religion das wirksamste, ja vielleicht das einzig mögliche, Mittel. Allein hat man denn so ganz die Wunden vergessen, die einst religiöser Aberglaube und Priesterherrschaft, die davon unzertrennlich ist, der innern Ruhe der Staaten schlug? Die Religion, zu einem Werkzeuge der Politik gemacht, ist vielleicht die wirksamste, aber auch die gefährlichste Triebfeder, deren sich nur der Staat bedienen kann. Denn der Widerspruch, in dem der Geist der Religion mit diesem Zwecke steht, muß über kurz oder über lang, sei es nun, daß dieser Geist getödtet wird oder nicht, der Absicht, die der Staat mit der Kirche hatte, entgegenarbeiten. — Auf der andern Seite darf man nicht die Vortheile übersehen, die die Aufklärung in jedem Falle dem Staate gewährt. Daß die Selbstständigkeit einer Regierung, ja

selbst in mancher Rücksicht die Vollkommenheit ihrer Politik von der Aufklärung ihrer Mitglieder abhänge; daß sie, um die Staatsämter mit solchen Männern zu besetzen, Aufklärung im Allgemeinen befördern müsse; ist zu einleuchtend, als daß es einer nähern Ausführung bedürfte. Aber weniger auffallend, und doch nicht weniger gewiß ist es, daß selbst das neuere Kriegssystem für den politischen Werth der Aufklärung einen sehr bedeutenden Grund enthält. Die Franzosen haben zuerst angefangen, die Armee nicht bloß als eine Maschine zu betrachten, deren Wirksamkeit ganz allein auf der physischen Kraft ihrer Bestandtheile und ihrer Zusammensetzung beruhte; sondern sie behandelten sie zugleich und hauptsächlich als einen organischen und beseelten Körper, dessen Thätigkeit von dem Geiste, der in ihr

herrschte,

herrschte, und von der moralischen Kraft der einzelnen Glieder abhienge. Dieses Beispiel durfte nicht ohne Nachahmung bei ihren Feinden bleiben. Aber die Ausführbarkeit dieser Maaßregel hängt von dem Grade der Aufklärung ab, zu welchem sich ein Volk erhoben hat. Ein Mensch, der für sich als Maschine handelt, wird, in Reih und Glied gestellt, gewiß nicht an Selbstständigkeit gewinnen.

Die zweite Maaßregel, die die Regierung ergreifen kann, — die Aufklärung nach ihren Absichten zu leiten, — ist zwar weniger sicher, als die erstere, aber desto vortheilhafter. Sie geht ja geradezu darauf aus, die Nachtheile, mit denen der Staat von der Aufklärung bedroht wird, vorzubeugen, und die Vortheile, die er sich davon verspricht, zu sichern und zu vergrößern. — Allein bei einer genauern

Untersuchung zeigt es sich bald, daß diese ganze Maaßregel an der Anführung scheitert.

Denn wie wäre wohl eine solche Leitung möglich, da der menschliche Geist, wenn er einmal zur Selbstthätigkeit erwacht oder geweckt ist, eben dadurch eine jede äußere Auktorität in Sachen der Ueberzeugung verachten gelernt hat. Vielleicht hofft die Regierung durch eine strenge Aufsicht über schriftlichen und mündlichen Vortrag nur das Licht und nur so viel dem Volke mittheilen zu können, als sich mit ihrem Privatinteresse verträgt. Allein sie vergißt, daß diese Flamme, wenn sie einmal entzündet ist, durch sich selbst und immer heller und heller brennt. Ja, man kann es nicht laut genug sagen: die Schranken, denen sie die Lehrer und Schriftsteller unterwerfen müßte, würden

sogar die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, indem sie das Volk mit Mißtrauen gegen die Redlichkeit einer Belehrung erfüllten, in welcher es überall den Einfluß der Regierung ahnen würde. Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß gerade die Schriftsteller, (deren es zur Schande unserer Literatur so viele unter uns giebt,) dem Staate am gefährlichsten sind, die mit der Kunst eines Hofmannes (oder eines Hoffmanns) über politische Gegenstände schreiben.

Es wäre also den Regierungen nur der dritte Ausweg übrig — sich selbst nach den billigen Forderungen der Aufklärung zu richten. Freilich der gefährlichste und schwierigste unter allen. Aber auf der andern Seite eine Maaßregel, die nicht auf den Augenblick allein berechnet ist. Jedoch es fordert und verdient dieser

ser Gegenstand eine abgesonderte Ausführung, die in der folgenden Abhandlung versucht werden soll.

III.

Ueber Regierungsart in Beziehung auf die Deutschen Territorien.

Um den Charakter einer Regierung zu bestimmen, muß man theils auf den Zweck, den sie sich vorgesetzt hat, theils auf die Mittel, durch welche sie ihn zu erreichen sucht, Rücksicht nehmen.

Der Zweck der Regierung kann wiederum, theils ein objektiver, — der Zweck des Staates — theils ein subjektiver — das Privatinteresse der Regierung — sein. Der letztere ist zwar seiner Natur nach dem erstern untergeordnet; jedoch in der wirklichen

lichen Welt wird dieses Verhältniß nicht selten umgekehrt, ja wohl gar der erstere Zweck über den letztern ganz vergessen. Auch würde der Schaden davon, wenn nur die Regierung immer ganz consequent verführe, nicht von Bedeutung sein. Denn Gerechtigkeit ist die vollkommenste Politik.

Die Mittel, deren sich die Regierung im Verhältnisse zu ihren Unterthanen bedient, um jene Zwecke zu erreichen, lassen sich theils ihrem allgemeinen Charakter (ihrer Form), theils ihren Gegenständen nach, betrachten. Durch jenen wird die Regierungsart eines Staates bestimmt, d. h. das Verhältniß, worinne die Regierung zu der Freiheit der Einzelnen überhaupt steht. Von dieser Regierungsart wird in der Folge allein die Rede sein.

Die Regierungsart kann aber in einem Staate entweder liberal oder vormundschaftlich sein. Im erstern Falle überläßt es die Regierung einem Jeden, seine geistigen und körperlichen Kräfte nach Willkühr zu gebrauchen, und für seine zeitige und ewige Glückseligkeit zu sorgen, wie er es selbst am besten thun zu können glaubt. Sie beschränkt ihr Amt nur darauf, einem Jeden den nöthigen Schutz zu gewähren, und betrachtet sich auch in dieser Rücksicht nur als das Organ der Nation. Das Gegentheil von diesem allen thut eine vormundschaftliche Regierung. In ihren Augen ist das Volk unmündig, und muß zu seinem eignen Besten, so wie zum Wohle des Ganzen, unter einer väterlichen Aufsicht und Leitung stehn.

In Deutschland dürfte die vormundschaftliche Regierungsart leicht die herr-

schende sein. Man glaubt dem Volke die Sorge für seinen Wohlstand keinesweges überlassen zu können, sondern sucht es bald durch Einschränkungen, bald durch Begünstigungen, selbst wider seinen Willen wohlhabend zu machen. Mit einer noch zärtlichern Sorgfalt wird über seine geistliche Wohlfahrt gewacht. Die meisten Deutschen Regierungen richten ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der reinen Lehre; worunter man das von dem Staate einmal festgesetzte Glaubensbekenntniß mit desto größerm Rechte versteht, je weniger noch der Versuch hat gelingen wollen, ein anderes äußeres Kennzeichen für die Reinheit einer Lehre zu entdecken. Daher unterwerfen sie auch die im Druck erscheinenden Schriften einer Censur, indem sie theils den ausgebreiteten Wirkungskreis der Schriftsteller, theils

den Hang der Menschen kennen und fürchten, lieber den Tadel, als die Vertheidigung einer Sache zu hören. In den neuern Zeiten ist diese Vormundschaft hin und wider noch strenger, als ehemals, geworden. Denn Gewalt ist immer das Mittel, zu welchem die Furcht zuerst greift.

In der That ist auch diese Regierungsart dem Geiste unserer Verfassung so angemessen, daß man sich eher zu wundern hätte, wenn die entgegengesetzte in Deutschland befolgt worden wäre. Schon die monarchische oder aristokratische Staatsform, die in den meisten Deutschen Ländern realisirt ist, mußte ihrer Natur nach die vormundschaftliche Regierungsart vorzugsweise begünstigen, da sie selbst die politische Freiheit des Volks einer Vormundschaft unterwirft. Der

Gesichts-

Gesichtspunkt, aus welchem der Monarch auf diese Weise das Volk ansehn lernt, kann ihn, verbunden mit der Sorge für die Fortdauer seiner Gewalt, die vormundschaftliche Regierungsart leicht als die zweckmäßigste, ja vielleicht als die einzig mögliche Regierungsart erblicken lassen. Es hätte daher nicht erst der besondern Veranlassungen zur Annahme dieser Maxime bedurft, die, wie schon an einem andern Orte gezeigt worden ist, in den Eigenthümlichkeiten der Deutschen Territorial-Verfassung lagen. Dahin gehörte, daß die Regenten, die sich als die Eigenthümer ihres Landes und als die Herrn ihrer Unterthanen betrachteten, in dem Verhältnisse, worinne der Hausherr zu seiner Familie steht, den Maaßstab finden mußten, nach welchem sie die Pflichten und Rechte ihres Amtes beurtheilten.

Religionsgrundsätze bestärkten sie in dieser Maxime. Der Name: Landesvater, wurde die ehrenvollste Benennung, die Deutsche Unterthanen ihrem Landesherrn beilegen zu können glaubten.

Gleichwohl verstößt diese Regierungsart gegen den Geist des Zeitalters; gegen die Grundsätze und Folgen der Aufklärung. Der aufgeklärte d. h. der selbstständige Mann glaubt nicht bloß die Vormundschaft, die die Regierung über ihn ausübt, entbehren zu können, sondern er erblickt selbst darinne ein Hinderniß seiner Kultur, eine Feindin seines Wohlstandes, einen Eingriff in seine heiligsten Rechte. Durch den Druck, unter welchem er steht, und noch mehr durch das Gefühl des Unrechts gereizt, kann er leicht, sich gewaltsam diesem Zwange zu widersetzen, ver-

leitet werden. Bald wird er in der Verfassung selbst die Quelle dieser Uebel zu entdecken glauben. Und der Enthusiasmus sich für Freiheit und Recht, der sich seiner bemeistert, kann dem Staate um so gefährlicher werden, je leichter er die Unrechtmäßigkeit der Mittel in Schatten stellen, oder dem Eigennutze zur Folie dienen kann.

Das einzige Mittel, das der Staat in seiner Gewalt hatte, die Gefahren der Aufklärung zu bekämpfen, bestand darin, daß er sich selbst nach den billigen Forderungen derselben zu richten hatte. Es können aber diese Forderungen nur in so fern billig genannt werden, als sie mit der Sicherheit des Staates und seiner Verfassung bestehn können. Daher war es die Liberalität der Regierungsart, die

dem Staate als politisch nothwendig vorgestellt wurde, wenn er, wie es in der vorigen Abhandlung hieß, die Aufklärung sich selbst zur Führerin wählen sollte. Dieser Geist einer Regierung thut auf der einen Seite den Forderungen, die die Aufklärung an den Staat macht, vollkommen Genüge, und ist auf der andern, da er nur die Maxime, und nicht die Form der Regierung angeht, an sich mit einer jedem Verfassung vereinbar.

Allein wird es auch mit dieser Veränderung der Regierungsart in Deutschland gethan sein? Wird nicht der ungestüme Geist der Aufklärung, noch ungestümer durch den Sieg, den errang, und weil er Nachgeben für Schwäche hält — wird er sich nicht bald an die Verfassung selbst wagen, um sie gewaltsam nach seinen

nen politischen Träumen umzuschaffen? — Daß dieser Erfolg in die Reihe der Möglichkeiten, gehöre, wird wohl kein Unpartheiischer läugnen. Aber der Wahrscheinlichkeit nach zu urtheilen, müßte diese Regierungsart gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen,

Denn — es ist schon von Andern bemerkt worden, daß das Volk ein weit größeres Interesse an der Art, wie es regiert wird, als an der Form der Regierung nehme. Stimmt jene nur mit ihrem Endzwecke überein, d. h. gewährt sie ihm Sicherheit für seine Person und für sein Eigenthum, so kann dem Unterthan doch warlich nichts an den Mitteln, d. h. an der Verfassung liegen, wodurch jener Endzweck erreicht wird. Es wäre im höchsten Grade Thorheit, wenn er

das Gewisse mit dem Ungewissen vertauschen, und sich allen Gefahren einer Empörung aussetzen wollte, um ein Gut zu erringen, das er schon besitzt. Könnte wohl ein Mensch, der ehrgeizig genug wäre, alle diese Wahrheiten zu verachten, auf eine zahlreiche Partei unter dem Volke rechnen, da diese Regierungsart alle die Reize abstumpft, die in ihrer ganzen Stärke auf den Menschen wirken mußten, wenn er aus seiner politischen Trägheit erwachen sollte? da sie dem Unterthan um so mehr die Verfassung aus den Augen rückt, je weniger sie sich in seine Privatverhältnisse einen Eingriff erlaubt? — Wird nicht daher die Frage nach der Vollkommenheit der Verfassung aus dem

Felde der Praxis in das kältere Gebiet der Spekulation zurücktreten? Sollte sich nicht der Mensch — sobald die Regierung aufhört, das Regieren für sich als Zweck zu betrachten — zu dem ruhigern Standpunkte erheben, aus welchem er in dieser Regierungsart selbst den Keim zu einer jeden Verbesserung erblickt? — Endlich aber, da Publicität, Achtung für die Freiheit, über öffentliche Angelegenheit seine Meinung zu äußern, und Aufmerksamkeit auf die öffentliche Stimme zu dem Wesen einer liberalen Regierungsart gehört, so gewährt sie der Sache nach dem Einzelnen jene politische Freiheit, deren Mangel ihm allein zum Vorwande eines Ungehorsams dienen könnte. Ohnehin ist

es mit dem Antheile, den in einer demokratischen Verfassung der Einzelne an der Staatsgewalt hat, eine ganz eigne Sache. Wenn man die Wirklichkeit mit der Idee vergleicht, so ist er am Ende eine rechtliche Dichtung. (fictio juris.)

So triftig aber auch die Gründe zu sein scheinen, die bisher für diese dem Geiste unseres Zeitalters allein angemessene Regierungsart angeführt worden sind, so ist doch diese ganze Vertheidigung eigentlich nur auf den Fall berechnet, da die Verfassung nicht selbst gewisse mit der bürgerlichen Freiheit aller Unterthanen unvereinbare Vorrechte sanktionirt. Sobald dieser Fall eintritt, wird freilich

ein Hauptgrund zum Theil entkräftet, der oben für diese Regierungsart angeführt wurde. Denn es steht nicht mehr in ihrer Macht, das unmittelbare Interesse aufzuheben, das der Einzelne an der Verfassung nimmt. In den Deutschen Ländern giebt es mehrere Rechte und Beschränkungen, die mit dem Grundsatze der bürgerlichen Freiheit im Widerspruche stehn; z. B. die Leibeigenschaft, die Frohnen, das ausschließende Recht des Adels auf gewisse Staatsämter u. s. w. Ob diese Vorrechte, als Theile der Verfassung zu betrachten sind, ist eine Frage, deren Beantwortung für das Forum des positiven Rechts gehört. Sollten sie aber auch in dieser Klasse stehn, so bleibt dennoch

Libera-

Liberalität der Regierung das einzig mögliche Mittel, wodurch sich unsere Verfassung auf die Dauer gegen die Angriffe vertheidigen kann, welche eine unsichtbare Macht, die Aufklärung, unaufhörlich auf sie thut.

Inhalts = Anzeige.

Einleitung — Seite 1

Erster Abschnitt. Ableitung der Deutschen Territorial=Verfassung aus Grundsätzen der Offenbarung — S. 11

Zweiter Abschnitt. Ableitung der Deutschen Territorial=Verfassung aus allgemeinen Erfahrungsgesetzen — S. 31

I. Von dem Einflusse des Klimas und der physischen Beschaffenheit des Erdbodens auf die Bildung der Deutschen Territorial=Verfassung — S. 33

II. Von dem Einflusse auswärtiger Verhältnisse auf die Bildung der Deutsch. Territ. Verf. — S. 37

III.

III. Von dem Einflusse, den die Lebensart der Deutschen auf die Bildung der D. T. V. hatte — S. 52

IV. Von dem Einflusse der öffentlichen Meinung auf die Bildung der Deutschen Territ. Verf. — S. 63

Dritter Abschnitt. Ableitung der D. T. V. aus Vernunftprinzipien S. 73

I. Ableitung der D. T. V. aus objektiven Rechtsprinzipien — S. 75

II. Ableitung der D. T. V. aus subjektiven Rechtsprinzipien — S. 79

A. Von der Landeshoheit, als einem abgeleiteten Rechte S. 80

1. Ableitung derselben aus einer von Kaiser und Reiche erhaltenen Vollmacht S. 80

2. Ableitung derselben aus der stillschweigenden Einwilligung der Unterthanen S. 86

B. Von

B. Von der Landeshoheit, als einem eigenthümlichen Rechte — S. 88

1. Ableitung der D. T. V. aus dem Hausherrnrechte — S. 88

2. Ableitung der D. T. V. aus dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden — — S. 97

A. Darst. dieses Prinzips — S. 97

B. Rechtliche Folgerungen aus diesem Prinzipe — — S. 124

I. Einfluß desselben auf das Deutsche Territorial-Staatsrecht S. 124

1. auf das Verfassungs-Recht S. 124

2. auf das Regierungs-Recht S. 165

II. Einfluß des aufgestellten Prinzips auf das Europäische Völkerrecht überhaupt — S. 201

III. Einfluß desselben auf das Deutsche Privatrecht — S. 220

Beschluß — — S. 247

Anhang.

I. Ueber die Festigkeit der Deutschen Territorial-Verfassung — S. 251

II. Ueber Aufklärung in Beziehung auf die D. T. V. — — S. 287

III. Ueber Regierungsart in Beziehung auf die D. Territorien — S. 312

Anzeige.

Von dem Verfasser dieser Schrift sind noch folgende Bücher bei dem Verleger zu haben:

Die Einheit des Staates und der Kirche, mit Rücksicht auf die Deutsche Reichsverfassung. 1797. 8.

Ueber die Evangelische Brüdergemeinde. Ein Nachtrag zu jenem Werke. 1798. 8.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Geist der deutschen Territorialverfassung

Leipzig 1800

J.publ.g. 897 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562468-7
VD18 14775115-001